

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Februar 1973

Nummer 11

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2020	13. 12. 1972	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsverordnung zur Gemeindeordnung	176
6300	13. 12. 1972	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)	178
6300 2020	12. 1. 1973	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände	214

I.

2020

**Verwaltungsverordnung
zur Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 12. 1972
— III B 3 — 10.10 — 8069/72 —

Mein RdErl. v. 12. 12. 1969 (SMBI. NW. 2020) wird wie folgt geändert:

1. Es wird gestrichen:
Zu § 1 in Nr. 1, Satz 2 in der 3. Klammer „und § 100“,
zu § 12 in Nr. 1 der vierte Absatz,
zu § 61 in Nr. 1 der zweite Satz.
2. Zu § 4 wird in Nr. 4.62, Satz 1 „§ 86 Abs. 3“ durch „§ 66 Abs. 3“ ersetzt.
3. Zu § 15 werden in Nr. 3.12 das Wort „Rechnungsjahr“ durch das Wort „Haushaltsjahr“ und in Nr. 5.3 Abs. 2 Satz 1 das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt; Nr. 8.1 erhält folgende Fassung:
„Werden durch die beabsichtigte Gebietsänderung die Grenzen von Gemeinden berührt, die in verschiedenen Kreisen oder in verschiedenen Regierungsbezirken liegen, so ist § 106 a Abs. 5 zu beachten.“
4. Zu § 16 wird in Nr. 4.2 Buchstabe c) das Wort „Rechnungsjahr“ durch das Wort „Haushaltsjahr“ ersetzt.
5. Zu § 23 wird in Nr. 1 „§ 72 Abs. 1“ durch „§ 91 Abs. 1“ ersetzt.
6. Zu § 28 werden in Nr. 1 in der Klammer zu Satz 2 „§ 86 Abs. 3 Satz 2“ durch „§ 66 Abs. 3 Satz 2“ und „§ 93 Abs. 1 Satz 1“ durch „§ 69 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
7. Zu § 37 wird in Nr. 3 in der Klammer zu Satz 1 „§ 86 Abs. 3 Satz 1“ durch „§ 66 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
8. Zu § 48 wird in Nr. 1 „§ 86 Abs. 4 Satz 3“ durch „§ 66 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
9. Zu § 55 wird in Nr. 2 „§ 72“ durch „§ 91“ ersetzt.
10. Es wird neu eingefügt:
Zu § 62
1. Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze beziehen sich auf die gesamte Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Diese umfaßt u. a. die Aufstellung des Haushaltsplans, dessen Ausführung, die Rechnungslegung sowie die Finanzplanung.
Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich erstreckt sich daher nicht nur auf den Haushaltsplan, sondern auch auf die Haushaltsrechnung. Die Verpflichtung zum Ausgleich gilt auch für den Finanzplan (§ 24 Abs. 4 GemHVO).
2. Die gesamte Haushaltswirtschaft der Gemeinde ist auf das Ziel der Sicherung der Aufgabenerfüllung auszurichten. Die Erfüllung der unabwiesbaren Ausgaben muß u. U. der Berücksichtigung konjunktureller Erfordernisse vorgehen.
11. Es wird neu eingefügt:
Zu § 63
Bei der Entscheidung, ob ein Abweichen vom Grundsatz der Deckung durch spezielle Entgelte vertretbar und geboten ist, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Dabei sind die finanzwirtschaftlichen und die sozialen Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen; auf § 8 wird hingewiesen.
12. Die VerwVO zu § 64 wird gestrichen.
13. Die VerwVO zu § 65 wird gestrichen.
14. Es wird neu eingefügt:
Zu § 66
1. Die vorherige öffentliche Bekanntgabe im Sinne des § 66 Abs. 3 ist eine sonstige öffentliche Be-

kanntmachung nach § 37 Abs. 3. Auf Nummer 4.62 der VerwVO zu § 4 und Nummer 3 der VerwVO zu § 37 wird verwiesen.

2. Für die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gelten die allgemeinen Vorschriften für die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht, soweit nicht ausdrücklich anderes vorgeschrieben ist. Für die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird auf die Muster verwiesen, die durch Nr. 2 der Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) — RdErl. d. Innenministers v. 13. 12. 1972 (SMBI. NW. 1973 S. 178) — verbindlich erklärt worden sind.
3. Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den vorgeschriebenen Anlagen ist der Aufsichtsbehörde auch dann vorzulegen, wenn sie keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.
15. Die VerwVO zu § 67 erhält folgende Fassung:
 1. Durch die Nachtragssatzung werden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan ergänzt, berichtigt oder geändert. Aus ihrem Wesen als Satzung ergibt sich, daß sie nach den gleichen formellen Vorschriften zustande kommt wie die Haushaltssatzung selbst. Die Vorschriften des § 66 finden entsprechende Anwendung. Um eine ausreichende Beratung der Nachtragssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes durch den Rat zu ermöglichen, ist es notwendig, daß für die öffentliche Bekanntgabe und Auslegung sowie die Beratung und Beschlufassung bis zum Ablauf des Haushaltsjahres hinreichend Zeit bleibt.
Unabhängig von den Fällen der Verpflichtung nach § 67 Abs. 2 kann die Gemeinde Nachtragssatzungen beschließen, wenn sie es für notwendig oder angebracht hält. Dieser Möglichkeit kommt in den Fällen besondere Bedeutung zu, in denen die Gemeinde in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan gemäß § 64 Abs. 3 Satz 2 Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre trifft.
 2. Es empfiehlt sich, daß der Rat der Gemeinde in der Hauptsatzung oder in anderer Weise festlegt, bis zu welchem Betrag ein Fehlbetrag nach § 67 Abs. 2 Nr. 1 oder eine Ausgabensteigerung nach § 67 Abs. 2 Nr. 2 noch als unerheblich angesehen werden kann. Entsprechendes gilt für die „Geringfügigkeit“ nach § 67 Abs. 3.
 3. Der Begriff „Baumaßnahmen“ ist in § 46 Nr. 4 GemHVO erläutert.
16. Die VerwVO zu § 68 wird gestrichen.
17. Es wird neu eingefügt:
Zu § 69
1. Die Deckung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben muß im Haushaltsjahr gewährleistet sein; eine Deckung in späteren Haushaltsjahren ist, vorbehaltlich des § 69 Abs. 2, unzulässig.
In der Hauptsatzung oder in anderer Weise sollte festgelegt werden, bis zu welcher Höhe über- oder außerplanmäßige Ausgaben als unerheblich anzusehen sind. Nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind dem Rat mindestens vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.
2. Zur Deckung eines Fehlbetrages nach § 69 Abs. 2 wird auf § 23 Satz 2 GemHVO hingewiesen.
18. Die VerwVO zu § 71 erhält folgende Fassung:
Ob die Finanzierung der aus einer Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entstehenden Ausgaben in den künftigen Haushalten gesichert erscheint, ergibt sich in der Regel aus der Finanzplanung. Auf § 2 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO wird hingewiesen, insbesondere für die Fälle, in denen Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten solcher Haushaltsjahre veranschlagt werden, auf die sich die Finanzplanung noch nicht erstreckt. Entsprechendes gilt für § 71 Abs. 4

bezüglich des Nachweises der vorgesehenen Kreditaufnahmen.

19. Es wird neu eingefügt:

Zu § 72

1. Der Begriff des Kredites ist in § 46 Nr. 18 GemHVO erläutert. Kredite dürfen nur für Zwecke aufgenommen werden, die im Rahmen der Gemeindeaufgaben liegen. Die Weiterleitung oder Vermittlung von Krediten ist nicht Aufgabe der Gemeinden.
2. Aus § 65 Abs. 1 folgt, daß Kredite nur in der Höhe des im Haushaltsjahr notwendigen Bedarfs veranschlagt werden können; sie dürfen nur zur Deckung des gegenwärtigen Bedarfs aufgenommen werden.
3. Bei der Genehmigung des Gesamtbetrages darf sich die Prüfung der Aufsichtsbehörde nicht auf die Höhe der veranschlagten Kredite beschränken, sondern muß alle Gesichtspunkte einer geordneten Haushaltswirtschaft umfassen. Dazu gehört insbesondere, ob die aus früheren und neu aufzunehmenden Krediten resultierenden Verpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß sich die Gemeinde der Grenze der als tragbar anzusehenden Verschuldung nur soweit nähert, daß für die Aufnahme von Krediten für bereits in der Planung befindliche unaufschiebbare Maßnahmen ein angemessener Raum bleibt. Die Aufsichtsbehörden haben Auflagen und Bedingungen zu erteilen, wenn und soweit diese zur Sicherung einer geordneten Haushaltswirtschaft erforderlich sind. Sie können insbesondere die Genehmigung dahingehend einschränken, daß der jährliche Schuldendienst, der aus der Aufnahme der im Gesamtbetrag genehmigten Kredite resultiert, eine bestimmte Höhe nicht überschreiten darf. Eine Einzelgenehmigung von Kreditaufnahmen ist nur noch in den Fällen des § 72 Abs. 4 und des § 72 Abs. 5 erforderlich. Die unter § 72 Abs. 6 fallenden Rechtsgeschäfte sind an eine Einzelgenehmigung gebunden; liegt die Genehmigung nicht vor, treten die Rechtsfolgen nach § 104 ein. In den Anträgen auf Genehmigung nach § 72 Abs. 6 sind stets die tatsächlichen Verhältnisse unter Beifügung der vertraglichen Abmachungen und ihre finanziellen Auswirkungen darzulegen.
4. Der Verkehrsübung entspricht eine Sicherheitsleistung, wenn sie im Geschäftsverkehr, unter Berücksichtigung der besonderen Stellung der Gemeinden im Kreditgeschäft, üblich ist. Hiernach kann die Bestellung von Sicherheiten bei der Errichtung von Wohnhäusern sowie anderen Gebäuden, die für den geordneten Gang der Verwaltung entbehrlich sind, als der Verkehrsübung entsprechend angesehen werden, wenn die Sicherheit an diesen Grundstücken und nur bis zur Höhe der Baukosten bestellt wird.

20. Die VerwVO zu § 73 erhält folgende Fassung:

1. Bei der Übernahme von Bürgschaften für Unternehmen, an denen neben der Gemeinde weitere Gemeinden (GV) oder auch andere beteiligt sind, wird die Bürgschaft in der Regel nach dem Beteiligungsverhältnis aufzuteilen sein. Die Übernahme von Bürgschaften zugunsten privater Unternehmen, an denen die Gemeinde nicht beteiligt ist, gehört grundsätzlich nicht zum Aufgabenkreis der Gemeinden und Gemeindeverbände.
2. Zu § 73 Abs. 3 wird insbesondere auf § 36 Abs. 4 des Städtebauförderungsgesetzes hingewiesen.

21. Die VerwVO zu § 74 wird gestrichen.

22. Die VerwVO zu § 75 erhält folgende Fassung:

Die zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushalts zu bildende Rücklage ist die allgemeine Rücklage nach § 20 Abs. 2 und 3 GemHVO; als Rücklagen für andere Zwecke dürfen die in § 20 Abs. 4 GemHVO geregelten Sonderrücklagen gebildet werden.

23. Es wird neu eingefügt:

Zu § 76

1. Der ordnungsgemäße Nachweis der Vermögensgegenstände richtet sich nach §§ 37, 38 GemHVO. Der Begriff „Geldanlagen“ ist in § 46 Nr. 9 GemHVO erläutert. Die Anlage von Kassenbeständen in Wertpapieren ist im Hinblick auf eine geordnete Finanzwirtschaft unzulässig.
2. Auf das Landesforstgesetz vom 29. Juni 1969 (GV. NW. S. 588/SGV. NW. 790) wird hingewiesen. Durch § 81 des Landesforstgesetzes ist eine Reihe von Rechtsvorschriften außer Kraft getreten, die für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes bis dahin gültig waren.

24. Es wird neu eingefügt:

Zu § 77

1. Die Genehmigung zur unentgeltlichen Verfügung über Vermögensgegenstände aller Art soll nur in den Ausnahmefällen erteilt werden, in denen ein besonderer Grund die Abgabe des Vermögensgegenstandes rechtfertigt. Ein solcher Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn durch die unentgeltliche Verfügung eine Aufgabe, die sonst von der Gemeinde erfüllt werden müßte, gefördert wird oder wenn der Vermögensgegenstand für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht benötigt wird und durch seine Verwaltung und Unterhaltung Kosten verursacht werden, die im Verhältnis zu seinem Wert besonders hoch sind.
 2. Vor der Genehmigung der Veräußerung von Sachen mit besonderem wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert (§ 77 Abs. 3 Nr. 3) haben sich die Aufsichtsbehörden der gutachtlichen Mitwirkung der sachverständigen Organe der Denkmalpflege (Konversator, Archivpfleger, Vertrauensmann für Bodenaltertümer, Museumspfleger, Landesbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz) zu bedienen.
- Hinsichtlich der Genehmigungspflicht ist zu beachten, daß
- a) der besondere wissenschaftliche, geschichtliche oder künstlerische Wert eines Gegenstandes nicht von seinem Sach- oder Geldwert abhängt,
 - b) der Begriff der „wesentlichen Veränderung“ nicht allein durch den äußeren Umfang der Veränderung bestimmt wird,
 - c) über Gegenstände von besonderem wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde verfügt werden kann, wenn sie eigens zu diesem Zweck aus Haushaltsmitteln beschafft wurden.

25. Die VerwVO zu § 78 wird gestrichen.

26. Die VerwVO zu § 79 wird gestrichen.

27. Die VerwVO zu § 80 wird gestrichen.

28. Die VerwVO zu § 81 erhält folgende Fassung:

Die öffentliche Bekanntmachung im Sinne von § 81 Abs. 2 ist eine sonstige öffentliche Bekanntmachung nach § 37 Abs. 3. Auf Nr. 4.62 der VerwVO zu § 4 und Nr. 3 der VerwVO zu § 37 wird verwiesen.

29. Es wird neu eingefügt:

Zu § 85

Sondervermögen und Treuhandvermögen, die nicht im Haushalt der Gemeinde gesondert nachgewiesen werden, sind von den Verpflichtungen des § 70 vorerst freigestellt.

30. Die VerwVO zu § 86 wird gestrichen.

31. Die VerwVO zu § 87 erhält folgende Fassung:

Bei der Zusammenlegung von Stiftungen und der Umwandlung des Stiftungszwecks ist anzustreben, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie nach dem Willen des Stifters zukommen sollten, erhalten bleiben oder daß der Absicht

des Stifters auf andere Weise Rechnung getragen wird.

32. Die VerwVO zu § 88 wird gestrichen.

33. Die VerwVO zu § 90 erhält folgende Fassung:

Nach § 88 Abs. 3 ist den Gemeinden die Errichtung von Bankunternehmen untersagt. Nach § 90 Abs. 1 gilt dies grundsätzlich auch für die Beteiligung an solchen Unternehmen. Von diesem allgemeinen Verbot macht § 90 Abs. 2 eine eng begrenzte Ausnahme. Danach ist nicht nur Gemeinden einer bestimmten Größenklasse, sondern allen Gemeinden erlaubt, einen einzelnen Geschäftsanteil an einer Kreditgenossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu erwerben. Diese Möglichkeit besteht nicht nur — wie früher — bei landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften, sondern bei Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht jeder Art.

Die Beteiligung an Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht ist untersagt und kann unter keiner Voraussetzung im Ausnahmewege zugelassen werden.

34. Die VerwVO zu § 92 wird gestrichen.

35. Es wird neu eingefügt:

Zu § 93

Zur Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe ist auf Grund der §§ 93 und 119 die Eigenbetriebsverordnung vom 22. Dezember 1953 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 641) ergangen.

36. Es wird neu eingefügt:

Zu § 94

Aus der Fassung des § 94 ergibt sich, daß die Gemeinden mit Eigenbetrieben zur Bildung eines Werksausschusses verpflichtet sind (vgl. auch § 5 der Eigenbetriebsverordnung). § 26 der Eigenbetriebsverordnung bleibt unberührt.

37. Die VerwVO zu § 95 wird gestrichen.

38. Die VerwVO zu § 97 wird gestrichen.

39. Die VerwVO zu § 98 wird gestrichen.

40. Die VerwVO zu § 99 erhält folgende Fassung:

Stimmt in Gemeinden mit Rechnungsprüfungsämtern der Schlußbericht, der vom Rechnungsprüfungsausschuß vorzulegen ist, nicht mit der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes überein, so ist die abweichende Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

41. Es wird neu eingefügt:

Zu § 100

1. Die personelle Ausstattung des Rechnungsprüfungsamtes muß sich nach dem Umfang der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben richten (§ 102 Abs. 1 und 2).
2. Der erweiterte Aufgabenkatalog macht es erforderlich, daß die Prüfer über entsprechende Fachkenntnisse verfügen. Die Prüfung von Vergaben und der den Vergaben folgenden Bauabrechnungen machen den Einsatz von fachtechnischen Prüfern erforderlich.

42. Es wird neu eingefügt:

Zu § 102

1. Die Prüfung nach Abs. 1 Nr. 4 erstreckt sich auf alle ADV-Programme im Bereich der Haushaltswirtschaft, nicht nur auf den Bereich der in § 79 Abs. 2 genannten Kassengeschäfte und des Rechnungswesens.
2. Die Verpflichtung nach § 102 Abs. 1 Nr. 4 besteht auch dann, wenn mehrere Gemeinden dasselbe Programm verwenden. In diesen Fällen genügt es jedoch, wenn das Programm — unabhängig, ob es in einer eigenen, einer gemeinsam mit anderen betriebenen oder in einer fremden Anlage verwandt

wird — vor seiner Anwendung von einem Rechnungsprüfungsamt geprüft worden ist, dem die Prüfung von den beteiligten Gemeinden nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) übertragen wurde. Ändert eine Gemeinde ein bereits geprüftes Programm, so ist die Änderung vor Anwendung des Programms vom Rechnungsprüfungsamt dieser Gemeinde zu prüfen.

43. Die VerwVO zu § 103 erhält folgende Fassung:

1. Nach § 103 Abs. 1 Buchstabe a) erstreckt sich die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden darauf, ob bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden die Gesetze und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen eingehalten worden sind. Prüfungsziel ist insbesondere die Feststellung, ob die Vorschriften des VI. Teiles „Gemeindefinanzwirtschaft“ der Gemeindeordnung sowie der übrigen für die gemeindliche Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung maßgebenden Bestimmungen der Gemeindeordnung und anderer Gesetze und Rechtsverordnungen beachtet worden sind. Dazu gehören auch die nach § 119 erlassenen Verordnungen sowie alle Gesetze und Verordnungen, die auf die Haushaltsführung zurückwirken. Die Rechnungsprüfung ist Teil der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde im Sinne von § 103 Abs. 1 Buchstabe a). Fragen des Ermessens und der Organisation sind nicht Gegenstand der überörtlichen Prüfung. Die Gemeindeprüfungsämter haben in voller Eigenverantwortlichkeit zu entscheiden, inwieweit Prüfungsergebnisse und Prüfungsunterlagen der örtlichen Prüfung berücksichtigt werden können.
Bei Aufgaben, die nach § 3 Abs. 2 den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind, ist die Befolgung der Weisungen zu prüfen.
2. Die überörtlichen Prüfungen müssen zeitnah durchgeführt werden, wenn sie für die Gemeinden selbst und für die Aufsichtsbehörden von Wert sein sollen. Gründe des zweckmäßigen Einsatzes der Prüfungsorgane können es rechtfertigen, überörtliche Prüfungen für zwei Haushaltsjahre zusammenzufassen.
3. Die bisherigen Bestimmungen über die Organisation des überörtlichen Prüfungswesens (§§ 122 bis 125 und 127 Pr.Gemeindefinanzgesetz — PrGS. NW. S. 14/SGV. NW. 2020 —) finden in sinngemäßer Anpassung an die Gemeindeordnung weiterhin Anwendung.

44. Die VerwVO zu § 104 erhält folgende Fassung:

Die nach § 104 Abs. 1 schwebend unwirksamen Rechtsgeschäfte werden mit der nachträglichen Erteilung der Genehmigung wirksam. Wird die Genehmigung versagt, ist das Rechtsgeschäft nichtig.

45. Zu § 113 erhält der erste Klammerzusatz folgende Fassung: „(siehe §§ 106 Abs. 1 Satz 1 und 2, 106 a)“.

— MBl. NW. 1973 S. 176.

6300

Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

RdErl. d. Innenministers v. 13. 12. 1972
— III B 3 — 5/105 — 8070/72 —

1. Geltungsbereich

Die Gemeindehaushaltsverordnung gilt nicht nur für die Gemeinden, sondern auch für die Gemeindeverbände (§ 2 AmtsO, § 42 KrO, § 25 LVerbO, § 15 Ruhr-VerbO).

2. Muster

Die als Anlagen 1 bis 18 beigefügten Muster werden gemäß § 119 Abs. 3 GO für verbindlich erklärt. Abweichungen von den verbindlich vorgeschriebenen Mustern sind zulässig, wenn und soweit der Einsatz technischer Hilfsmittel (Buchungsautomaten, ADV) es erfordert. Wird von den Mustern abgewichen, so müssen die geänderten Formulare zumindest die Angaben enthalten, die in den verbindlichen Mustern vorgeschrieben sind. Weitergehende Angaben, die über den Inhalt der vorgeschriebenen Muster hinausgehen, sind zulässig.

3. Zu § 2

1. Nach § 8 ist den Gemeinden die Aufstellung von Sammelnachweisen freigestellt. Werden Sammelnachweise aufgestellt, sind sie Bestandteil des Haushalts.

2. Zu Abs. 2 Nr. 3 wird auf die als Anlage 3 beigefügte verbindliche Muster hingewiesen. Die Übersicht zu Abs. 2 Nr. 3, 1. Halbsatz, soll einen Überblick geben, welche Belastungen aus ausgenutzten Verpflichtungsermächtigungen in künftigen Jahren zu erwarten sind. Außerdem ist das Muster Grundlage für die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen durch die Aufsichtsbehörde. Daher ist es notwendig, auch die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen zurückliegenden Jahre auszuweisen, also den Betrag der eingegangenen Verpflichtungen, der als Ausgabe künftige Haushalte belasten wird. Da der Gesamtbetrag dieser Verpflichtungsermächtigungen in früheren Jahren bereits genehmigt wurde, unterliegt er nicht erneut der Genehmigung. Die Kommunalaufsichtsbehörde wird jedoch auch diese bereits eingegangenen Verpflichtungen bei ihrer Entscheidung mit in Betracht ziehen müssen.

3. Die besondere Darstellung der Deckung des Ausgabenbedarfs nach Abs. 2 Nr. 3, 2. Halbsatz, braucht nicht in der Form des Schemas für die Finanzplanung aufgestellt zu werden. Gefordert wird also nicht die Fortführung der Finanzplanung, sondern eine vereinfachte Zusammenfassung der voraussichtlichen Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, aus der sich die Ausgaben während der betreffenden Jahre und ihre Finanzierung ergeben. Dabei ist dem Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben und der voraussichtlichen Notwendigkeit von Kreditaufnahmen besondere Beachtung zu schenken.

4. Zu Abs. 2 Nr. 4 wird auf die als Anlagen 4 und 5 beigefügten verbindlichen Muster hingewiesen.

5. Der in Abs. 2 Nr. 5 geforderte Nachtrag zum Finanzplan kann sich auf die Angabe der Änderungen des Finanzplans beschränken; eine umfassende Fortschreibung des Finanzplans ist nicht erforderlich.

6. Soweit für Sondervermögen oder Treuhandvermögen besondere Haushaltspläne aufgestellt und Sonderrechnungen geführt werden, gilt Abs. 2 Nr. 6 entsprechend. Für Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, bei denen die Beteiligung der Gemeinde 50 v.H. nicht übersteigt, sollen die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse ebenfalls dem Haushaltsplan beigefügt werden, wenn aus der Beteiligung Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde erwartet werden können.

4. Zu § 3

Der Vorbericht soll die geforderten Angaben in konzentrierter Form enthalten. Hierzu empfiehlt es sich, von der Möglichkeit tabellarischer und grafischer Darstellungen weitgehend Gebrauch zu machen.

5. Zu § 4

1. Auf die als Anlagen 6, 7, 8 und 9 beigefügten verbindlichen Muster wird hingewiesen.

2. Der Haushaltsquerschnitt als 2. Teil des Gesamtplans verzichtet auf die Angabe von Vergleichszahlen der Vorjahre. Die Angaben für das Haushaltsjahr sind in absoluten Zahlen und in DM je Einwohner auszuweisen. Die Angaben können entweder in zwei Zahlenreihen untereinander oder auf zwei getrennten Blättern aufgestellt werden. Als Einwohnerzahl ist die vom Statistischen Landesamt zum 31. 12. des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Wohnbevölkerung zugrunde zu legen.

3. In der Gruppierungsübersicht als 3. Teil des Gesamtplans kann ebenfalls auf die Angabe von Vergleichszahlen der Vorjahre verzichtet werden. Die Gruppierungsübersicht kann im wesentlichen unverändert als Teil I der Haushaltsansatzstatistik benutzt werden. Gemeinden unter 10 000 Einwohner, die in die Haushaltsansatzstatistik nicht einbezogen werden, brauchen bei der Erstellung der Gruppierungsübersicht die Positionen nicht aufzuführen, zu denen im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt werden.

6. Zu § 5

1. Auf die als Anlagen 10 und 11 beigefügten verbindlichen Muster wird hingewiesen.

2. Durch die gesondert erlassenen Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände. RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1973 (MBI. NW. S. 214/SMBI. NW. 6300) ist der Gliederungs- und Gruppierungsplan vorgeschrieben; dabei ist im einzelnen festgelegt, inwieweit er für die Gemeinden verbindlich ist.

3. Als bisher bereitgestellte Ausgabemittel für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Spalte 8 des als Anlage 11 beigefügten verbindlichen Musters) ist der Betrag anzugeben, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsplanes voraussichtlich bereitgestellt sein wird. Es sind also auch diejenigen Beträge einzubeziehen, die in der Zeit zwischen der Aufstellung des Haushaltsplanes und seinem Inkrafttreten noch durch Nachtragsatzung oder als überplanmäßige Ausgaben bereitgestellt werden.

4. Die Angaben in den Vorjahresspalten nach Abs. 4 umfassen auch die Nachtragshaushalte. In den Haushaltsplänen 1974 und 1975 kann die Ausfüllung der Vorjahresspalten auf Schwierigkeiten stoßen, weil die Haushaltssystematik geändert wurde; soweit die Darstellung der Vorjahresspalten mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist, kann auf ihre Angabe verzichtet werden.

7. Zu § 6

1. Auf die als Anlagen 12 und 13 beigefügten Muster für den Stellenplan und die Stellenübersichten wird hingewiesen.

2. Bei der Aufstellung des Stellenplans sind die besoldungs- und tarifrechtlichen Vorschriften zu beachten.

3. Nach § 54 Abs. 2 GO ist der Stellenplan einzuhalten. Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie auf Grund des Besoldungs- und Tarifrechts zwingend erforderlich sind; in allen übrigen Fällen muß der Stellenplan förmlich geändert werden. Da der Stellenplan nicht Bestandteil des Haushaltsplans ist, ist bei Änderungen der Erlaß einer Nachtragsatzung — vorbehaltlich der Vorschriften des § 67 GO — nicht erforderlich.

4. Aus der Verpflichtung, den Stellenplan einzuhalten, folgt, daß Beamte nicht auf Angestelltenstellen und Angestellte nicht auf Beamtenstellen geführt werden dürfen. Unberührt bleibt die Möglichkeit, einen Beamten oder Angestellten in einer höheren Besoldungs- oder Vergütungsgruppe zu führen.

5. Im Stellenplan können Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet werden. In der Haushaltssatzung sind ge-

Anlagen
10 und 11

Anlage 11

Anlagen
12 und 13

maß § 64 Abs. 2 Satz 2 GO die Rechtsfolgen zu bestimmen, die mit der Anbringung der Vermerke beabsichtigt sind.

6. Der Stellenplan ist gemäß § 66 Abs. 5 GO mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wird der Stellenplan nicht durch Nachtragssatzung geändert, so sind die Änderungen der Aufsichtsbehörde gemäß Abs. 4 mitzuteilen.

8. Zu § 7

1. Beim jeweiligen Haushaltsansatz dürfen nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden, die im betreffenden Haushaltsjahr voraussichtlich auch kassenwirksam werden. § 14 bleibt unberührt.
2. Zu den nach Abs. 1 sorgfältig zu schätzenden Beträgen gehören auch die Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich und die Umlagen. Daher ist die rechtzeitige Aufstellung des Haushaltsplans nicht von der Verabschiedung anderer öffentlicher Haushalte abhängig.

9. Zu § 8

1. Die Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben in Sammelnachweisen ist den Gemeinden freigestellt. Die neue Haushaltssystematik ermöglicht es, bei der Veranschlagung im Sammelnachweis eine Zusammenfassung nach Sach Gesichtspunkten vorzunehmen, auch wenn die Mittel von verschiedenen Stellen der Gemeinde bewirtschaftet werden. Es ist den Gemeinden überlassen, ob sie eine gemeinsame Bewirtschaftung von einer Stelle vornehmen; sie ist nicht Voraussetzung für die Aufstellung von Sammelnachweisen.
2. Hinsichtlich der Auflösung der Sammelnachweise wird auf die Verwaltungsvorschriften zu § 41 Abs. 3 hingewiesen.

10. Zu § 9

1. Die Angaben nach Satz 2 sind in der Regel in die Erläuterungsspalte aufzunehmen.
2. Verpflichtungsermächtigungen verfallen mit Ablauf des Haushaltsjahres, spätestens mit Inkrafttreten der neuen Haushaltssatzung. Ist zu erwarten, daß die im Haushaltsplan ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich nicht in Anspruch genommen werden, müssen sie — soweit erforderlich — im Haushaltsplan des kommenden Jahres erneut ausgebracht werden. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind unzulässig.

11. Zu § 10

1. Für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sollen in Anlehnung an § 6 Abs. 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes Nutzen-Kosten-Untersuchungen angestellt werden. Voraussetzung ist, daß eine Wahlmöglichkeit unter verschiedenen Lösungen besteht. Nutzen-Kosten-Untersuchungen werden sich in der Regel auf Fälle beschränken können, in denen sie in einem Bewilligungsbescheid über staatliche Investitionszuwendungen zur Bedingung oder Auflage gemacht worden sind.
2. Da die Mehrzahl der kommunalen Investitionen durch ihre späteren Betriebs- und Unterhaltungskosten unvermeidliche fortdauernde Ausgaben mit sich bringt, ist die voraussichtliche Haushaltsbelastung nach § 10 Abs. 3 sorgfältig zu schätzen. Die Gemeinde muß sich rechtzeitig darüber im klaren sein, welche Ausgaben für die spätere Unterhaltung und Bewirtschaftung der baulichen Anlagen sowie der Geräte und Ausstattungsgegenstände aufgebracht werden müssen.

12. Zu § 11

1. Verfügungsmittel werden gemäß § 7 Abs. 3 letzter Satz ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks

veranschlagt. Sie dürfen nur für dienstliche Zwecke des Bürgermeisters bzw. des Gemeindedirektors verwandt werden (§ 46 Nr. 27). Sind für denselben Zweck Ausgaben im Haushaltsplan veranschlagt oder hätten für diesen Zweck besondere Mittel veranschlagt werden können, dürfen Verfügungsmittel nicht für diese Zwecke herangezogen werden; solche Ausgaben müssen außer- oder überplanmäßig nachgewiesen werden.

Verfügungsmittel sollen in der Regel 0,5 v.T. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nicht überschreiten.

2. An die Stelle der bisherigen Verstärkungsmittel ist die Deckungsreserve getreten. Sie teilt sich in eine Deckungsreserve für Personalausgaben (Gruppierungs-Nr. 47) und in eine für alle übrigen Zwecke zur Verfügung stehende Deckungsreserve (Gruppierungs-Nr. 85); die Ansätze dürfen je für sich nicht überschritten werden, können daher auch nicht für deckungsfähig erklärt werden. Die Deckungsreserve dient der Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben nach § 69 GO. Ausgaben, die unter Heranziehung der Deckungsreserve geleistet werden, sind bei der sachlich zuständigen Haushaltsstelle zu buchen; eine Sollübertragung zu Lasten der Deckungsreserve ist nicht zulässig.

13. Zu § 12

1. Die Vorschriften des § 12 sollen die Verbindung zwischen dem Haushalts- und dem Abgabenrecht herstellen. Als angemessene Abschreibungen sind daher die Beträge zu veranschlagen, die nach den Vorschriften des Abgabenrechts bei der Bemessung der Gebühren als Abschreibungen in der Kostenrechnung zugrundegelegt werden. Bei der Erhebung privatrechtlicher Entgelte sind ebenfalls die bei der Bemessung des Entgelts zugrunde gelegten Abschreibungen zu veranschlagen.

§ 12 läßt offen, ob die Abschreibungen auf der Grundlage der Anschaffungs- oder Herstellungswerte oder der Wiederbeschaffungswerte zu ermitteln sind. Die Wahl des Ausgangswertes steht der Gemeinde frei; sie entscheidet hierüber im Rahmen der Kostenermittlung für die Entgeltsberechnung.

2. Der Begriff des Anlagekapitals ist in § 46 Nr. 1 erläutert; er deckt sich mit dem Begriff des aufgewandten Kapitals nach § 6 Abs. 2 KAG. Als angemessen ist — wie bei der Abschreibung — der Betrag anzusehen, der bei der Bemessung der Entgelte nach dem Abgabenrecht zugrunde gelegt wird. Welcher Zinssatz angemessen ist, ist also nicht bei der Veranschlagung nach § 12 zu entscheiden, sondern bei der Kostenermittlung für die Entgeltsberechnung. Wie bei der Abschreibung ist es den Gemeinden auch bei der Berechnung des Anlagekapitals freigestellt, ob sie von den Anschaffungs- oder Herstellungswerten oder von den Wiederbeschaffungswerten ausgehen.
3. Die Veranschlagung der kalkulatorischen Kosten als Einnahmen gem. Abs. 1 Satz 2 ist in Einzelplan 9 des Verwaltungshaushalts vorzunehmen; der Gliederungsplan schreibt hierfür den Abschnitt 91 vor.

14. Zu § 14

1. Die bei der Aufnahme von Krediten anfallenden Kreditbeschaffungskosten (Disagio, einmaliger Verwaltungskostenbeitrag u. ä.) sind als Kreditbeschaffungskosten im Rahmen der zentralen Schuldenbewirtschaftung im Einzelplan 9, Abschnitt 91 unter der Gruppierungs-Nr. 990 zu veranschlagen.
2. Die Ausnahme vom Bruttoprinzip nach Abs. 2 gilt nicht für die Gewerbesteuererinnahmen und die Gewerbesteuerumlage; beide sind getrennt voneinander zu veranschlagen.
3. Bei der Veranschlagung der Personalausgaben gem. Abs. 4 ist die Höhe der Personalkosten nach den Vorschriften des Besoldungs- und Tarifrechts zu ermitteln.

15. Zu § 15

Die Erläuterungen sollen möglichst knapp gehalten werden, jedoch über alle wesentlichen Umstände Auskunft geben.

16. Zu § 17

1. Die Zweckbindung von Einnahmen bedarf eines ausdrücklichen Vermerks im Haushaltsplan. Im Hinblick auf den Grundsatz des § 16 ist bei der Entscheidung, ob die Voraussetzungen für eine Zweckbindung nach Abs. 1 gegeben sind, ein strenger Maßstab anzulegen. Wichtigster Fall der zweckgebundenen Einnahmen werden die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen sein. Kredite, die für einen bestimmten Zweck bewilligt werden, sind im Rahmen der zentralen Schuldenbewirtschaftung im Einzelplan 9, Abschnitt 91 zu veranschlagen; der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist durch den Verwendungsnachweis zu erbringen, soweit dies bei der Bewilligung gefordert wird.
2. Soweit zweckgebundene Einnahmen im Haushaltsjahr nicht verwendet werden, sind sie in das folgende Jahr zu übertragen, wenn die Zweckbindung nicht auf andere Weise gewährleistet ist. Die Übertragung kann auf verschiedene Weise geschehen:
 - a) Ein nicht verbrauchter Betrag kann von der Einnahme rot abgesetzt und in die Bücher des nächsten Jahres vorgetragen werden, d. h. neu vereinnahmt werden.
 - b) Es wird ein Haushaltsausgabereist in der Höhe der nicht verbrauchten zweckgebundenen Einnahmen gebildet, dessen spätere Verwendung jedoch besonders zu überwachen ist.
 Soweit es sich um Mehreinnahmen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 handelt, kommt die Bildung von Haushaltsausgabereisten über die Höhe des Ausgabeansatzes hinaus nicht in Betracht.
3. In den Fällen der sog. unechten Deckungsfähigkeit nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 darf das Haushalts-soll nicht verändert werden.

17. Zu § 18

1. Die Deckungsfähigkeit nach Abs. 2 und 3 ist durch ausdrücklichen Deckungsvermerk anzuordnen. Deckungsvermerke sind auf die unbedingt notwendigen Fälle zu beschränken. Von der Deckungsfähigkeit darf nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn und soweit bei dem deckungspflichtigen Ansatz voraussichtlich eine Ersparnis eintritt; die Inanspruchnahme darf nicht zu einer späteren überplanmäßigen Ausgabe beim deckungspflichtigen Ansatz führen. Der deckungsberechtigte Ansatz darf erst dann verstärkt werden, wenn seine Mittel in voller Höhe des veranschlagten Betrages ausgegeben sind.
2. Die Erhöhung gem. Abs. 4 geschieht im Wege der Sollübertragung.

18. Zu § 19

Die Anordnung der Übertragbarkeit von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird nur in seltenen Fällen vorkommen. Im Hinblick auf die Vorrangigkeit des Kassenwirksamkeitsprinzips ist bei der Anordnung der Übertragbarkeit ein strenger Maßstab anzulegen. Verpflichtungsermächtigungen sind keine Ausgaben, sie sind deshalb nicht übertragbar.

19. Zu § 20

1. Die allgemeine Rücklage tritt an die Stelle der ehemaligen Betriebsmittlrücklage, der allgemeinen Ausgleichsrücklage, der Tilgungsrücklage, der Bürgschaftssicherungsrücklage sowie aller für Investitionszwecke angesammelten Rücklagen. Die Bestände dieser Einzelrücklagen und des allgemeinen Kapitalvermögens sind zusammenzufassen und als allgemeine Rücklage zu führen. Für eine Übergangszeit kann es als zulässig angesehen werden, die vor dem Inkrafttreten des neuen Haushalts-

rechts für kostenrechnende Einrichtungen angesammelten Erneuerungsrücklagen innerhalb der allgemeinen Rücklage betragsmäßig zu kennzeichnen.

2. Sonderrücklagen dürfen für die in Nr. 1 Satz 1 genannten Rücklagenzwecke nicht angesammelt werden. Der Bestand der allgemeinen Rücklage muß jederzeit sicherstellen, daß die mit einer Ansammlung von Mitteln gem. Abs. 3 Buchst. a) bis c) verfolgten Ziele erreicht werden. Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts ist unter den näheren Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 zulässig.

20. Zu § 21

1. Bei der sicheren und ertragbringenden Anlegung der Rücklagenbestände muß die rechtzeitige Verfügbarkeit im Vordergrund stehen. Eine Anlage in Wertpapieren wird überwiegend nicht in Frage kommen, weil mögliche Kursverluste dem Gesichtspunkt der sicheren Anlage zuwiderlaufen und weil die rechtzeitige Verfügbarkeit nur dann gewährleistet ist, wenn die Laufzeit des Wertpapiers mit dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Verwendung der Rücklagenmittel übereinstimmt.
2. Als innere Darlehen können nur die Mittel von Sonderrücklagen oder von Sondervermögen ohne Sonderrechnung in Anspruch genommen werden. Soweit frühere Einzelrücklagen, die Bestandteil der allgemeinen Rücklage geworden sind, im Wege des inneren Darlehens in Anspruch genommen wurden, entfällt eine Rückzahlung der Darlehensbeträge an die allgemeine Rücklage. Infolge des umfassenden Verwendungszwecks der allgemeinen Rücklage wird aus der vorübergehenden Inanspruchnahme der Rücklagenmittel eine endgültige, zweckentsprechende Verwendung. Soweit sich hieraus für die ursprünglich vorgesehene endgültige Finanzierung der jeweiligen Maßnahme Schwierigkeiten ergeben würden, können die vor dem 1. 1. 1974 aufgenommenen inneren Darlehen bis zum Zeitpunkt ihrer ursprünglich vorgesehenen Rückzahlung weitergeführt werden.

21. Zu § 22

Auf die grundsätzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nach § 62 Abs. 3 GO wird hingewiesen. Um die Einhaltung dieser Verpflichtung zu erleichtern, eröffnet Abs. 3 die Möglichkeit, Mittel der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts zu verwenden, wenn die in Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Desgleichen dürfen Mittel aus der Veräußerung von Vermögen oder Vermögensrückflüsse zum Ausgleich verwendet werden; hierbei ist jedoch einer ausreichenden Ansammlung der allgemeinen Rücklage der Vorzug zu geben. Die Verwendung von Mitteln des Vermögenshaushalts zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts wird in der Regel nicht in Betracht kommen, wenn zu erwarten ist, daß bei einer Deckung des Fehlbetrages nach § 23 kein erneuter Fehlbetrag entsteht.

22. Zu § 24

1. Entsprechend dem Verfahren bei der Aufstellung des Haushaltsplanes sollen der Finanzplan und das Investitionsprogramm vom Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten aufgestellt und vom Gemeindedirektor festgestellt werden. Der Gemeindedirektor leitet die von ihm festgestellten Entwürfe dem Rat gem. § 70 Abs. 5 GO zu.
2. Für die Finanzplanung gelten weiterhin die Grundsätze des RdErl. d. Innenministers v. 7. 7. 1970 (SMBL. NW. 6300). Änderungen des Schemas für die Meldung der Finanzplanung werden rechtzeitig bekanntgegeben.
3. Für das Investitionsprogramm stellt § 24 Abs. 2 nur Mindestanforderungen auf, über die die Gemeinden hinsichtlich des zeitlichen und sachlichen Rahmens hinausgehen können.

23. Zu § 25

Die rechtzeitige Einziehung der Einnahmen setzt voraus, daß die Gemeinde alle für den Eingang der Einnahmen notwendigen Maßnahmen ebenfalls rechtzeitig trifft.

24. Zu § 26

1. Ein verbindliches Muster für die Überwachungslisten und die Kontrolle der Verpflichtungsermächtigungen ist nicht vorgeschrieben. Das als Anlage 19 beigefügte Beispiel für eine Haushaltsüberwachungsliste kann jedoch für die Gestaltung der Haushaltsüberwachungslisten als Anhalt dienen.
2. Die Übereinstimmung der Haushaltsüberwachungslisten mit den Kassenbüchern ist im Laufe des Haushaltsjahres mehrmals festzustellen.

Anlage 19

25. Zu § 27

1. Inanspruchnahme nach Abs. 1 ist bereits die Vergabe von Aufträgen.
2. Inwieweit die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel für die Ausgaben des Vermögenshaushalts gesichert werden kann, hängt von der Entwicklung der Einnahmen gem. § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 ab. Die Gemeinde muß bei vorsichtiger Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände, insbesondere ihrer Finanzlage und des Kapitalmarktes sowie deren wahrscheinliche Entwicklung, damit rechnen können, daß die erforderlichen Mittel bei eintretendem Bedarf verfügbar sind. Öffentliche Zuweisungen und Kredite können in der Regel als gesichert angesehen werden, wenn konkrete Vereinbarungen bestehen.

26. Zu § 32

1. Auf die Begriffsbestimmungen in § 46 Nrn. 6 und 19 wird hingewiesen. Bei der befristeten Niederschlagung sind die Ansprüche in Niederschlagungslisten festzuhalten und dort weiter zu verfolgen.
2. Es wird den Gemeinden empfohlen, nähere Einzelheiten über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen in einer Dienstanweisung zu regeln.
3. Die in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen getroffenen Regelungen über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen bleiben unberührt; dies gilt insbesondere für die öffentlichen Abgaben.

27. Zu § 36

Bei der Prüfung, ob die Eigenart des Betriebs die Bestimmung eines abweichenden Wirtschaftsjahres erfordert, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung können die Ausgaben nach Abs. 3 auf Grund und im Rahmen des Bewirtschaftungsplans geleistet werden.

28. Zu § 38

1. Unter dem „jeweiligen Stand“ der Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen nach Abs. 1 ist der noch nicht getilgte Rest der Forderung zu verstehen. Bei unterjähriger Tilgung genügt die Feststellung des Standes zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres. Ausnahmen von der Regel des Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz, sind zulässig, wenn der aufgewendete Betrag nicht mehr festgestellt werden kann oder nicht auf Deutsche Mark lautet.
2. Abs. 2 enthält keine Vorschrift, von welchen Werten die Abschreibungen zu berechnen sind, da dies eine abgabenrechtliche Frage ist. Die Gemeinde kann daher entweder von den Anschaffungs- oder Herstellungswerten oder von den Wiederbeschaffungswerten abschreiben. Auf das verbindlich vorgeschriebene Muster für den Anlagenachweis (Anlage 14) wird verwiesen. Sind die Anschaffungs- oder Herstellungswerte von Vermögensgegenständen nicht mehr feststellbar, so ist in dem Anlagenachweis ein geschätzter Wert zugrunde zu legen.

Anlage 14

Bereits abgeschriebene Vermögensgegenstände sind in dem Anlagenachweis mit einem Erinnerungswert nachzuweisen.

29. Zu § 41

1. Das Muster der Haushaltsrechnung (Anlage 15) mit den Blättern 1, 2 und 3 ist verbindlich. Bei der Verwendung der Muster ist zu beachten, daß die Anordnungen auf Haushaltsreste vom Vorjahr getrennt von den Anordnungen auf den Haushaltsansatz des Haushaltsjahres nachzuweisen sind. Die neuen, in das nächste Haushaltsjahr zu übernehmenden Kassenreste ergeben sich als Unterschied zwischen dem Gesamt-Rechnungssoll und den „Ist“-Zahlen; das Gesamt-Rechnungssoll setzt sich zusammen aus den Anordnungen auf den Haushaltsansatz, den Anordnungen auf Haushaltsreste und den nicht in Abgang gestellten Kassenresten.

Anlage 1

Wenn der Stand der technischen Einrichtungen (ADV) es erfordert, kann ausnahmsweise von den vorgeschriebenen Mustern abgewichen werden. Das veränderte Schema der Haushaltsrechnung muß jedoch dieselben Aussagen ermöglichen, wie die vorgeschriebenen Muster nach Blatt 1 bis 3. Das verkürzte Muster (Anlage 20) kann als Beispiel für eine solche abgeänderte Fassung des Schemas der Haushaltsrechnung angesehen werden. Auch bei Anwendung des verkürzten Musters ist Blatt 3 der Haushaltsrechnung (Feststellung des Ergebnisses) stets verbindlich.

Anlage 20

2. Haushaltseinnahmereste sind nur im Bereich der Investitionen zugelassen, und zwar ausschließlich für Kreditaufnahmen. Die Inanspruchnahme von Ausgabeansätzen des Vermögenshaushalts unter der Voraussetzung des § 27 Abs. 1 kann unter Umständen zu einer kassenmäßigen Vorfinanzierung führen. Die Deckung ist bis zum Ende des Haushaltsjahres vorzunehmen. Abweichend hiervon kann die Deckung mit Kreditmitteln im Rahmen der Zweijährigkeit der Kreditermächtigung nach § 72 Abs. 3 GO auf das nächste Jahr verschoben werden. In diesem Fall werden Haushaltseinnahmereste in Höhe der zu erwartenden Krediteinnahmen gebildet.
3. Bei der Auflösung der Sammelnachweise ist entsprechend § 8 zu verfahren; die Rechnungsergebnisse der Sammelnachweise sind zusammengefaßt oder einzeln in die Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte zu übernehmen.
4. Zur Feststellung des Rechnungsergebnisses ist eine genaue Überprüfung der Kasseneinnahmereste erforderlich. Ergibt sich dabei, daß mit dem Eingang der Reste in ausgewiesener Höhe nicht zu rechnen ist, ist eine Restebereinigung in Form einer vorläufigen Niederschlagung vorzunehmen. Diese Restebereinigung kann für jeden Rest gesondert durchgeführt werden. Für größere Gemeinden empfiehlt sich die pauschale Bereinigung. Hierbei wird nach Festsetzung der Einzelreste von der Gesamtsumme der Reste ein Pauschalbetrag abgesetzt, der der Summe der Reste entspricht, mit deren Eingang nach den Erfahrungen der vorausgegangenen Jahre nicht gerechnet werden kann. An die Stelle eines Pauschalbetrages für die Gesamtsumme aller Reste können auch mehrere Pauschalbeträge für die einzelnen Einnahmegruppen (z. B. die einzelnen Steuerarten, Mieten, Zinsen) treten.
5. Die Zuführung des Überschusses gem. Abs. 3 Satz 2 stellt eine auch nach dem Abschlußtag zulässige Abschlußbuchung dar.

30. Zu § 43

1. Auf die verbindlich vorgeschriebenen Muster (Anlagen 16 bis 18) wird hingewiesen.
2. Für den Rechnungsquerschnitt und die Gruppierungsübersicht nach Abs. 3 sind die für den Haushaltsquerschnitt und die Gruppierungsübersicht nach § 4 Nrn. 2 und 3 vorgeschriebenen Muster entsprechend zu verwenden. Dabei sind in Spalte 12 des Musters für den Rechnungsquerschnitt die in

Anlagen
16 bis 18

Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen anzugeben.

3. Beim Rechenschaftsbericht nach Abs. 4 ist auf eine leicht verständliche Darstellung besonderer Wert zu legen. Von tabellarischen und grafischen Übersichten ist weitgehend Gebrauch zu machen.

Ist in der Jahresrechnung eine abgeschlossene Maßnahme enthalten, deren Durchführung sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt hat, muß der Rechenschaftsbericht auch Aufschluß über die Abwicklung der Gesamtmaßnahme geben.

31. Zu § 45

Den Gemeinden wird empfohlen, die Anordnungsbefugnis und den Inhalt der Annahme- und Auszahlungsanordnungen durch Dienstanweisung zu regeln.

32. Aufhebung von Vorschriften

Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 26. 1. 1954 (SMBL. NW. 6300) ist letztmalig auf die Haushalte für das Haushaltsjahr 1973 anzuwenden. Er tritt danach außer Kraft.

Anlage 1

Muster zu § 64 I. V. mit § 66 (6) GO

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom (GV. NW. S.) hat der Rat der Gemeinde am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr ¹⁾ wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf DM

in der Ausgabe auf DM,

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf DM

in der Ausgabe auf DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr¹⁾ zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf DM festgesetzt.

(Oder:)

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

auf DM

festgesetzt.¹⁾

(Oder:)

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr¹⁾ zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf DM festgesetzt.

(Oder:)

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr¹⁾ wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer²⁾

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) v. H.

2. Gewerbesteuer

a) nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital v. H.

b) Lohnsummensteuer v. H.

c) Mindeststeuer

ca) Hausgewerbetreibende DM

cb) Sonstige Gewerbetreibende DM

§ 6³⁾

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 64 Abs. 2 letzter Satz GO erforderliche(n) Genehmigung(en) zu den Festsetzungen in den §§⁴⁾ sind vom Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in mit Verfügung vom und vom Regierungspräsidenten in mit Verfügung vom erteilt worden.⁵⁾

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom bis im Rathaus, Zimmer öffentlich aus.⁶⁾

....., den 19.....
Ort

Der Bürgermeister
(Oberbürgermeister)

.....
Unterschrift

-
- ¹⁾ Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre (§ 64 Abs. 3 Satz 2 GO) sind die einzelnen Jahresbeträge nebeneinander oder untereinander anzugeben.
 - ²⁾ Mehrbelastungen anstelle von Gebühren nach § 3 EinfGRealStG sind besonders anzugeben.
 - ³⁾ Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.
 - ⁴⁾ Nach Bedarf einsetzen die §§ 2 bis 5 der Satzung.
 - ⁵⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.
 - ⁶⁾ Es empfiehlt sich, die Uhrzeit der täglichen Auslegung anzugeben. Wird an Sonn- und Feiertagen oder an arbeitsfreien Werktagen ausgelegt, erscheint auch ein Hinweis hierauf angebracht.

Anlage 2

Muster zu § 67 I. V. mit § 66 (6) GO

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung

1. Nachtragssatzung

Auf Grund des § 67 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom (GV. NW. S.) hat der Rat der Gemeinde am folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1¹⁾

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um DM	ver- mindert um DM	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher DM	auf nunmehr DM festgesetzt
a) im Verwaltungs- haushalt die Einnahmen die Ausgaben				
b) im Vermögens- haushalt die Einnahmen die Ausgaben				

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von DM um DM vermindert — erhöht — und damit auf DM neu festgesetzt.

(Oder:)

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

(Oder:)

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von DM um DM vermindert — erhöht — und damit auf DM neu festgesetzt.

(Oder:)

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

(Oder:)

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag von DM um DM vermindert — erhöht — und damit auf DM neu festgesetzt.

(Oder:)

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag nicht verändert.

(Oder:)

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze werden — nicht — wie folgt geändert:

(Steuerart)	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
1.				
2.				

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 64 Abs. 2 letzter Satz GO erforderliche(n) Genehmigung(en) zu den Festsetzungen in den §§²⁾ sind vom Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in mit Verfügung vom und

vom Regierungspräsidenten in mit Verfügung vom erteilt worden.³⁾

(Oder:)

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 64 Abs. 2 letzter Satz GO ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom bis im Rathaus, Zimmer öffentlich aus.⁴⁾

....., den 19.....
Ort

Der Bürgermeister
(Oberbürgermeister)

.....
Unterschrift

¹⁾ Soweit durch die Änderung im Nachtragshaushaltsplan eine Änderung der Endsumme nicht eintritt (es stehen z. B. den Mehrausgaben gleich hohe Ausgabenersparnisse gegenüber), kann anstelle des § 1 folgender Wortlaut gewählt werden:

„Durch den Nachtragshaushaltsplan werden Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts/Vermögenshaushalts geändert.

In den Endsummen bleiben die Einnahmen und Ausgaben gegenüber der bisherigen Festsetzung im Verwaltungshaushalt/Vermögenshaushalt unverändert.“

²⁾ Nach Bedarf einsetzen die §§ 2 bis 5.

³⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

⁴⁾ Es empfiehlt sich, die Uhrzeit der täglichen Auslegung anzugeben. Wird an Sonn- und Feiertagen oder an arbeitsfreien Werktagen ausgelegt, erscheint auch ein Hinweis hierauf angebracht.

Anlage 3

Muster zu § 2 Abs. 2 Nr. 3

Übersicht
über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich
fällig werdenden Ausgaben

Verpflichtungs- ermächtigungen im Haushalts- plan des Jahres: ¹⁾	Voraussichtlich fällige Ausgaben ^{2) 3)} — in 1000 DM —				
	19.....	19.....	19.....	19.....	19.....
1	2	3	4	5	6
19.....					
19.....					
19.....					
19.....					
Summe					
Nachrichtlich im Finanzplan vorgesehene Kredit- aufnahmen					

¹⁾ In Spalte 1 sind das Haushaltsjahr und alle früheren Jahre aufzuführen, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt waren, aus deren Inanspruchnahme noch Ausgaben fällig werden.

²⁾ In Spalte 2 sind das dem Haushaltsjahr folgende Jahr, in Spalten 3 bis 6 die sich anschließenden Jahre einzusetzen.

³⁾ Werden Ausgaben aus Verpflichtungsermächtigungen in Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, so sind weitere Kopfspalten in die Übersicht aufzunehmen und die voraussichtlichen Kreditaufnahmen in diesen Jahren aus der besonderen Darstellung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 zweiter Halbsatz zu übernehmen.

Anlage 4

Muster zu § 2 Abs. 2 Nr. 4

Übersicht
über den voraussichtlichen Stand der Schulden (ohne Kassenkredite)
 1000 DM

Art	Stand zu Beginn des Vorjahres	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushalts- jahres
1. Schulden aus Krediten von 1.1 Bund, LAF, ERP-Sondervermögen 1.2 Land 1.3 Gemeinden und Gemeindeverbände 1.4 Zweckverbände u. dgl. 1.5 sonstigem öffentlichen Bereich 1.6 Kreditmarkt 1.9 Summe I 2. Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
Nachrichtlich 3. Innere Darlehen 3.1 aus Sonderrücklagen 3.2 von Sondervermögen ohne Sonderrechnung 4. Schulden der Sondervermögen mit Sonder- rechnung 4.1 aus Krediten 4.2 aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirt- schaftlich gleichkommen		

Übersicht
über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen
 1000 DM

Art	Stand zu Beginn des Vorjahres	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushalts- jahres
1. Allgemeine Rücklage 2. Sonderrücklagen 2.1 Ruhegehaltsrücklage 2.2 2.3 ↓ 2.9 Summe 2		
Nachrichtlich Ausgaben des Verwaltungshaushalts der letzten 3 Jahre 19 19 19 Durchschnitt der letzten 3 Jahre hiervon 2 v. H.		

Gesamtplan
1. Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
DM

Einzelplan		Haushaltsansatz				Ergebnisse der	
Bezeichnung		19..... ¹⁾		19..... ²⁾		Jahresrechnung 19.....	
Nr.		Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungserm.	Einnahmen	Ausgaben	
1	2	3	4	5	6	7	8 9
0	Verwaltungshaushalt						
1	Allgemeine Verwaltung						
2	Öffentliche Sicherheit und Ordnung						
3	Schulen						
4	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege						
5	Soziale Sicherung						
6	Gesundheit, Sport, Erholung						
7	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr						
8	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung						
9	Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen						
	Allgemeine Finanzwirtschaft						
0-9	Zusammen						
0	Vermögenshaushalt						
1	Allgemeine Verwaltung						
2	Öffentliche Sicherheit und Ordnung						
3	Schulen						
4	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege						
5	Soziale Sicherung						
6	Gesundheit, Sport, Erholung						
7	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr						
8	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung						
9	Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen						
	Allgemeine Finanzwirtschaft						
0-9	Zusammen						
	Gesamthaushalt						

¹⁾ Einzusetzen ist das Haushaltsjahr.
²⁾ Einzusetzen ist das Vorjahr.

Anlage 7
Muster zu § 4 Nr. 2

Gesamtplan

2. Haushaltsquerschnitt

a) DM

b) DM je Einwohner

A: Einzelpläne 0-8

Gldg.-Nr.	Aufgabenbereich	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	Sonstige Finanzz-einnahmen	Personal-ausgaben	Sächl. Verw. u. Betriebs-aufwand, weitere Finanz-ausgaben	Zuweisun-gen und Zuschüsse	Zuschuß-bedarf (Sp. 3+4 ./. 5 bis 7)	Objektbe-zogene Ein-nahmen des Vermögens-haushalts	Bau-maßnahmen	Sonstige Investi-tions-ausgaben	Verpflich-tungs-ermächti-gungen
1	Gruppierungs-Nr. 2	10-17 3	20-28 4	40-47 5	50-68, 84 6	70-78 7	- 8	32-36 9	94-96 10	92, 93, 98, 99 11	- 12
00	Gemeindeorgane										
01	Rechnungsprüfung										
↓											
89	Allgemeines Sondervermögen										

B: Einzelplan 9

Gldg.-Nr.	Aufgabenbereich	Steuern und allge-meine Zu-weisungen	Sonstige Finanzz-einnahmen	Sonstige Finanz-ausgaben	Überschuß (Sp. 3+4 ./. 5)	Sonstige Einnahmen des Vermögens-haushalts	Sonstige Ausgaben des Vermögens-haushalts
1	Gruppierungs-Nr. 2	00-07 3	20-28 4	80-86 5	- 6	30, 31, 37 7	90, 91, 97, 99 8
90	Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen						
91	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft						
92	Abwicklung der Vorjahre						

Anlage 8
Muster zu § 4 Nr. 3

Gesamtplan
3. Gruppierungsübersicht
DM

Gruppierungs-Nr.	Bezeichnung	Haushaltsplan 19.....	
		DM	DM je Einwohner
	Einnahmen		
0	Steuern, allgemeine Zuweisungen		
000	Grundsteuer A		
001	Grundsteuer B		
002	Grundsteuerbeteiligung		
003	Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital		
004	Lohnsummensteuer		
01	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		
02, 03	Andere Steuern und steuerähnliche Einnahmen		
04	Schlüsselzuweisungen		
041	vom Land		
042	von Gemeinden und Gemeindeverbänden		
05	Bedarfszuweisungen		
051	vom Land		
052	von Gemeinden und Gemeindeverbänden		
06	Sonstige allgemeine Zuweisungen		
060	vom Bund		
061	vom Land		
062	von Gemeinden und Gemeindeverbänden		
07	Allgemeine Umlagen		
072	von Gemeinden und Gemeindeverbänden		
1	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb		
10, 11, 12	Gebühren und ähnliche Entgelte, zweckgebundene Abgaben		
13, 14, 15	Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen		
16	Erstattungen von Verwaltungs- und Betriebsausgaben		
160	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen		
161	vom Land		
162	von Gemeinden und Gemeindeverbänden		
163	von Zweckverbänden u. dgl.		
164	vom sonstigen öffentlichen Bereich		
165	von öffentlichen wirtschaftlichen Unternehmen		
166	von privaten Unternehmen		
167	von übrigen Bereichen		
169	innere Verrechnungen		
17	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke		
170	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen		
171	vom Land		
172	von Gemeinden und Gemeindeverbänden		
173	von Zweckverbänden u. dgl.		
174	vom sonstigen öffentlichen Bereich		
175	von öffentlichen wirtschaftlichen Unternehmen		
176	von privaten Unternehmen		
177	von übrigen Bereichen		

Gruppierungs-Nr.	Bezeichnung	Haushaltsplan 19	
		DM	DM je Einwohner
2	Sonstige Finanzeinnahmen		
20	Zinseinnahmen		
200	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen		
201	vom Land		
202	von Gemeinden und Gemeindeverbänden		
203	von Zweckverbänden u. dgl.		
204	vom sonstigen öffentlichen Bereich		
205, 206, 207, 209	von unternehmerischen und übrigen Bereichen aus inneren Darlehen		
21, 22	Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen und aus Beteiligungen, Konzessionsabgaben		
23	Schuldendiensthilfen		
230	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen		
231	vom Land		
232	von Gemeinden und Gemeindeverbänden		
233	von Zweckverbänden u. dgl.		
234	vom sonstigen öffentlichen Bereich		
235, 236, 237	von unternehmerischen und übrigen Bereichen		
24, 25	Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb und in Einrichtungen		
26	Weitere Finanzeinnahmen		
27	Kalkulatorische Einnahmen		
28	Zuführungen vom Vermögenshaushalt		
3	Einnahmen des Vermögenshaushalts		
30	Zuführung vom Verwaltungshaushalt		
31	Entnahmen aus Rücklagen		
32	Rückflüsse von Darlehen		
320	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen		
321	vom Land		
322	von Gemeinden und Gemeindeverbänden		
323	von Zweckverbänden u. dgl.		
324	vom sonstigen öffentlichen Bereich		
325, 326, 327	von unternehmerischen und übrigen Bereichen		
33	Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse von Kapitaleinlagen		
34	Einnahmen aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens		
35	Beiträge und ähnliche Entgelte		
36	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
360	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen		
361	vom Land		
362	von Gemeinden und Gemeindeverbänden		
363	von Zweckverbänden u. dgl.		
364	vom sonstigen öffentlichen Bereich		
365, 366, 367	von unternehmerischen und übrigen Bereichen		
37	Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen		
370	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen		
371	vom Land		
372	von Gemeinden und Gemeindeverbänden		
373	von Zweckverbänden u. dgl.		
374	vom sonstigen öffentlichen Bereich		
378	vom Kreditmarkt		
379	innere Darlehen		
	Gesamteinnahmen		

Gruppierungs-Nr.	Bezeichnung	Haushaltsplan 19.....	
		DM	DM je Einwohner
	Ausgaben		
4	Personalausgaben		
40	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit		
41	Dienstbezüge u. dgl.		
42, 43	Versorgung		
44	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung		
45	Beihilfen und Unterstützungen		
46	Personalnebensausgaben		
47	Deckungsreserve für Personalausgaben		
5/6	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand		
50, 51	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens		
52	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände		
53	Mieten und Pachten		
54	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.		
55	Haltung von Fahrzeugen		
56, 57/63	Besondere Aufwendungen für Bedienstete, weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben		
64, 65, 66	Steuern, Geschäftsausgaben u. a.		
67	Erstattungen von Verwaltungs- und Betriebsausgaben		
670	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen		
671	an Land		
672	an Gemeinden und Gemeindeverbände		
673	an Zweckverbände u. dgl.		
674	an sonstigen öffentlichen Bereich		
675, 676, 677	an unternehmerische und übrige Bereiche		
679	innere Verrechnungen		
68	Kalkulatorische Kosten		
7	Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)		
70	Zuschüsse für lfd. Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen		
71	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke		
710	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen		
711	an Land		
712	an Gemeinden und Gemeindeverbände		
713	an Zweckverbände u. dgl.		
714	an sonstigen öffentlichen Bereich		
715, 716	an öffentliche wirtschaftliche und private Unternehmen		
717	an übrige Bereiche		
72	Schuldendiensthilfen		
722	an Gemeinden und Gemeindeverbände		
723	an Zweckverbände u. dgl.		
725, 726	an öffentliche wirtschaftliche und private Unternehmen		
727	an übrige Bereiche		
73, 74, 75, 76, 77, 78	Leistungen der Sozialhilfe u. ä.		

Gruppierungs-Nr.	Bezeichnung	Haushaltsplan 19	
		DM	DM je Einwohner
8	Sonstige Finanzausgaben		
80	Zinsausgaben		
800	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen		
801	an Land		
802	an Gemeinden und Gemeindeverbände		
803	an Zweckverbände u. dgl.		
804	an sonstigen öffentlichen Bereich		
808	Kreditmarkt		
809	innere Darlehen		
81	Steuerbeteiligungen		
810	Gewerbesteuerumlage		
815	Grundsteuerausgleich		
82	Allgemeine Zuweisungen		
822	an Gemeinden und Gemeindeverbände		
823	an Zweckverbände u. dgl.		
83	Allgemeine Umlagen		
831	an Land		
832	an Gemeinden und Gemeindeverbände		
833	an Zweckverbände u. dgl.		
84	Weitere Finanzausgaben		
85	Deckungsreserve		
86	Zuführung zum Vermögenshaushalt		
9	Ausgaben des Vermögenshaushalts		
90	Zuführungen zum Verwaltungshaushalt		
91	Zuführungen an Rücklagen		
92	Gewährung von Darlehen		
920	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen		
921	an Land		
922	an Gemeinden und Gemeindeverbände		
923	an Zweckverbände u. dgl.		
924	an sonstigen öffentlichen Bereich		
925	an öffentliche wirtschaftliche Unternehmen		
926	an private Unternehmen		
927	an übrige Bereiche		
93	Vermögenserwerb		
930	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen		
932	Erwerb von Grundstücken		
935	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens		
94, 95, 96	Baumaßnahmen		
97	Tilgung von Krediten, Rückzahlung von inneren Darlehen		
970	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen		
971	an Land		
972	an Gemeinden und Gemeindeverbände		
973	an Zweckverbände u. dgl.		
974	an sonstigen öffentlichen Bereich		
978	Kreditmarkt		
979	innere Darlehen		
98	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen		
980	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen		
981	an Land		

Gruppierungs- Nr.	Bezeichnung	Haushaltsplan 19.....	
		DM	DM je Einwohner
982	an Gemeinden und Gemeindeverbände		
983	an Zweckverbände u. dgl.		
984	an sonstigen öffentlichen Bereich		
985	an öffentliche wirtschaftliche Unternehmen		
986	an private Unternehmen		
987	an übrige Bereiche		
99	Sonstige Ausgaben des Vermögenshaushalts		
990	Kreditbeschaffungskosten		
991	Ablösung von Dauerlasten		
992	Deckung von Fehlbeträgen		
	Gesamtausgaben		

Gesamtplan
4. Finanzierungsübersicht
1000 DM

Haushaltsplan 19

A. Finanzierungssaldo

1. Gesamteinnahmen
2. Einnahmen aus besonderen Finanzierungsvorgängen
(Nrn. 9.1, 10.1, 11.1)
3. Differenz
4. Gesamtausgaben
5. Ausgaben aus besonderen Finanzierungsvorgängen
(Nrn. 8, 9.2, 10.2, 11.2)
6. Differenz

7. Saldo (Nrn. 3 ./ 6)

B. Besondere Finanzierungsvorgänge

8. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (./.)
- 9.1 Entnahmen aus Rücklagen
- 9.2 Zuführungen zu Rücklagen
- 9.3 Differenz
- 10.1 Einnahmen aus Krediten
- 10.2 Tilgung von Krediten
- 10.3 Differenz
- 11.1 Einnahmen aus inneren Darlehen
- 11.2 Rückzahlung von inneren Darlehen
- 11.3 Differenz

12. Saldo besondere Finanzierungsvorgänge
(Nrn. 8, 9.3, 10.3, 11.3)

C. Nachrichtlich: Kredite vom Kreditmarkt

- 13.1 Einnahmen
- 13.2 Tilgung
- 13.3 Saldo

Muster
für die Einzelpläne

A: Verwaltungshaushalt

Haushaltsstelle		Bezeichnung	Haushaltsansatz		Ergebnis der Jahresrechnung 19..... DM	Erläuterungen ²⁾
Nr.			19..... ¹⁾ DM	19..... ²⁾ DM		
1		2	3	4	5	6

Anmerkung: ¹⁾ Haushaltsjahr

²⁾ Vorjahr

³⁾ Spalte 6 kann entfallen, wenn die Erläuterungen an anderer Stelle stehen

Muster
für die EinzelpläneB. Vermögenshaushalt
für die Einnahmen gilt die Kopfspalteneinteilung des Verwaltungshaushalts

Ausgaben

Nr.	Haushaltsstelle	Haushaltsansatz			Ergebnis der Jahresrechnung 19 ... DM	Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen ⁴⁾
		Ausgaben 19 ... ¹⁾ DM	Verpflichtungs- ermächtigungen 19 ... ¹⁾ DM	Ausgaben 19 ... ²⁾ DM		Gesamtaus- gabebedarf DM	bisher bereitgestellt DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anmerkung: ¹⁾ Haushaltsjahr²⁾ Vorjahr³⁾ Spalte 9 kann entfallen, wenn die Erläuterungen an anderer Stelle stehen⁴⁾ Zu den Verpflichtungsermächtigungen ist bei den „Erläuterungen“ anzugeben, wie sich die Belastung voraussichtlich auf die folgenden Jahre verteilen wird

Stellenplan
Teil A: Beamte

Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen ¹⁾	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 19... ⁴⁾			Zahl der Stellen 19... ⁵⁾	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30. 6. 19... ⁶⁾	Vermerke, Erläuterungen
		insgesamt	mit Zulage ³⁾	darunter ausge- sondert ³⁾			
I. Gemeindeverwaltung							
Wahlbeamte							
Oberstadtdirektor	B 9						
Oberstadtdirektor	B 8						
Stadtdirektor	B 6						
..	..						
Höherer Dienst	B 2						
..	A 16						
..	A 15						
..	A 14						
Gehobener Dienst	A 13						
..	A 13						
..	A 12						
..	A 11						
Mittlerer Dienst	A 10						
..	A 9						
..	A 8						
Einfacher Dienst	..						
..	..						
Insgesamt							

II. Sondervermögen mit Sonderrechnungen

Jedes Sondervermögen ist für sich aufzuführen. Aufgaben, die zu I. Vorspalte jeweils							

Anmerkung: ¹⁾ Die Angabe der Amtsbezeichnungen wird freigelegt.

²⁾ Zahl der Stellen, die mit einer Zulage nach den Vorbemerkungen oder Fußnoten der Bes. Gruppe ausgestattet sind.

³⁾ Zahl der Stellen, die vor Berechnung der Stellenanteile nach § 5 Abs. 6 BBesG aussondert wurden.

⁴⁾ Einzusetzen ist das Haushaltsjahr

⁵⁾ Einzusetzen ist das Vorjahr

noch Anlage 12
Muster zu § 6 Abs. 1 u. 2

— Blatt 2 —

Stellenplan
Teil B: Angestellte und Arbeiter

Vergütungsgruppe Lohngruppe Sondertarif	Zahl der Stellen 19... ¹⁾		Zahl der Stellen 19... ²⁾		Zahl der tatsächlich be- setzten Stellen am 30. 6. 19... ²⁾		Erfäuterungen
	Angestellte	Arbeiter	Angestellte	Arbeiter	Angestellte	Arbeiter	
I a							
I b							
..							
..							
..							
..							
insgesamt							

¹⁾ Einzusetzen ist das Haushaltsjahr

²⁾ Einzusetzen ist das Vorjahr

– Blatt 1 –

Stellenübersicht
Teil A: Aufteilung nach der Gliederung

I. Beamte

Abschnitt bzw. UAbschn.	Gliederungsplan	Wahlbeamte					Höherer Dienst					gehobener Dienst		mittlerer Dienst	Erläuterungen
		B 9	B 8	B 6	B 3	B 2	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 13	A 12		
00	Gemeindeorgane														
01	Rechnungsprüfung														
02	Hauptverwaltung														
	..														
	..														
	..														

II. Angestellte und Arbeiter

Abschnitt bzw. UAbschn.	Gliederungsplan	Einteilung der Kopfspalte nach den Vergütungs- und Lohngruppen
00		
01	wie zu I.	
02		

noch Anlage 13
Muster zu § 6 Abs. 3

— Blatt 2 —

Stellenübersicht

Teil B: Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit

I. Beamte zur Anstellung

Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 19 ... ¹⁾	Zahl der Stellen 19 ... ²⁾	Zahl der tatsächlichen Stellen am 30. 6. 19 ... ²⁾	Erläuterungen
Räte z.A.	A 13				
Inspektoren z.A.	A 9				
Assistenten z.A.	A 5				
insgesamt					

II. Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte

Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen für 19 ... ¹⁾	beschäftigt am 1. 10. 19 ... ²⁾	Erläuterungen
Inspektor-Anwärter	Unterhaltszuschuß	..	..	
Verwaltungspraktikanten	Unterhaltsbeihilfe	..	..	
Verwaltungslehrlinge	Ausbildungsvergütung	..	..	
Praktikanten	fester Satz	..	..	
..	..	..	..	
..	..	..	..	
insgesamt				

¹⁾ Einzusetzen ist das Haushaltsjahr

²⁾ Einzusetzen ist das Vorjahr

Anlage 14
Muster zu § 38 Abs. 2

Anlagenachweis

Anlagengruppen	Anschaffungswerte		Abschreibungen/Wertberichtigungen				Restbuchwerte (Endstand*)	
	Anfangsstand	Zugang*)	Abgang*) zu Anschaffungswerten	Endstand*)	bisherige Abschreibungen	Abschreibungen im Haushalts- jahr*)	Abgang, d. h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausge- wiesenen Abgänge*)	Endstand*)
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
10								
In der Regel sind mind. folgende Gruppen gesondert auszuweisen:*)								
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte								
1.1 unbebaute Grundstücke								
1.2 bebaute Grundstücke								
2. Betriebsanlagen u. sonst. techn. Anlagen								
3. Bewegliche Sachen								

Wird nicht von den Anschaffungswerten, sondern von anderen Werten (z. B. dem Wiederbeschaffungswert) abgeschrieben, so sind zwischen Spalte 5 und Spalte 6 folgende 4 Spalten zusätzlich einzufügen:

Wiederbeschaffungswerte			
Anfangsstand DM	Zugang*) zu Wiederbeschaffungswerten DM	Abgang*) DM	Endstand*) DM
2a	3a	4a	5a

*) Vgl. ferner die Möglichkeit der Zusammenfassung nach § 38 Abs. 2 Satz 3 GemHVO innerhalb der Anlagengruppen

*) Sind Umbuchungen von einer Anlagengruppe in die andere oder Zuschreibungen vorgenommen worden, so sind sie als solche gesondert aufzuführen und zusammenzuzählen.

*) Spalten 2 + 3 ././ 4 bzw. 2a + 3a ././ 4a

*) Spalten 6 + 7 ././ 8.

*) Spalten 5 ././ 9. bzw. 5a ././ 9.

Blatt 3

Muster
für die Haushaltsrechnung
DM
Feststellung des Ergebnisses

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt

Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt

Summe Soll-Einnahmen

+ Neue Haushaltseinnahmereste

./.. Abgang alter Haushaltseinnahmereste

./.. Abgang alter Kasseneinnahmereste

Summe bereinigte Soll-Einnahmen

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt

Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt

(darin enthalten Überschuß nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO:)

Summe Soll-Ausgaben

+ Neue Haushaltsausgabereste

Verwaltungshaushalt

Vermögenshaushalt

./.. Abgang alter Haushaltsausgabereste

Verwaltungshaushalt

Vermögenshaushalt

./.. Abgang alter Kassenausgabereste

Summe bereinigte Soll-Ausgaben

Etwaiger Unterschied bereinigte

Soll-Einnahmen ./.. bereinigte

Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)

Anlage 16
Muster zu § 43 Abs. 1

Vermögensübersicht
1000 DM

Aufgabenbereich Vermögensart	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugang	Abgang	Stand am Ende des Haushaltsjahres
1	2	3	4	5
A Vermögen nach § 38 Abs. 1 GemHVO: 1. Forderungen des Anlagevermögens 1.1 Beteiligungen sowie Wertpapiere, die die Gemeinde zum Zweck der Beteiligung erworben hat 1.2 Forderungen aus Darlehen, die die Gemeinde aus Mitteln des Haushalts in Erfüllung einer Aufgabe gewährt hat 1.3 Kapitaleinlagen der Gemeinde in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen 1.4 das von der Gemeinde in ihre Sondervermögen eingebrachte Eigenkapital 2. Geldanlagen¹⁾ 2.1 Wertpapiere 2.2 Einlagen bei Geldinstituten 2.3 Sonstige Forderungen B Vermögen nach § 38 Abs. 2 GemHVO: Gliederung nach Einzelplänen und Abschnitten, ggfs. Unterabschnitten des Haushaltsplans, Gruppierung nach den in den Anlagenachweisen ausgewiesenen Anlagengruppen				

¹⁾ Die Geldanlage von Mitteln des Kassenbestandes ist nicht anzugeben. Einzusetzen ist daher nur die Geldanlage aus den den Rücklagen zugewiesenen Mitteln.

**Übersicht
über die Rücklagen
1000 DM**

Art	Stand zu Beginn des Haushalts- jahres	Zufüh- rungen	Entnahmen	Stand am Ende des Haushalts- jahres
1. Allgemeine Rücklage				
2. Sonderrücklagen				
2.1 Ruhegehaltsrücklage				
2.2				
2.3				
↓				
2.9 Summe 2				

Nachrichtlich

Ausgaben des Verwaltungshaushalts der
letzten 3 Jahre

19

19

19

Durchschnitt der letzten 3 Jahre

hiervon 2 v. H.

Übersicht
über die Schulden
1000 DM

Art	Stand zu Beginn des Haushalts- jahres	Kredit- aufnahme	Sonstige Zugänge	Tilgung	Sonstige Abgänge	Stand am Ende des Haushalts- jahres
		im Haushaltsjahr				
1	2	3	4	5	6	7
1. Schulden aus Krediten von						
1.1 Bund, LAF, ERP-Sonder- vermögen						
1.2 Land						
1.3 Gemeinden u. Gemeinde- verbänden						
1.4 Zweckverbänden u. dgl.						
1.5 Sonstigem öffentl. Bereich						
1.6 Kreditmarkt						
1.9 Summe 1						
2. Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen						
3. Kassenkredite		—	—	—	—	
Nachrichtlich:						
4. Innere Darlehen						
4.1 aus Sonderrücklagen						
4.2 von Sondervermögen ohne Sonderrechnung						
5. Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung						
5.1 aus Krediten						
5.2 aus Vorgängen, die Kredit- aufnahmen wirtschaftlich gleichkommen						
5.3 aus Kassenkrediten		—	—	—	—	

Anlage 19
Muster zu § 26

Haushaltsüberwachung

Verwaltungshaushalt/Vermögenshaushalt

Haushaltsausgabereste a.V.	DM	Haushaltsjahr
Haushaltsoll	DM	Haushaltsstelle
Änderung des Haushaltsolls (§ 18 GemHVO)		
zusätzlich/abzüglich Nachträge	DM	
über- und außerplanmäßige Bewilligungen	DM	
Deckung nach § 17 GemHVO	DM	
davon ab Sperren	DM	
Ausgabeermächtigung insgesamt	DM	

Ifd. Nr.	Datum	Stand der Ausgabeermächtigung DM	Bewegungen			neue Stände		
			Vormerkungen (Aufträge) DM	Anordnungen DM	Vormerkungen (Aufträge) DM	Anordnungen DM	verfügbar DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	

Beiblatt zur HÜL

Kontrolle der Verpflichtungsermächtigungen

Ermächtigung lt. Haushaltsplan	DM	Nachrichtlich:	DM	Haushaltsjahr
zusätzlich/abzüglich Nachträge	DM	In den Vorjahren in Anspruch genommene Verpflichtungs- ermächtigungen zu Lasten des	DM	Haushaltsstelle
Summe der Ermächtigung	DM	Haushaltsjahres 19	DM	DM
	DM	Haushaltsjahres 19	DM	DM
	DM	Haushaltsjahres 19	DM	DM
	DM	Haushaltsjahres 19	DM	DM

Ifd. Nr.	Datum	Stand der Ermächtigung DM	Bewegungen (Aufträge zu Lasten des Haushaltsjahres)				neuer Stand DM
			19 (1. Jahr) DM	19 (2. Jahr) DM	19 (3. Jahr) DM	19 (4. und folgende Jahre) DM	
1	2	3	4	5	6	7	8

Anmerkung: Die Summe der für das 1. Jahr in Anspruch genommenen Ermächtigungen (Sp. 4) ist in der HÜL des nächsten Haushaltsjahres bei den Bewegungen in Spalte 4 (Vormerkungen) vorzutragen; die Bewegungen der Spalten 5 bis 7 nachrichtlich in die Kopfspalten der Verpflichtungsermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres.

Muster
für die Haushaltsrechnung
Verkürzte Form der Haushaltsrechnung

DM

	Reste vom Vorjahr (K) = Kassenreste (H) = Haushaltsreste Abgänge bei Resten (AK) = bei Kassenresten (AH) = bei Haushaltsresten	Soll — Einnahmen — Ausgaben (S) + Anordnungsoll Haushaltsreste (SH) + verbleibende Kassenreste aus Sp. 2 (VK)	Ist	In das folgende Jahr zu übertra- gende Reste (K) = Kassenreste (H) = Haushalts- reste	Haushalts- ansatz	Soll — Einnahmen — Ausgaben höher (+) weniger (-) als der Haushaltsansatz	üpl. oder apl. bewilligte Ausgaben oder nach § 17 GemHVO gedeckt
1	2	3	4	5	6	7	8
Haushaltsstelle							

6300

2020

Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände

RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1973 –
III B 3 – 5/105-8071/72 –

Übersicht

- 1 Vorbemerkung
- 2 Muster
- 3 Gliederungsplan
- 4 Gruppierungsplan
- 5 Anwendung der Systematik
- 6 Abgrenzung von Zahlungen nach Bereichen
- 7 Abgrenzung der Ausgaben des Vermögenshaushalts
- 8 Sonstige Abgrenzungen

Anlagen:

- Anlage 1 Gliederungsplan
Anlage 2 Gruppierungsplan
Anlage 3 Zuordnungsvorschriften zum Gliederungsplan
Anlage 4 Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan

1 Vorbemerkung

- 1.1 Für den Bund und die Länder wurde in Anpassung an die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse das Haushaltsrecht neu geordnet und eine einheitliche Haushaltssystematik eingeführt. Die Haushaltssystematik wurde so gestaltet, daß sie auch den Anforderungen einer wirtschaftspolitisch orientierten Finanzwirtschaft genügt.
- 1.2 Die kommunale Haushaltssystematik, die aus der Gliederung des Haushaltsplans nach Aufgaben (Funktionen) und der Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten besteht, trägt diesen Gesichtspunkten bisher z. T. schon Rechnung. Sie muß aber in Einzelheiten den Zielsetzungen der kommunalen Haushaltsreform angepaßt werden. Dabei wird Wert darauf gelegt, die Übersichtlichkeit und den finanzwirtschaftlichen Aussagewert der kommunalen Haushalte, insbesondere den Überblick über die Finanzierung der einzelnen Aufgaben, zu verbessern und innerhalb der kommunalen Haushalte ein nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgebautes Rechnungswesen für einzelne öffentliche Einrichtungen zu ermöglichen.
- 1.3 Die neue kommunale Haushaltssystematik ist im Interesse einer besseren Vergleichbarkeit der öffentlichen Haushalte mit der Haushaltssystematik des Bundes und der Länder abgestimmt worden. Dadurch sollten vor allem auch die Auswertung der Finanzstatistik und die Koordinierung der Finanzplanungen im öffentlichen Bereich erleichtert werden.
- 1.4 Der Gliederungs- und der Gruppierungsplan stellen einen Einheitskontenplan nach der Ordnungstechnik des Dezimalsystems dar. Sie sind für alle Gemeinden (GV) verbindlich und können im Rahmen des dekadischen Systems je nach den örtlichen Bedürfnissen weiter unterteilt werden. Durch eine weitere Auffächerung können auch die erforderlichen Buchungsstellen für Betriebsabrechnungen geschaffen werden.

Die Einheitlichkeit des Systems ermöglicht außerdem die automatische Verarbeitung der Finanzdaten nach einheitlichen Programmen. Die neue Ordnungstechnik macht die bisher erforderliche finanzstatistische Kennziffer für statistische Erhebungen überflüssig.

2 Muster

Die als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Muster werden gemäß § 119 Abs. 3 GO für verbindlich erklärt; sie sind nach Maßgabe der Nr. 5.2 und Nr. 5.3 anzuwenden. Die Muster sind erstmalig für das Haushaltsjahr 1974 anzuwenden. Die Muster 3, 3a bis 3c und 4 zu § 49 GemHVO vom 26. Januar 1954*) sind letztmalig für das Haushaltsjahr 1973 anzuwenden.

Anlagen
1 bis 4

3 Gliederungsplan

- 3.1 Der Gliederungsplan (Anlage 1) ist in 10 Einzelpläne eingeteilt. Diese sind in Abschnitte und in Unterabschnitte unterteilt.
Die Gliederungsnummer kann zweistellig oder dreistellig sein. Die erste Ziffer kennzeichnet den Einzelplan, die zweite Ziffer den Abschnitt und die dritte Ziffer den Unterabschnitt.
- 3.2 Für die sachliche Ordnung hat sich seit längerer Zeit die funktionale Einteilung des Gliederungsplans, unabhängig vom Organisationsplan, bewährt.
- 3.3 Die Abschnitte und Unterabschnitte enthalten die wesentlichen, jeweils im einzelnen abgegrenzten Aufgabenbereiche (Funktionen). In den Einzelplänen sind soweit möglich vergleichbare Aufgaben zusammengefaßt.
- 3.4 Bei der Überarbeitung des Gliederungsplans wurde nicht nur auf die Rechtsentwicklung, sondern auch auf die wirtschaftliche, technische und gesellschaftliche Entwicklung Rücksicht genommen, die sich in einer Gewichtsverlagerung innerhalb der Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände auswirkt. Das zeigt sich z. B. durch Veränderungen bei den Bereichen Erholung, Städteplanung, Straßenwesen, Abwasser- und Abfallbeseitigung. Dem Einzelplan 0 wurden alle Verwaltungszweige zugeordnet, die zentrale Aufgaben für den gesamten Verwaltungsbereich oder einen wesentlichen Teil davon erledigen. Der Einzelplan 9 wurde ausschließlich der allgemeinen Finanzwirtschaft vorbehalten.

4 Gruppierungsplan

- 4.1 Der Gruppierungsplan (Anlage 2) ist in 10 Hauptgruppen eingeteilt. Diese sind in Gruppen und in Untergruppen unterteilt.
Die Gruppierungsnummer kann zweistellig oder dreistellig sein. Die erste Ziffer kennzeichnet die Hauptgruppe, die zweite Ziffer die Gruppe und die dritte Ziffer die Untergruppe. Die Gruppierung ordnet die Einnahmen und Ausgaben nach ihrem ökonomischen Gehalt.
- 4.2 Nicht nur bei der Gliederung der kommunalen Haushalte, sondern auch bei der Gruppierung war auf die Eigenart der kommunalen Aufgaben und deren Finanzierung Rücksicht zu nehmen. So erfordert der kommunale

*) vgl. Gem. RdErl. v. 26. 1. 1954 (SMBI. NW. 6300)

Haushalt eine stärkere einzelwirtschaftliche (betriebswirtschaftliche) Betrachtungsweise, weil die öffentlichen Einrichtungen und die verschiedenen Dienstleistungen hier eine große Rolle spielen.

Dem trug im wesentlichen schon der bisherige kommunale Gruppierungsplan Rechnung, der in Anlehnung an die Kontenpläne wirtschaftlicher Unternehmen zwischen den laufenden Verwaltungs- und Betriebsvorgängen und der Vermögensbewegung unterscheidet. Im Rahmen dieser bewährten Grundordnung wurde er unter anderem zur besseren Auswertung der kommunalen Haushalte für Zwecke des kommunalen Finanzausgleichs und der Finanzplanung sowie für die Führung von Betriebsabrechnungen, Kostenrechnungen und einer Vermögensrechnung weiter entwickelt.

- 4.3 Der Gruppierungsplan trägt ferner der Einteilung des Haushalts in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt Rechnung. Im Verwaltungshaushalt soll sichtbar sein, welcher Aufwand für die Verwaltung erforderlich ist und wie er gedeckt wird. Die Investitionsausgaben und deren Deckung werden durch den Vermögenshaushalt dargestellt. Der Vermögenshaushalt soll zugleich Grundlage für eine Vermögensrechnung sein.

- 4.4 Beim Gruppierungsplan wurde ferner angestrebt, die Systematik des Staatskontos der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen soweit wie möglich zu berücksichtigen. Das erfordert eine Einteilung, aus der sich die unmittelbare Nachfrage der öffentlichen Hand am Markt (Verbrauch und Sachinvestitionen) von der Beeinflussung der privaten Nachfrage durch Übertragungen und Darlehensgewährungen der öffentlichen Haushalte leicht unterscheiden und erfassen läßt. Es waren daher durch entsprechende Gruppierungen der Ausgaben und Einnahmen

- der öffentliche Verbrauch (Löhne und Gehälter sowie Käufe und Verkäufe von Waren und Dienstleistungen),
- die Umverteilung von Einkommen (laufende Übertragungen an Dritte und von Dritten),
- die Investitionstätigkeit und die Investitionsförderungsmaßnahmen und
- die Zahlungsströme zwischen den Verwaltungen deutlich zu machen.

5 Anwendung der Systematik

- 5.1 Die Einnahmen und Ausgaben sind sowohl nach dem Gliederungsplan als auch nach dem Gruppierungsplan zu ordnen. Bei der Gliederung richtet sich die Zuordnung nach der Aufgabe, für die die Einnahme oder Ausgabe bestimmt ist, bei der Gruppierung nach dem Entstehungsgrund der Einnahme und dem Einzelzweck der Ausgabe (Einnahme- und Ausgabebarten). Für die Behandlung des Einzelfalles sind die Zuordnungsvorschriften zum Gliederungsplan (Anlage 3) und die Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan (Anlage 4) zu beachten. Ist eine Zuordnung nicht eindeutig möglich, so ist sie nach dem Schwerpunkt vorzunehmen.

Geringfügige Beträge für verschiedene Zwecke (vermischte Einnahmen und vermischte Ausgaben) dürfen zusammengefaßt bei der Gruppe 15 bzw. bei der Untergruppe 661 nachgewiesen werden. Die Sonderregelungen für die Verfügungsmittel und die Deckungsreserve werden hiervon nicht berührt. Auf § 7 Abs. 3 GemHVO wird hingewiesen.

- 5.2 Die im Gliederungsplan (Anlage 1) ausgewiesenen Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte sind verbindlich.

Die in den Zuordnungsvorschriften zum Gliederungsplan (Anlage 3) aufgeführten und nicht eingeklammerten Unterabschnitte sind zu verwenden, wenn die betreffenden Abschnitte unterteilt werden. Hierzu wird jedoch auf Nr. 5.5 hingewiesen.

- 5.3 Die im Gruppierungsplan (Anlage 2) ausgewiesenen Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen sind verbindlich. Bei den mit *) oder **) gekennzeichneten Gruppen sind nach den Regeln der Nr. 6.1 Untergruppen zu bilden. Hierbei sind die beiden Fallgruppen wie folgt zu unterscheiden:

*)

Bereiche:

- 0 Bund, LAF, ERP-Sondervermögen
- 1 Land
- 2 Gemeinden und Gemeindeverbände
- 3 Zweckverbände u. dgl.
- 4 Sonstiger öffentlicher Bereich
- 5 Öffentliche wirtschaftliche Unternehmen
- 6 Private Unternehmen
- 7 Übrige Bereiche
-
- 9 Innere Verrechnungen

**)

Bereiche:

- 0 Bund, LAF, ERP-Sondervermögen
- 1 Land
- 2 Gemeinden und Gemeindeverbände
- 3 Zweckverbände u. dgl.
- 4 Sonstiger öffentlicher Bereich
-
-
- 8 Kreditmarkt
- 9 Innere Verrechnungen

Die in den Zuordnungsvorschriften (Anlage 4) nicht eingeklammerten Untergruppen sind zu verwenden, wenn die betreffenden Gruppen unterteilt werden.

- 5.4 Im übrigen können weitere Unterabschnitte und Untergruppen eingerichtet werden. Die Zuordnungsvorschriften (Anlagen 3 und 4) enthalten einige Beispiele für eine mögliche Unterteilung; diese Unterabschnitte und Untergruppen sind in Klammern gesetzt.

Die im Gliederungs- und im Gruppierungsplan in der 2. und 3. Stelle nicht belegten Nummern können für eine weitere Unterteilung der jeweils vorangegangenen Positionen benutzt werden.

Über Unterabschnitte und Untergruppen hinaus kann tiefer unterteilt werden. Diese Unterteilung muß sich im Rahmen des Gliederungs- und Gruppierungsplans halten.

- 5.5 Eine Unterteilung über den Gliederungs- und Gruppierungsplan (Anlagen 1 und 2) hinaus soll nur vorgenommen werden, sofern die gemeindliche Organisation oder sonstige Umstände es erfordern und die Übersichtlichkeit nicht beeinträchtigt wird. Eine Unterteilung der Abschnitte 41, 42, 44, 45 und 49 des Einzelplans 4 soll unterbleiben; sie sollte nur ausnahmsweise dann vorgenommen werden, wenn hierfür ein besonderer dringender Bedarf vorliegt. Wegen erforderlicher Daten für statistische Zwecke wird auf die Möglichkeit der Verwendung eines Kontenrahmens für Folgekonten außerhalb der Rechnung verwiesen.

- 5.6 Die Finanzstatistik stellt grundsätzlich auf die neue kommunale Haushaltssystematik ab; auch sie benötigt den bisherigen besonderen finanzstatistischen Kennziffernplan nicht mehr, weil an die Stelle der finanzstatistischen Kennziffer die Gliederungs- und Gruppierungsnummer tritt (vgl. auch Nr. 1.4).

6 Abgrenzung von Zahlungen nach Bereichen

- 6.1 Für finanz- und gesamtwirtschaftliche Zwecke sind bei bestimmten Gruppen zum Nachweis der Zahlungsströme Untergruppen (Bereiche) zu bilden, die die Herkunft bzw. den Empfänger kennzeichnen. Die Bereiche werden innerhalb der Gruppierung in der 3. Stelle — wie bei Nr. 5.3 aufgeführt — als Untergruppen angegeben.

- 6.2 Zum „öffentlichen Bereich“ zählen die Bereiche 0 bis einschließlich 4; die Bereiche 5 bis 8 zählen zum „unternehmerischen und übrigen Bereich“. Der Ziffer 9 sind die Verrechnungen zwischen den Aufgabenbereichen des eigenen Haushalts zuzuordnen.

- 6.3 Für die Zuordnung der Zahlungen ist grundsätzlich der Zahlungsweg maßgebend, also auf der Einnahme-Seite die zahlende und auf der Ausgabe-Seite die empfangende Stelle. Werden die Mittel vom Empfänger an Dritte weitergeleitet (im öffentlichen Bereich also als durchlaufende Gelder außerhalb des Haushaltsplans des Empfängers abgewickelt), ist für die Zuordnung der Empfänger maßgebend, für dessen Aufgabenerfüllung die Mittel bestimmt sind.

Beispiel:

Die Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz werden vom Land über die Kreise den kreisangehörigen Gemeinden zugeteilt: Beim Land Zuweisungen an Gemeinden als Ausgabe, beim Kreis als durchlaufende Gelder, bei den Gemeinden als Einnahme bei Untergruppe 041.

- 6.4 Zahlungen, die nicht Übertragungsleistungen sind und ein marktübliches oder marktähnliches Entgelt darstellen, fallen nicht unter die Bereichsabgrenzung; sie sind ausschließlich nach ihrem Entstehungsgrund oder Einzelzweck zuzuordnen.

Beispiel:

Mieteinnahmen vom Land für das in einem gemeindeeigenen Gebäude untergebrachte Finanzamt: Gruppe 14

Wassergeldzahlung für Schulen an Stadtwerke: Gruppe 54

6.5 Erläuterungen der Bereiche

Nr. der Untergruppe

.. 0 Bund

Zum „Bund“ gehören auch Lastenausgleichsfonds (LAF) und ERP-Sondervermögen. Nicht zum Bereich „Bund“ gehören die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost; sie sind als „öffentliche wirtschaftliche Unternehmen“ (siehe folgende Untergruppe .. 5) zu behandeln.

.. 1 Land

Einschließlich Hansestädte Hamburg und Bremen (mit Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven) sowie Berlin (West) und Landessozialhilfeverband Oldenburg.

.. 2 Gemeinden und Gemeindeverbände

Gemeinden

Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden
Landkreise, Kreise (Nordrhein-Westfalen)

Bezirksverbände, regionale Gemeindeverbände
als solche zählen z. Z.:

Bezirke in Bayern

(Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben)

Bezirksverband Pfalz

Landeswohlfahrtsverband Baden

Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern

Landeswohlfahrtsverband Hessen

Landschaftsverband Rheinland

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Regionalverbände (Baden-Württemberg)

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

.. 3 Zweckverbände und dgl.

In diesem Bereich werden alle Verbände und sonstigen Organisationen zusammengefaßt, die kommunale Aufgaben erfüllen, rechtlich selbständig sind und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben. Gemeinden und Gemeindeverbände müssen zur Wahrung öffentlicher Interessen Mitglied sein. Zahlungen aus einer Mitgliedschaft lediglich als Grundstückseigentümer (z. B. bei Wasser- und Bodenverbänden) gehören zu den Sachausgaben (Hauptgruppen 5/6).

Insbesondere gehören alle Zweckverbände dazu – ohne Sparkassenzweckverbände (siehe Untergruppe 5) – aufgrund des

Reichszweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) in Niedersachsen, Saarland und Schleswig-Holstein

Zweckverbandsgesetzes vom 24. 7. 1963 (Gesetzblatt S. 114) für das Land Baden-Württemberg

Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 12. 7. 1966 (GVBl. S. 218) für den Freistaat Bayern

Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514) – SGV. NW. 202 –, für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 307) für das Land Hessen

Zweckverbandsgesetzes vom 3. 12. 1954 in der Fassung vom 30. 12. 1962 (GVBl. S. 171) für das Land Rheinland-Pfalz

sowie sog. Oberverbände, in denen mehrere solcher Verbände zusammengeschlossen sind. Ferner zählen hierzu

Verwaltungsgemeinschaften (Art. 1–12 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung; Bayern)

Gemeindeverwaltungsverbände (§ 72a Gemeindeordnung Baden-Württemberg)

Schulverbände gem. den Schulgesetzen der Länder

Wasserversorgungsverbände und Abwasserbeseitigungsverbände	} gemäß der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77)

Wasserwirtschaftliche Großverbände in Nordrhein-Westfalen gemäß Sondergesetzen

Verband Großraum Hannover

Regionale Planungsverbände, Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz

Wirtschaftsförderungsgesellschaften

sowie sonstige Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung, wie sie nach Landesrecht festgelegt sind.

.. 4 Sonstiger öffentlicher Bereich

Träger der gesetzlichen Krankenversicherung

Allgemeine Ortskrankenkassen

Landkrankenkassen

Betriebskrankenkassen

Innungskrankenkassen

gesetzlich zugelassene Ersatzkassen

Seekrankenkassen

Knappschaftliche Krankenkassen (Bundeskknappschaft)

Unfallversicherung

Gewerbliche Berufsgenossenschaften

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften

Gemeindeunfallversicherungsverbände

Feuerwehrunfallversicherungskassen

Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Landesversicherungsanstalten

Seekasse

Knappschaften (Bundeskknappschaft)

Bundesbahnversicherungsanstalt – ohne Zusatzrentenversicherung –

Altershilfe für Landwirte

Landwirtschaftliche Alterskassen

Arbeitslosenversicherung

Bundesanstalt für Arbeit

Kommunale Versorgungsverbände

Rheinische Versorgungskasse Köln

Westfälisch-Lippische Versorgungskasse Münster

Badischer Kommunaler Versorgungsverband
Karlsruhe
Württembergischer Kommunaler Versorgungs-
verband Stuttgart
Bayerischer Versorgungsverband
Versorgungskassen (Hessen)

Träger der öffentlichen Zusatzversorgung

Versorgungsanstalt des Bundes und der Län-
der, Karlsruhe
Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost,
Stuttgart
Bundesbahnversicherungsanstalt, Frankfurt –
Zusatzrentenversicherung –
Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und
Gemeindeverbände, Darmstadt
Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden
und Gemeindeverbände, Kassel
Badischer Kommunaler Versorgungsverband –
Zusatzversorgungskasse –, Karlsruhe
Rheinische Zusatzversorgungskasse für Ge-
meinden, Köln
Bayer. Versicherungskammer – Zusatzversor-
gungskasse der Bayerischen Gemeinden –,
München
Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfa-
len-Lippe, Münster
Württembergischer Kommunaler Versorgungs-
verband – Zusatzversorgungskasse –, Stuttgart
Zusatzversorgungskasse des Saarlandes, Saar-
brücken
Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden
und Gemeindeverbände, Wiesbaden
Zusatzversorgungskassen mit eigener Sonder-
rechnung der Städte Dortmund, Düsseldorf,
Duisburg, Emden, Essen, Frankfurt, Gelsenkir-
chen, Hannover, Köln, Wuppertal

Landesverband Lippe

5/6 Unternehmen

Zu den Unternehmen rechnen alle wirtschaftli-
chen Institutionen, die vorwiegend Waren produ-
zieren oder Dienstleistungen erbringen und diese
gegen spezielles Entgelt, das in der Regel Über-
schüsse abwirft oder mindestens die Kosten
deckt, verkaufen. Hierzu gehören u. a. auch land-
wirtschaftliche Betriebe, Handwerksbetriebe,
Ein- und Verkaufsvereinigungen (auch in genos-
senschaftlicher Form) sowie Arbeitsstätten der
freien Berufe, Kreditinstitute und Privatversiche-
rungen.

5 Öffentliche wirtschaftliche Unternehmen

Dazu gehören die kommunalen Betriebe, deren
Wirtschaft und Rechnung nach den Vorschriften
des Eigenbetriebsrechts als Sondervermögen ge-
führt wird

alle Betriebe des Bundes und der Länder, die
nach § 26 BHO/LHO geführt werden

Sondervermögen des Bundes und der Länder mit
unternehmerischer Aufgabenstellung und eige-
ner Wirtschafts- und Rechnungsführung (z. B.
Deutsche Bundesbahn, Deutsche Bundespost)

Unternehmen in der Sonderrechtsform des öffent-
lichen Rechts (öffentlich-rechtliche Kreditan-
stalten wie Landesanstalten für Aufbaufinanzierung,
Landesbodenkreditanstalt, Sparkassen – auch in
Zweckverbandsform –, Rundfunk- und Fernseh-
anstalten u. ä.)

Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG,
GmbH, eGmbH), wenn Bund, Länder, Gemein-
den, Gemeindeverbände und Zusammenschlüsse
von Gebietskörperschaften oder Gemeindever-
bänden überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H.
am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) un-
mittelbar beteiligt sind.

Nicht zu den öffentlichen wirtschaftlichen Unter-
nehmen gehören

sogenannte Regiebetriebe, die brutto mit allen
Einnahmen und Ausgaben im Haushalt der Ge-
meinde oder des Gemeindeverbandes enthalten
sind. Eventuell aus kalkulatorischen Gründen
veranschlagte Zahlungen von und an eigene Re-
giebetriebe sind als „Innere Verrechnungen“,
Untergruppe . . 9, zu behandeln. Zahlungen an
sogenannte Regiebetriebe anderer Körperschaf-
ten des öffentlichen Bereichs sind Zahlungen an
die betreffende Körperschaft (Bund, Länder, Ge-
meinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände).

6 Private Unternehmen

Das sind alle Unternehmen, die nicht öffentliche
wirtschaftliche Unternehmen (siehe Untergruppe
. . 5) sind.

Sie können insbesondere in folgenden Rechtsfor-
men betrieben werden:

Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH, berg-
rechtliche Gewerkschaften)

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (ein-
getragene Genossenschaften)

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

Rechtsfähige Vereine, Stiftungen

Personengesellschaften (OHG, KG, Stille Gesell-
schaft des Handelsrechts, BGB-Gesellschaft,
nicht-rechtsfähige bergrechtliche Gewerkschaft)

Nicht-rechtsfähige Vereine

Sonstige nicht-rechtsfähige Personengemein-
schaften

von einer natürlichen Person betriebene Unter-
nehmen, soweit nicht in einer der o. g. Rechts-
formen

7 Übrige Bereiche

Hierzu gehören die natürlichen Personen und die
juristischen Personen, soweit sie nicht den Unter-
gruppen . . 0 bis . . 6 zuzuordnen sind, vor allem
Organisationen ohne Erwerbscharakter (ein-
schließlich deren Anstalten und Einrichtungen),
soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil ei-
nes Unternehmens zu betrachten sind.

Organisationen ohne Erwerbscharakter können
in folgenden Rechtsformen vorkommen:

Öffentlich-rechtliche Organisationen ohne Er-
werbscharakter

(Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des
öffentlichen Rechts)

Privatrechtliche Rechtsformen

(eingetragener Verein, privat-rechtliche Stif-
tungen, BGB-Gesellschaften)

Organisationen ohne Erwerbscharakter sind z. B.:

Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauli-
che Vereinigungen

Organisationen der freien Wohlfahrtspflege

Organisationen der Erziehung, Wissenschaft
und Kultur, der Sport- und Jugendpflege

Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen,
Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche
Wirtschafts- und Berufsvertretungen

Gewerkschaften, politische Parteien

Wasser- und Bodenverbände, soweit sie nicht
der Untergruppe . . 3 zugerechnet werden

Sonstige Organisationen ohne Erwerbscha-
rakter

Weiter gehören hierher

natürliche und juristische Personen des Aus-
lands, soweit sie nicht als Unternehmen anzu-
sehen sind

internationale Organisationen, z. B. europä-
ischer Sozialfonds.

Folgende Besonderheiten sind bei der Untergrup-
pe . . 7 zu beachten:

- a) Leistungen an natürliche Personen im Bereich der sozialen Sicherung (Einzelplan 4) sind bei den Gruppen 73-78,
- b) Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen sind bei der Gruppe 70 nachzuweisen.

8 Kreditmarkt

Der Kreditmarkt umfaßt Kreditgeber, die zu den Bereichen 5 bis 7 gehören, insbesondere Banken, Sparkassen und sonstige Kreditinstitute.

9 Innere Verrechnungen

Hierzu gehört die Erstattung von Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten zwischen Verwaltungszweigen gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO.

Innere Darlehen von Sonderrücklagen sind ebenfalls hier zuzuordnen.

7 Abgrenzungen der Ausgaben des Vermögenshaushalts

7.1 Allgemeines

Der Gruppierungsplan verzichtet entsprechend dem neuen Haushaltsrecht auf die bisherige Unterscheidung zwischen einmaligen und fortdauernden Ausgaben. Wegen ihrer besonderen finanzwirtschaftlichen Bedeutung sind die Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen künftig im Vermögenshaushalt auszuweisen. Nach dem Gruppierungsplan zählen zu den Investitionen:

Gruppe	93	Vermögenserwerb
Gruppen	94-96	Baumaßnahmen
Gruppe	98	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen

7.2 Bewegliche Sachen des Anlagevermögens

- 7.21 Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung sind im Vermögenshaushalt nachzuweisen, wenn sie für den einzelnen Gegenstand (Wirtschaftsgut) mehr als 800,- DM betragen und der Gegenstand selbständig bewertungs- und nutzungsfähig ist. Übersteigen die Ausgaben für den einzelnen Gegenstand nicht 800,-DM, so sind sie dennoch dem Vermögenshaushalt zuzuordnen, wenn es sich um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern handelt, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden, und der gesamte Betrag über der Grenze von 800,-DM liegt. Dabei ist künftig nicht mehr nach Erst-, Ersatz- bzw. Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden.

- 7.22 Vorräte an Verbrauchsmitteln aller Art gehören nicht zu den beweglichen Sachen des Anlagevermögens.

- 7.23 Für Betriebe, die der Körperschaftsteuer unterliegen, treten an die Stelle der Nr. 7.21 die entsprechenden steuerrechtlichen Bestimmungen.

7.3 Hochbaumaßnahmen

- 7.31 Es ist zu unterscheiden zwischen den Ausgaben für Investitionen (Herstellungsaufwand) und den Ausgaben für die Unterhaltung (Erhaltungsaufwand) - vgl. auch Abschnitt 157 der Einkommensteuerrichtlinien -. Die Ausgaben für die Unterhaltung sind bei den Gruppen 50 und 51, die Ausgaben für die Investitionen bei den Gruppen 94, 95 und 96 nachzuweisen.

- 7.32 Ausgaben für Investitionen (Herstellungsaufwand) liegen vor, wenn durch eine Baumaßnahme neues Sachvermögen geschaffen oder vorhandenes vermehrt wird. Bauausgaben für ein Gebäude sind dann Herstellungsaufwand, wenn dieses in seiner Substanz vermehrt, in seinem Wesen verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus erheblich verbessert wird, z. B. durch Anbau, Aufbau oder Umbau mit besseren Nutzungsmöglichkeiten, durch den Einbau von Zentralheizungen, Aufzügen oder anderen mit dem Gebäude fest verbundenen technischen Einrichtungen. Fallen im engem Zusammenhang mit Herstellungsaufwand auch Ausgaben an, die in der Regel als Erhaltungsaufwand angese-

hen werden, so können diese, wenn sie unerheblich sind, - wegen des wirtschaftlich-einheitlichen Vorgangs - dem Herstellungsaufwand zugerechnet werden.

- 7.33 Ausgaben für die Unterhaltung (Erhaltungsaufwand) dienen unabhängig von ihrer Größenordnung dazu, das Grundstück in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten; sie sind im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen. Hauptmerkmal dieser Ausgaben ist, daß sie durch die gewöhnliche Nutzung des Grundstücks veranlaßt werden und (wenigstens in bestimmten Zeitabständen) regelmäßig wiederkehren.

- 7.34 Grenzfälle sind nach den Regeln in Abschnitt 157 der Einkommensteuerrichtlinien zu beurteilen.

7.4 Tiefbaumaßnahmen

- 7.41 Die Ausführungen bei 6.31 gelten entsprechend.

- 7.42 Beim Straßenbau sind die Ausgaben für sog. UA-Vorhaben einschließlich Neubau im Sinne der Buchungsanweisung für Bundesfernstraßen als Herstellungsaufwand zu behandeln. Zu den UA-Vorhaben gehören:

- a) UA I-Vorhaben, die vorwiegend dem Deckenbau dienen und die bestehende Linienführung der Straße im Grund und Aufriß nur unwesentlich verändern, so daß eine Ausführung ohne ausführliche Entwurfsunterlagen möglich ist. Die Arbeiten müssen deutlich über das Ausmaß einer Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeit hinausgehen. Danach gehören zum UA I-Aufwand z. B.: Einbau und Erneuerung von Straßenbelägen aller Art, Bituminöse Teppiche und Oberflächenbehandlungen, die über die gesamte Profildbreite und einen längeren Streckenabschnitt eingebaut werden; Verbreiterungen der Fahrbahn, Entwässerungsanlagen, Anlage von Geh- und Radwegen, soweit diese Maßnahmen ohne umfangreiche Veränderungen des Straßenkörpers und ohne großen Grunderwerb ausgeführt werden können;

Erstausrüstung der Straßen mit Leiteinrichtungen, Signalanlagen (Lichtzeichenanlagen), Straßenmarkierungen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, soweit es sich nicht um Ausstattungsmaßnahmen handelt, die im Zusammenhang mit einer Neubau- oder UA II-Maßnahme durchzuführen sind; grundlegende Erneuerungen von Fahrbahnmarkierungen auf größerer Länge, Nachpflanzungen, Beseitigung von Frostschäden größeren Umfangs einschließlich Einbringen von Frostschutzschichten, Erneuerung von Brückenanstreichen größeren Umfangs; Wiederherstellung befestigter Randstreifen, Heben von Betondeckenfeldern auf größerer Länge, Errichtung oder Erneuerung kleinerer Kunstbauten.

- b) UA II-Vorhaben und Neubau. Hierunter fallen die Ausgaben für Bauvorhaben, deren Durchführung die Bearbeitung ausführlicher Bauentwürfe bezüglich Grund- und Aufrißgestaltung oder konstruktiver Durchbildung erfordert.

Die Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht sind den Maßnahmen zuzuordnen. Die für die Landschaftsverbände bestehende Sonderregelung für den Nachweis der UA III-Kosten bleibt unberührt.

- 7.43 Bei anderen Tiefbaumaßnahmen ist die Abgrenzung nach Nr. 7.42 entsprechend vorzunehmen.

8 Sonstige Abgrenzungen

8.1 Zuweisungen und Zuschüsse

8.1.1 Begriff

Zuweisungen und Zuschüsse im engeren Sinn sind Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers, wobei die Rechtsgrundlage und die Höhe der anteiligen Kostendeckung oder eine Pauschalierung keine Rolle spielen. Hierzu gehören die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie die Schuldendiensthilfen.

Zu den Zuweisungen und Zuschüssen im weiteren Sinn gehören auch die Erstattungen von Verwaltungs- und Betriebsausgaben.

8.12 Abgrenzung nach Bereichen

- a) **Zuweisungen** sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs (s. Nr. 6.2 und Nr. 5.3).
- b) **Zuschüsse** sind Übertragungen von dem öffentlichen Bereich an den unternehmerischen und übrigen Bereich und umgekehrt (s. Nr. 6.2 und Nr. 5.3)

8.13 Abgrenzung nach Arten

- a) Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind Geldleistungen, die für die Finanzierung von Baumaßnahmen, den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen und für andere Investitionsaufgaben (einschließlich Leistungen an Dritte für Investitionen) bestimmt sind.
- b) Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sind nicht für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bestimmte, einmalige oder laufende Geldleistungen, soweit es sich nicht um Erstattungen (Gruppe 16) oder um Schuldendiensthilfen (Gruppe 23) handelt. Die zweckgebundenen – **pauschalierten** – Finanzzuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast nach § 13 FAG sind als Zuweisungen für laufende Zwecke zu vereinnahmen. Hinsichtlich der Behandlung der Umlagen an Zweckverbände vgl. Nr. 8.22.
- c) Schuldendiensthilfen sind Geldleistungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für Kredite, vorwiegend zur Verbilligung der Zinsleistungen. Beihilfen zur **Schuldentilgung** sind als Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu behandeln.
- d) Erstattung im Sinne von Nr. 8.11 Abs. 2 ist der Ersatz für Aufwendungen (Verwaltungs- und Betriebsausgaben), die eine Stelle für eine andere Stelle erbracht hat, ausgenommen Zahlungen im Sinne von Nr. 5.4. Der Erstattung liegt stets ein auftragsähnliches Verhältnis zugrunde, im Unterschied zu den Zuweisungen und Zuschüssen im engeren Sinne, die lediglich Finanzhilfen darstellen. Unerheblich ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Erstattungspflicht beruht, ob die Erstattung die Kosten des Empfängers voll oder nur teilweise deckt, oder ob sie pauschaliert ist.

8.2 Allgemeine Umlagen

- 8.21 Allgemeine Umlagen sind Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden an übergeordnete Körperschaften, die ohne Zweckbindung an einen bestimmten Aufgabenbereich zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs aufgrund eines bestimmten Schlüssels geleistet werden. – Ausgaben: Gruppe 83; Einnahmen: Gruppe 07 bei der übergeordneten Körperschaft –.
- 8.22 Umlagen an Zweckverbände und ähnliche kommunale Zusammenschlüsse für die Erfüllung bestimmter Aufgaben (z. B. Schulverbandsumlage) sind keine allgemeinen Umlagen; sie werden als Zuweisungen für laufende Zwecke behandelt. – Ausgaben: Gruppe 71; Einnahmen: Gruppe 17 –.

Umlagen können auch in eine Verwaltungsumlage und in eine Investitionsumlage aufgespalten sein. Die Verwaltungsumlage wird nach Absatz 1 behandelt. Die Investitionsumlage wird auf der Ausgabe-Seite bei Gruppe 98 und auf der Einnahme-Seite bei Gruppe 36 nachgewiesen.

**Gliederungsplan
für die Haushalte
der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Bezeichnung der Einzelpläne

- 0 Allgemeine Verwaltung
- 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- 2 Schulen
- 3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege
- 4 Soziale Sicherung
- 5 Gesundheit, Sport, Erholung
- 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
- 7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
- 8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen
- 9 Allgemeine Finanzwirtschaft

Einzelplan	Abschnitt	Unterabschnitt	Bezeichnung
0			Allgemeine Verwaltung
	00		Gemeindeorgane
	01		Rechnungsprüfung
	02		Hauptverwaltung
	03		Finanzverwaltung
	05		Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung
	06		Einrichtungen für die gesamte Verwaltung
	08		Einrichtungen für Verwaltungsangehörige
1			Öffentliche Sicherheit und Ordnung
	10		Polizei
	11		Öffentliche Ordnung
	13		Feuerschutz
	14		Katastrophenschutz
	15		Verteidigungslasten-Verwaltung
2			Schulen
	20		Schulverwaltung
	21		Grund- und Hauptschulen
	22		Realschulen
	23		Gymnasien
	24		Berufsschulen, Berufsfachschulen
	25		Fachoberschulen
	26		Fachschulen
	27		Sonderschulen
	28		Gesamtschulen
	29		Sonstiges
		290	Ausbildungsförderung
		291	Übrige schulische Aufgaben

Einzelplan	Abschnitt	Unterabschnitt	Bezeichnung
3			Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege
	30		Verwaltung kultureller Angelegenheiten
	31		Wissenschaft, Forschung
		310	Wissenschaftliche Museen und Sammlungen
		311	Wissenschaftliche Bibliotheken
		312	Sonstige Wissenschaft und Forschung
	32		Museen, Sammlungen, Ausstellungen
	33		Theater, Konzerte, Musikpflege
	34		Sonstige Kunstpflege
	35		Volksbildung
		350	Volkshochschulen
		352	Öffentliche Büchereien
		355	Sonstige Volksbildung
	36		Heimatpflege
	37		Kirchen
4			Soziale Sicherung
	40		Verwaltung der sozialen Angelegenheiten
		400	Allg. Sozialverwaltung (ohne Jugendhilfeverwaltung, Lastenausgleichsverwaltung und Versicherungsamt)
		407	Verwaltung der Jugendhilfe
		408	Versicherungsamt
		409	Lastenausgleichsverwaltung
	41		Sozialhilfe nach dem BSHG (ohne Zugewanderte und Ungarn)
	42		Sozialhilfe nach dem BSHG für Zugewanderte und Ungarn
	43		Einrichtungen der Sozialhilfe und der Kriegsofferfürsorge
	44		Kriegsofferfürsorge und ähnliche Maßnahmen
	45		Jugendhilfe nach dem JWG
	46		Einrichtungen der Jugendhilfe
		469	Kindergärten
	47		Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe
		470	Förderung der Wohlfahrtspflege
		475	Förderung der Jugendhilfe
	48		Weitere soziale Bereiche
		480	Lastenausgleich
		481	Allgemeine Kriegsfolgenlasten
		482	Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der DDR und aus Ostberlin
		483	Unterhaltssicherung
		486	Kriegsgefangenenentschädigung
		487	Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge
		488	Wohngeld
	49		Sonstige soziale Angelegenheiten
5			Gesundheit, Sport, Erholung
	50		Gesundheitsverwaltung
	51		Krankenhäuser
	54		Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege
	55		Förderung des Sports,
	56		Eigene Sportstätten
	57		Badeanstalten
	58		Park- und Gartenanlagen
	59		Sonstige Erholungseinrichtungen

Einzelplan	Abschnitt	Unterabschnitt	Bezeichnung
6			Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
	60		Bauverwaltung
	61		Städteplanung, Vermessung, Bauordnung
	62		Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge
	63		Gemeindestraßen
	65		Kreisstraßen
	66		Bundes- und Landesstraßen
	67		Straßenbeleuchtung und -reinigung
		670	Straßenbeleuchtung
		675	Straßenreinigung
	68		Parkeinrichtungen
	69		Wasserläufe, Wasserbau
7			Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
	70		Abwasserbeseitigung
	72		Abfallbeseitigung
	73		Märkte
	74		Schlacht- und Viehhöfe
	75		Bestattungswesen
	76		Sonstige öffentliche Einrichtungen
	77		Hilfsbetriebe der Verwaltung
	78		Förderung der Land- und Forstwirtschaft
	79		Fremdenverkehr, Sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr
8			Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen
	80		Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen
	81		Versorgungsunternehmen
		810	Elektrizitätsversorgung
		813	Gasversorgung
		815	Wasserversorgung
		816	Fernwärmeversorgung
		817	Kombinierte Versorgungsunternehmen
	82		Verkehrsunternehmen
	83		Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen
	84		Unternehmen der Wirtschaftsförderung
	85		Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen
	86		Kur- und Badebetriebe
	87		Sonstige wirtschaftliche Unternehmen
	88		Allgemeines Grundvermögen
	89		Allgemeines Sondervermögen
9			Allgemeine Finanzwirtschaft
	90		Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen
	91		Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
	92		Abwicklung der Vorjahre

Anlage 2

**Gruppierungsplan
für die Haushalte
der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Bezeichnung der Hauptgruppen**Einnahmen**

- 0 Steuern, allgemeine Zuweisungen
- 1 Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb
- 2 Sonstige Finanzeinnahmen
- 3 Einnahmen des Vermögenshaushalts

Ausgaben

- 4 Personalausgaben
- 5/6 Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand
- 7 Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)
- 8 Sonstige Finanzausgaben
- 9 Ausgaben des Vermögenshaushalts

Haupt- gruppe	Gruppe	Unter- gruppe	Bezeichnung
0			Steuern, allgemeine Zuweisungen
	00		Realsteuern
		000	Grundsteuer A
		001	Grundsteuer B
		002	Grundsteuerbeteiligung
		003	Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital
		004	Lohnsummensteuer
	01		Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
	02		Andere Steuern
		020	Vergnügungssteuer für die Vorführung von Bildstreifen
		021	sonstige Vergnügungssteuer
		022	Hundesteuer
		023	Getränkesteuer und Speiseeissteuer
		024	Grunderwerbsteuer, Zuschlag zur Grunderwerbsteuer
		025	Schankerlaubnissteuer
		026	Jagd- und Fischereisteuer
		027	Sonstige Steuern
	03		Steuerähnliche Einnahmen
		030	Fremdenverkehrsabgabe
		031	Abgaben von Spielbanken
		032	sonstige steuerähnliche Einnahmen
	04 *		Schlüsselzuweisungen
	05 *		Bedarfszuweisungen
	06 *		Sonstige allgemeine Zuweisungen
	07 *		Allgemeine Umlagen
1			Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb
	10		Verwaltungsgebühren
	11		Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
	12		Zweckgebundene Abgaben
	13		Einnahmen aus Verkauf
	14		Mieten
	15		Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen
	16 *		Erstattungen von Verwaltungs- und Betriebsausgaben
	17 *		Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

Haupt- gruppe	Gruppe	Unter- gruppe	Bezeichnung
2			Sonstige Finanzeinnahmen
	20 *		Zinseinnahmen
	21		Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen und aus Beteiligungen
	22		Konzessionsabgaben
	23 *		Schuldendiensthilfen
	24		Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen
	25		Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen
	26		Weitere Finanzeinnahmen
	27		Kalkulatorische Einnahmen
		270	Abschreibungen
		275	Verzinsung des Anlagekapitals
	28		Zuführungen vom Vermögenshaushalt
	29		Abwicklung der Vorjahre
3			Einnahmen des Vermögenshaushalts
	30		Zuführung vom Verwaltungshaushalt
	31		Entnahmen aus Rücklagen
	32 *		Rückflüsse von Darlehen
	33		Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse von Kapitaleinlagen
	34		Einnahmen aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens
		340	Grundstücke
		345	bewegliche Sachen
	35		Beiträge und ähnliche Entgelte
	36 *		Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
	37 **		Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen
	39		Abwicklung der Vorjahre
4			Personalausgaben
	40		Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit
	41		Dienstbezüge u. dgl.
		410	Beamte
		414	Angestellte
		415	Arbeiter
		416	Beschäftigungsentgelte und dgl.
	42		Versorgungsbezüge und dgl.
		420	Beamte
		424	Angestellte
		425	Arbeiter
		428	Sonstige
	43		Beiträge zu Versorgungskassen
		430	Beamte
		434	Angestellte
		435	Arbeiter
		438	Sonstige
	44		Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
		444	Angestellte
		445	Arbeiter
		448	Sonstige
	45		Beihilfen, Unterstützungen und dgl.
	46		Personal-Nebenausgaben
	47		Deckungsreserve für Personalausgaben

Haupt- gruppe	Gruppe	Unter- gruppe	Bezeichnung
5/6			Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand
	50		Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
	51		Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens
	52		Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände
	53		Mieten und Pachten
	54		Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.
	55		Haltung von Fahrzeugen
	56		Besondere Aufwendungen für Bedienstete
	57/63		Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben
	64		Steuern, Versicherungen, Schadensfälle
	65		Geschäftsausgaben
	66		Weitere allgemeine sächliche Ausgaben
		660	Verfügun gsmittel
		661	Sonstige
	67 *		Erstattungen von Verwaltungs- und Betriebsausgaben
	68		Kalkulatorische Kosten
		680	Abschreibungen
		685	Verzinsung des Anlagekapitals
7			Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)
	70		Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen
	71 *		Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke
	72 *		Schuldendiensthilfen
	73		Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen
	74		Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen
	75		Leistungen an Kriegso pfer und ähnliche Anspruchsberechtigte
	76		Leistungen der Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen
	77		Leistungen der Jugendhilfe in Einrichtungen
	78		Sonstige soziale Leistungen
8			Sonstige Finanzausgaben
	80 **		Zinsausgaben
	81		Steuerbeteiligungen
		810	Gewerbesteuerumlage
		815	Grundsteuerausgleich
	82 *		Allgemeine Zuweisungen
	83 *		Allgemeine Umlagen
	84		Weitere Finanzausgaben
	85		Deckungsreserve
	86		Zuführung zum Vermögenshaushalt
	89		Abwicklung der Vorjahre

Einzelplan	Abschnitt	Unterabschnitt	Bezeichnung
9			Ausgaben des Vermögenshaushalts
	90		Zuführungen zum Verwaltungshaushalt
	91		Zuführungen an Rücklagen
	92 *		Gewährung von Darlehen
	93		Vermögenserwerb
		930	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen
		932	Erwerb von Grundstücken
		935	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens
	94, 95, 96		Baumaßnahmen
	97 **		Tilgung von Krediten, Rückzahlung von inneren Darlehen
	98 *		Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen
	99		Sonstiges
		990	Kreditbeschaffungskosten
		991	Ablösung von Dauerlasten
		992	Deckung von Fehlbeträgen
		995	frei für abschlußtechnische Vorgänge

Anmerkung: Bei den mit * oder ** gekennzeichneten Gruppen sind zum Nachweis der Zahlungsströme Untergruppen nach den Regeln der Nr. 5.3 der Verwaltungsvorschriften zu bilden.

**Zuordnungsvorschriften
zum Gliederungsplan der Haushalte
der Gemeinden und Gemeindeverbände**

E	A	UA*)	Aufgabenbereiche	Hinweise
0			Allgemeine Verwaltung	
	00		Gemeindeorgane	
			Stadtverordnetenversammlung, Stadtparlament, Gemeinderat, Gemeindeversammlung, Fraktionen, Ausschüsse, Ortsbeiräte und dgl., Kreistag, Kreisparlament, Kreistagsfraktion, Kreistagsausschüsse, Bezirkstag und dgl.	
			Oberbürgermeister, Bürgermeister, Oberstadtdirektor, Stadtdirektor, Gemeindedirektor, Amtsbürgermeister, Amtsdirektor, Amtsvorsteher, Amtsbeigeordneter, Magistrat, Stadträte, Beiräte, Gemeindevorstand, Beigeordneter, Gemeinderat, Ortsvorsteher, Ortssprecher und dgl.	
			Landrat, Kreisausschuß, Kreisbeigeordnete, Oberkreisdirektor, Kreisdirektor, Kreisträte	
			Aufwandsentschädigungen	
			Verfügungsmittel	
			Repräsentation, Ehrungen, Pflege partnerschaftlicher Beziehungen	
	01		Rechnungsprüfung	
			Rechnungsprüfungsamt, Revisionsamt, Kreis- bzw. Gemeindeprüfungsamt	Gebühren für Prüfungen anderer Prüfungsorgane, z. B. für überörtliche Rechnungsprüfungen bei Abschnitt 03
	02		Hauptverwaltung	
	(020)		Hauptamt	
			Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen der Verwaltungsführung, soweit nicht im einzelnen anderen Aufgabenbereichen zugewiesen	
			Mitgliedschaft bei kommunalen Spitzenverbänden und Institutionen, Gemeindeunfallversicherungsverband, bei sonstigen Verbänden, Vereinen und Organisationen (Beiträge usw.)	Beiträge für bestimmte Aufgabenbereiche bei dem entsprechenden Verwaltungszweig
			Allgemeine Angelegenheiten der Gemeindevertretung einschließlich Sitzungsdienst	
			Vorbereitung und Durchführung kommunalpolitischer Tagungen und Veranstaltungen	Ausgaben für Tagungen einzelner Fachrichtungen bei den sachlich zuständigen Aufgabenbereichen
			Verwaltungsmäßige Vorbereitung von Ehrungen u. ä., insbesondere Verleihung des Ehrenbürgerrechts, Auszeichnungen, Glückwünsche, Beileidsbezeugungen, Kranzspenden, Blumenschmuck, Veröffentlichung von Nachrufen, Empfänge, Goldenes Buch, Ehrenpatenschaften des Bundespräsidenten	
			Hauptregistratur und Hauptarchiv	
			Anfertigung von Vervielfältigungen und Vergabe entsprechender Aufträge einschließlich Drucksachen und Mikroverfilmungen	
			Buchbinderarbeiten für den allgemeinen Verwaltungsbedarf	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung werden bei Abschnitt 06 nachgewiesen

E	A	UA	Aufgabenbereiche	Hinweise
			Verwaltung der Fernsprech- und Fernschreibanlagen Gemeinsamer Fachbeamter	
(021)			Organisationsamt Organisation der Gemeindeverwaltung (insbesondere Aufabengliederung, sachliche und bezirkliche Verwaltungsgliederung, standörtliche Festlegungen, Dezernatsgliederung, Geschäftsverteilung, Zuständigkeitsregelung, auch allgemeine Geschäftsanweisung, Dienstanweisungen allgemeiner Art, Aktenordnung und Aktenplan, Verschlußsachen, Ausstellung von Dienstaussweisen) Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung (insbesondere Organisations- und Geschäftsprüfungen, Arbeitsuntersuchungen, allgemeine Auswertung von Gutachten und Prüfungsberichten, Vorschlagswesen, Bearbeitung von Arbeitnehmererfindungen) Planung und Einsatz der zentralen Datenverarbeitung Allgemeine Regelung des Vordruckwesens, Begutachtung von Vordrucken und Stempeln	
(022)			Personalamt Personalangelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter Aus- und Fortbildung des Personals (hier auch Umlage an den Verwaltungsschulverband, Ausbildungsbeihilfen und dgl.) Festsetzung und Anweisung der Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsschädigungen Besetzung von Dienstwohnungen und Werkdienstwohnungen Federführung für Disziplinarsachen Ehrung von Beamten, Angestellten und Arbeitern Soziale Betreuung der Beamten, Angestellten und Arbeiter (insbesondere Fahrtkostenzuschüsse, Unterstützungen, Krankenfürsorge, Gemeinschaftsveranstaltungen, Betriebsausflüge usw.) Federführung für die allgemeinen Angelegenheiten nach dem Personalvertretungsgesetz und allgemeine Zusammenarbeit mit den Tarifpartnern	Personalämter einzelner Verwaltungszweige sind dort nachzuweisen, z. B. Polizei, Eigenbetriebe Eigene Aus- und Fortbildungseinrichtungen bei Abschnitt 08 Die sachlichen Ausgaben, die bei der Bearbeitung dieser Personalangelegenheiten entstehen, sind bei dem betreffenden Aufgabenbereich nachzuweisen, bei dem auch die entsprechenden Personalausgaben zugeordnet sind, z. B. Reisekosten des Kammerers bei 03
(023)			Rechtsamt Allgemeine Rechtsberatung für die Verwaltung (insbesondere rechtliche Prüfung von Verträgen und Verpflichtungserklärungen) Mitwirkung beim Erlass örtlicher Rechtsvorschriften aller Art Führung von Rechtsstreitigkeiten	
(024)			Öffentlichkeitsarbeit Presse- und Informationsamt Allg. Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Unterrichtung von Presse, Rundfunk, Fernsehen, Film sowie der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten, Informationsdienste, Bürgerversammlungen, Tage der offenen Tür u. a., Lautsprecheranlagen und dgl.) Förderung gemeindlicher Interessen in Schrifttum, Rundfunk, Fernsehen, Film und Bild Herausgabe des Amtlichen Mitteilungsblattes sowie sonstiger Zeitschriften und dgl.	

E	A	UA	Aufgabenbereiche	Hinweise
		(028)	Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde, soweit nicht anderen Aufgabenbereichen zuzuordnen	
	03		Finanzverwaltung	
		(030)	Kämmerei Kämmereiverwaltung, Finanzwirtschaftliche Grundsatzfragen, Finanzplanung, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Aufstellung der Jahresrechnung, der Finanzstatistik und der Finanzberichte Angelegenheiten des Finanzausgleichs Stadtkasse (Stadthauptkasse), Gemeindekasse einschließlich Nebenkassen und Zahlstellen, Vollziehungsamt, Amtskasse, Kreiskommunalkasse	
		(034)	Steuerverwaltung Verwaltung der Gemeindesteuern Verwaltung der Gebühren, die auf abgaberechtlichen Vorschriften beruhen einschließlich der Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen, z. B. Entgelte für Kanalbenutzung Beiträge für Müllbeseitigung, Straßenreinigung und -beleuchtung, Bestattungsgebühr usw., Aufgaben der Steuerprüfung	Wenn die Gebühren und Beiträge bei einer anderen Dienststelle verwaltet werden, dann Nachweis dort, z. B. Abschn. 70
		(035)	Liegenschaftsverwaltung Verwaltung des bebauten und unbebauten Grundvermögens (einschließlich Kauf, Verkauf, Miete, Pacht, Tausch von Grundstücken, Ausübung von Vorkaufsrechten; Bestellung von Erbbaurechten) Verwaltung des Gemeindegliedervermögens	Soweit das Vermögen nicht bei anderen Aufgabenbereichen bewirtschaftet wird Soweit nicht den land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen (Abschnitt 85) zuzuordnen
	05		Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung	
		(050)	Standesamt Aufgaben des Standesamts nach dem Personenstandsgesetz	Gemeinschaftliche Standesämter für mehrere Gemeinden werden haushaltsmäßig in der Regel bei der Sitzgemeinde erfaßt.
		(051)	Statistik Statistisches Amt Eigenständige und Auftragsstatistiken aller Art	
		(052)	Wahlen Erledigung aller Aufgaben bei der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen	
	06		Einrichtungen für die gesamte Verwaltung Elektronische Datenverarbeitungsanlage Zentrale Beschaffungsstelle Hauptregistratur, Hauptarchiv, Buchbinderei, Hausdruckerei sowie sonstige Vervielfältigungsstellen einschließlich Fotokopierstellen, Fernsprech- und Fernschreibdienst, Fremdsprachendienst (Dolmetscherbüro)	
	08		Einrichtungen für Verwaltungsangehörige Betriebskrankenkasse (Personalkosten) Eigene Zusatzversorgung	

E	A	UA	Aufgabenbereiche	Hinweise
			Ausführungsbehörde der Unfallversicherung Betriebsärztlicher Dienst Erholungsheime Personal- bzw. Betriebsrat Kantinen, sonstige Gemeinschaftsküchen Betriebskindergarten Betriebssport (einschließlich Sportstätten für Betriebsangehörige) Eigene Aus- und Fortbildungseinrichtungen	
1			Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
	10		Polizei Vollzugsaufgaben auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Gemeindepolizei Polizeiverwaltung Schutzpolizei Straßenverkehrspolizei Kriminalpolizei Besondere Einrichtungen der Polizei: Bekleidungsstellen, Beschaffungsstellen, Werkstätten, Werksküchen, polizeiliche Hafteinrichtungen, Polizeischule, Kriminalarchiv, Häftlings- und Polizeigefangenentransport	Die Kraftfahrzeugzulassungsstelle ist dem Abschnitt 11 zugeordnet
	11		Öffentliche Ordnung Angelegenheiten der allgemeinen öffentlichen Ordnung Obdachlosenangelegenheiten Vereins-, Versamlungs- und Pressewesen nach Landesrecht Ordnungsaufgaben auf dem Gebiet der Gesundheitsaufsicht Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen Ordnungsaufgaben auf dem Gebiet der Veterinäraufsicht Aufgaben der unteren Jagdbehörden nach Bundes- und Landesrecht, Fischereiaufsicht Feld- und Forstaufsicht, Aufgaben nach dem Bundesgesetz zum Schutze der Kulturpflanzen, Flurhüter, Flurschutz, Forstschutz Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht anderen Aufgabenbereichen zugewiesen Umweltschutz (allgemeine Verwaltungsaufgaben) Tierschutz Ordnungsaufgaben der Wasser- und Deichaufsicht sowie der Hafenaufsicht Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten Aufgaben der allgemeinen Preisbehörde für Güter und Leistungen nach Landesrecht Allgemeine Wegeaufsicht und Wegebauaufsicht nach Landesrecht Straßenverkehrsaufsicht Verkehrsgärten, Schülerlotsen auch für Kinder und Schüler Kraftfahrzeugzulassungsstelle Aufgaben des Meldewesens (Einwohnermeldeamt) Ausstellung von amtlichen Führungszeugnissen	Schülerverkehrsgarten, Schülerlotsen usw. als Einrichtungen der Schule bei Abschnitt 29 (292)

E	A	UA	Aufgabenbereiche	Hinweise
			Ausstellung von Personalausweisen Paßangelegenheiten Staatsangehörigkeitsangelegenheiten Ausländerangelegenheiten Auswanderungsangelegenheiten Erfassung der Wehrpflichtigen Rechtsschutzaufgaben Ortsgericht, Schiedsamt, Schiedsmann, Gemeindegerecht, Vorbereitung der Wahl von Schöffen, Geschworenen und ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern Bestellung und Verpflichtung von Feldgeschworenen, gemeindliches Grundbuchamt, Schätzungsamt	
13			Feuerschutz Feuerlöschwesen, Feuerwehren: Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren, Feuerwehrschulen Freiwillige technische Hilfe für Dritte und alle anderen Aufgaben des Brandschutzes	s. auch Abschnitt 61 (UA 613)
14			Katastrophenschutz Aufgaben der Gemeinden in Angelegenheiten des erweiterten Katastrophenschutzes Aufgaben nach den Sicherstellungsgesetzen Behörden- bzw. Betriebsselbstschutz	Unterstützungen an Katastrophengeschädigte, Spenden u. dgl. sind im Abschnitt 49 nachzuweisen
15			Verteidigungslasten – Verwaltung	
2			Schulen Hier sind insbesondere alle Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden aus der Schulträgerschaft nach landesgesetzlichen Bestimmungen entstehen.	
20			Schulverwaltung	
	(200)		Allgemeine Schulverwaltung Allgemeine Schulverwaltungsangelegenheiten Verwaltung der Schulgebäude, Schulsportstätten und der Schullandheime Schulpsychologischer Dienst Schulverbandsangelegenheiten Schulbeiräte, Gesamtelternbeiräte	
	(201)		Schulaufsicht Angelegenheiten der Schulaufsicht (Fachaufsicht, Dienstaufsicht)	
	(205)		Verwaltung der Ausbildungsförderung Betreuung und Beratung der Anspruchsberechtigten, Antrags- und Bewilligungsverfahren	Die Leistungen sind gegebenenfalls im Unterabschnitt 291 nachzuweisen
21			Grund- und Hauptschulen Grundschulen Hauptschulen Volksschulen Vorschulische Erziehung in Schulkindergärten Vorschulklassen auch Elternbeiräte	
22			Realschulen	
23			Gymnasien	

E	A	UA	Aufgabenbereiche	Hinweise
24			Berufsschulen, Berufsfachschulen Berufsschulen sind berufsbegleitende Teilzeitschulen für berufsschulpflichtige Jugendliche. Sie haben die Aufgabe, die Bildung der Schüler unter besonderer Berücksichtigung ihrer Berufsausbildung und ihrer beruflichen Tätigkeit zu vertiefen und die praktische Ausbildung zu ergänzen. Statt des Teilzeitunterrichts kann Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockbeschulung) oder über ein ganzes Jahr (Berufsgrundschuljahr) erteilt werden; bei nichtstaatlichen Schulen ist dafür schulaufsichtliche Genehmigung erforderlich. Berufsfachschulen sind Schulen mit Vollzeitunterricht, die, ohne eine Berufsausbildung vorauszusetzen, der Vorbereitung auf eine Berufstätigkeit oder der Berufsausbildung dienen und die allgemeine Bildung fördern; der Ausbildungsgang dauert mindestens ein Schuljahr.	Zu den Abschnitten 24-26: Der Beschluß der Konferenz der Kultusminister vom 18. 1. 1968 (GMBI. S. 126) legte die Gruppenbezeichnungen im beruflichen Bildungswesen bundeseinheitlich fest. Die Zuordnung ist nach landesrechtlichen Vorschriften vorzunehmen.
25			Fachoberschulen Fachoberschulen sind Schulen mit Vollzeitunterricht, die, aufbauend auf einem mittleren Schulabschluß eine allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Bildung vermitteln und zur Fachhochschulreife führen. Der Erwerb eines Berufsabschlusses ist mit dem Besuch einer Fachoberschule nicht verbunden. Der Ausbildungsgang dauert zwei Schuljahre.	
26			Fachschulen Fachschulen sind in der Regel Vollzeitschulen mit einer ein bis zwei Jahre umfassenden Ausbildungsdauer. Sie setzen eine Berufsausbildung und Berufserfahrung oder auch nur eine praktische Arbeitserfahrung nach einer abgeschlossenen Schulbildung voraus; sie werden im allgemeinen von nicht mehr berufspflichtigen Jugendlichen im Alter von mindestens 18 Jahren freiwillig besucht.	
27			Sonderschulen Schule für Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose, Hörbehinderte, Sprachbehinderte, Körperbehinderte, Verhaltensgestörte, Lernbehinderte, geistig Behinderte, praktisch Bildbare, Erziehungsschwierige Beobachtungsschulen Sonderberufsschulen oder Berufssonderschulen Sonderschulkindergärten Vorklassen Schulkosten in Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie des Strafvollzugs, soweit sie sich von den Anstaltskosten trennen lassen.	
28			Gesamtschulen Organisatorische und pädagogische Zusammenführung verschiedener Schulformen über das 5. und 6. Schuljahr hinaus.	
29			Sonstiges	
	290		Ausbildungsförderung Leistungen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz	Die Ausbildungs- und Berufshilfen im Rahmen der Sozialhilfe, der Kriegsofferfürsorge und der Jugendhilfe sind im Einzelplan 4 nachzuweisen.
	291		Übrige schulische Aufgaben Schulbildstellen Schullandheime, auch Landschulheime Sonstige schulische Einrichtungen, z. B. Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung Schülerlehrgarten Schülerverkehrsgarten Schülerlotsen Allgemeine Schulkostenbeiträge, die sich nicht auf eine einzelne Schulart beziehen	Sonstige schulische Einrichtungen können auch bei der betreffenden Schulart veranschlagt werden. Der Nachweis solcher Einrichtungen bei Abschnitt 11 oder bei Unterabschnitt 292 hängt von der örtlichen Organisation ab.

E	A	UA	Aufgabenbereiche	Hinweise
3			Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	
	30		Verwaltung kultureller Angelegenheiten	
			Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten der Wissenschaft, Forschung und Kulturpflege	
			Allgemeine Förderung und zentrale Werbung für kulturelle Veranstaltungen und Ausstellungen (Festspielwochen, Messen und dgl.), Förderung kultureller Beziehungen zu anderen Städten und Gemeinden des In- und Auslandes (Patenschaften, Kulturabkommen usw.)	
			Allgemeine Pflege und Förderung künstlerischer und volksbildender Maßnahmen sowie Einrichtungen	
	31		Wissenschaft und Forschung	
		310	Wissenschaftliche Museen und Sammlungen	
			Eigene Einrichtungen wie z. B.	
			Süermundt-Museum, Aachen	
			Wallraf-Richartz-Museum, Köln	
			Schnütgen-Museum, Köln	
			Museum für Ostasiatische Kunst, Köln	
			Kunstgewerbemuseum der Stadt Köln	
			Römisch-Germanisches Museum, Köln	
			Rautenstrauch-Joest-Museum für Völkerkunde der Stadt Köln	
			Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte, Münster	
			Rheinisches Landesmuseum, Bonn	
			Museum für Kunsthandwerk, Frankfurt	
			Städtisches Museum für Völkerkunde, Frankfurt	
			Kestner Museum, Hannover	
			Museum für Kunst und Kulturgeschichte der Hansestadt Lübeck	
			Förderung staatlicher oder sonstiger wissenschaftlicher Museen und Sammlungen wie z. B.	
			Naturmuseum und Forschungsinstitut Senckenberg	
			Städelsches Kunstinstitut	
		311	Wissenschaftliche Bibliotheken	
			Eigene Einrichtungen wie z. B.	
			Stadtbibliothek Aachen	
			Staats- und Stadtbibliothek Augsburg	
			Stadtarchiv und Stadtbibliothek Braunschweig	
			Lippische Landesbibliothek Detmold	
			Stadt- und Landesbibliothek Dortmund	
			Landes- und Stadtbibliothek Düsseldorf	
			Stadtbibliothek der Stadtbücherei Essen	
			Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel und Landesbibliothek Kassel	
			Bibliothek der Hansestadt Lübeck	
			Stadtbibliothek Mainz	
			Wissenschaftliche Stadtbibliothek Mannheim	
			Stadtbibliothek München	
			Stadtbibliothek Nürnberg	
			Pfälzische Landesbibliothek Speyer	
			Stadtbibliothek Trier	
			Stadtbibliothek Ulm	
			Stadtbibliothek Worms	
			Wissenschaftliche Stadtbibliothek Wuppertal	
			Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt	
			Förderung staatlicher oder sonstiger wissenschaftlicher Bibliotheken und Archive wie z. B.	
			Deutsche Bibliothek	
			Deutsches Literaturarchiv	
			Bibliothek für Zeitgeschichte	
			Theodor-Heuss-Archiv	

E	A	UA	Aufgabenbereiche	Hinweise
	312		Sonstige Wissenschaft und Forschung Eigene Einrichtungen wie z. B. Fachhochschulen Wissenschaftliche Institute und Einrichtungen wie Institut für Weltraumforschung, Stadt Bochum Volkskundliche Kommission des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Münster Institut für Zeitungsforschung, Stadt Dortmund Förderung staatlicher Hochschulen, Hochschulkliniken, wissenschaftlicher Institute und Einrichtungen wie z. B. Akademien Forschungsinstitute Stiftungen (soweit sie wissenschaftlichen Zwecken dienen) Wissenschaftliche Gesellschaften und dgl. Förderung sonstiger wissenschaftlicher Zwecke wie z. B. Stipendien und Darlehen an Studierende Aufwendungen für Studentenwohnheime Preise für wissenschaftliche Arbeiten Zuschüsse für wissenschaftliche Exkursionen Spenden und Beiträge für allg. wissenschaftliche Zwecke	Kostenbeteiligung an Hochschulkliniken bei Abschnitt 51
	32		Museen, Sammlungen, Ausstellungen Museen, Sammlungen, Ausstellungen, soweit nicht Wissenschaft und Forschung, z. B.: Kunsthandlungen, Kunstgalerien, Zoologische und Botanische Gärten Stadtarchiv Heimatismuseen und Heimatarchive, Kulturhistorische Sammlungen	
	33		Theater, Konzerte, Musikpflege Eigene Opern-, Operetten- und Schauspielhäuser, Orchester, Kapellen, Chöre usw.; Laienspiele, Freilichtbühnen, Festspiele, Jugendbühnen, Kunstwochen, Passionsspiele, Volksbühnen, Wanderbühnen, Konzertveranstaltungen und dgl. Beteiligung an Theater- und Konzertunternehmen, Singschulen, Jugendmusikschulen und sonstige Musikpflege Förderung von Unternehmen und Einrichtungen Dritter	Fachschulen sind beim Abschnitt 25 nachzuweisen
	34		Sonstige Kunstpflege Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Kunstpflege Förderung des Schrifttums und des Films, von Kunstvereinigungen, von Berufsverbänden bildender Künstler und dgl. Unterstützung von Kunstbestrebungen und Künstlern (Künstlerförderung einschl. Nachwuchsförderung)	
	35		Volksbildung	
	350		Volkshochschulen Volkshochschulen als Einrichtungen der Erwachsenenbildung, z. B.: Volkshochschulen Heimvolkshochschulen Abendvolkshochschulen Landvolkshochschulen Arbeiterunterrichtskurse	

E	A	UA	Aufgabenbereiche	Hinweise
		352	Öffentliche Büchereien Volksbüchereien, Lesehallen und -räume, Dorfbüchereien, Ortsbüchereien, Jugendbüchereien, Wanderbüchereien Sonstige Maßnahmen und Einrichtungen des öffentlichen Büchereiwesens (z. B. Dichterlesungen) Förderung öffentlicher Büchereien	
		355	Sonstige Volksbildung Freizeitheime als Einrichtungen der Volksbildung Sonstige Einrichtungen und Förderungsmaßnahmen der Erwachsenenbildung	Freizeitheime als Einrichtungen der Jugendhilfe im Abschnitt 46
	36		Heimatspflege Denkmalpflege, Bodenfunde Flurnamenssammlung Frühgeschichtliche Sammlungen Naturschutz und Landschaftspflege, Historische Bauten (Burgen, Schlösser usw.) Förderung von Verschönerungs- und Heimatvereinen, Trachtengruppen u. ä., Allg. Aufgaben der Volks- und Heimatspflege, Volks- und Trachtenfeste, Erntedankfeste und dgl.	soweit nicht bei Abschnitt 32
	37		Kirchen Allg. Förderungen von Religionsgemeinschaften, Erfüllung von Verpflichtungen an Religionsgemeinschaften und Kirchengemeinden: Kirchenbauten und -umbauten sowie die bauliche Unterhaltung, Kirchenglocken und -uhren, Bildstöcke, Feldkreuze, Marterln	
4			Soziale Sicherung	
	40		Verwaltung der sozialen Angelegenheiten	
		400	Allgemeine Sozialverwaltung (ohne Verwaltung der Jugendhilfe, Lastenausgleichsverwaltung und Versicherungsamt) Verwaltung der Sozialhilfe (ohne Verwaltung der Einrichtungen) Sozialamt, Sozialhilfeverwaltung, Wohlfahrtsamt, Allg. Verwaltungsangelegenheiten des Sozialamtes Betreuung und Beratung der Anspruchsberechtigten Abschluß von Verträgen, u. a. über die ärztliche, Arzneimittel- sowie Krankenhausversorgung für Hilfeempfänger Geltendmachung geleisteter oder übertragener Ansprüche der Hilfeempfänger Geltendmachung eigener Ansprüche des Sozialhilfeträgers Aufwendungsersätze, Kostenbeiträge, Kostenersatz, Kostenerstattungen Unterstützung der freien Wohlfahrtspflege und Zusammenarbeit mit ihren Trägern Sonstige Maßnahmen Verwaltung der Kriegsopferfürsorge Allg. Verwaltungsangelegenheiten Aufgaben nach dem Bundesversorgungsgesetz Betreuung und Beratung Verwaltung der Vertriebenen und Flüchtlingsangelegenheiten Allg. Verwaltungsangelegenheiten Betreuung und Beratung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Zugewanderten Betreuung der Besucher aus der DDR und der Stadt Berlin (Ost) Aufgaben nach dem Häftlingshilfegesetz	

E	A	UA	Aufgabenbereiche	Hinweise
			Verwaltung des Wohngeldes Allg. Verwaltungsangelegenheiten Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz Antrags- und Bewilligungsverfahren Verwaltung der sonstigen sozialen Maßnahmen (ohne Jugendhilfe- und Lastenausgleichsverwaltung) Aufgaben nach dem Schwerbeschädigtengesetz Aufgaben nach dem Unterhaltssicherungsgesetz Aufgaben nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz Maßnahmen zur Betreuung der Heimkehrer Aufgaben nach dem Reparationsschädengesetz Maßnahmen zur Betreuung ausländischer Arbeitskräfte und Gastarbeiter Sonstige soziale Verwaltungsmaßnahmen	
	407		Verwaltung der Jugendhilfe (ohne Verwaltung der Einrichtungen) Jugendbehörden, Jugendamt Allg. Verwaltungsangelegenheiten des Jugendamtes Aufgaben nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) Aufgaben zum Schutz der Jugend Andere Aufgaben der Jugendhilfe nach Bundes- und Landesrecht Freiwillige örtliche Jugendhilfemaßnahmen Mitwirkung bei der Sozialhilfe für Kinder und Jugendliche	
	408		Versicherungsamt (soweit organisatorisch selbständig) Allg. Verwaltungsangelegenheiten des Versicherungsamtes Durchführung der durch die Reichsversicherungsordnung und andere Sozialversicherungsgesetze dem Versicherungsamt übertragenen Aufgaben Ausstellung, Umtausch, Erneuerung und Berichtigung von Versicherungskarten Eigenunfallversicherung als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach Landesrecht (nur bei Städten über 500 000 Einwohnern)	
	409		Lastenausgleichsverwaltung Ausgleichsamt Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten des Ausgleichsamtes Aufgaben nach dem Feststellungsgesetz, dem Lastenausgleichsgesetz, dem Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener und nach dem Altspargergesetz, dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, dem Häftlingshilfegesetz, dem Kriegsfolgengesetz	
	41		Sozialhilfe nach dem BSHG ohne Zugewanderte und Ungarn Sämtliche Leistungen der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz. Hier werden auch solche Kosten nachgewiesen, die den Trägern der Sozialhilfe durch Zuschüsse an Träger der freien Wohlfahrtsverbände entstehen, wenn diese Mittel zur Durchführung von individuellen Hilfeleistungen nach dem BSHG bestimmt sind. Sämtliche Einnahmen im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen nach dem BSHG sind hier zuzuordnen	

E A UA	Aufgabenbereiche	Hinweise
410	Sozialhilfe – örtlicher Träger – ohne Zugewanderte	Zahlungen im Zusammenhang mit einer im Auftrage eines überörtlichen Trägers erbrachten Leistung siehe Unterabschnitt 412. Zahlungen im Zusammenhang mit Leistungen an Zugewanderte und Ungarn: siehe Abschnitt 42.
	Hilfe zum Lebensunterhalt in der Form von laufenden und einmaligen Leistungen. Hierunter fallen sowohl die nach den Regelsätzen bemessenen laufenden Geldleistungen und einmalige Geld- oder Sachleistungen als auch die Kosten der Unterbringung in Einrichtungen	
	Hilfe in besonderen Lebenslagen ohne Tuberkulosehilfe, also: Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage, Ausbildungshilfe, vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen, Eingliederungshilfe für Behinderte, Blindenhilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Hilfe für Gefährdete, Altenhilfe, sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen nach § 27 Abs. 2 BSHG, soweit nach § 99 BSHG ein örtlicher Träger sachlich zuständig ist	
	Hier werden nicht nur die Pflegesätze bei Unterbringung in fremden Anstalten nachgewiesen, sondern auch die Kosten der Unterbringung in eigenen Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen, soweit es sich um Leistungen nach dem BSHG handelt	Diese Ausgaben werden bei der betreffenden Einrichtung im Abschnitt 43 als Einnahme (Benutzungsgebühren: Gruppe 11) gebucht.
	Hierher gehören auch alle Erstattungen zwischen den Trägern der Sozialhilfe und Zuweisungen von Bund und Land, soweit für die zugrundeliegenden Hilfen der örtliche Träger nach § 99 BSHG sachlich zuständig ist; überörtliche Träger buchen hier auch Erstattungen an örtliche Träger nach §§ 106 bis 108 BSHG	
412	Sozialhilfe – überörtlicher Träger – ohne Zugewanderte	
	Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen (ohne Tuberkulosehilfe), soweit nach § 100 BSHG oder Landesrecht ein überörtlicher Träger sachlich zuständig ist. Zahlungsverkehr zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern, der sich aus der Heranziehung örtlicher Träger ergibt	Erstattungen nach den §§ 106 bis 108 BSHG und die zugrundeliegenden Leistungen sind im Unterabschnitt 410 zu buchen.
	Der örtliche Träger veranschlagt hier, wenn er vom überörtlichen Träger herangezogen wird	
414	Tbc-Hilfe mit Bundesbeteiligung	Tuberkulosehilfe nach § 127 BSHG (öffentlicher Dienst) siehe Unterabschnitt 497.
	Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben, Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Ernährungszulagen, Hilfen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse, Beihilfen zur Haltung von Ersatzkräften, Besuchsbeihilfen, vorbeugende Hilfe	Andere Hilfen an Tuberkulosehilfsempfänger, für die nach § 100 Abs. 2 BSHG der überörtliche Träger sachlich zuständig ist, siehe Unterabschnitt 412.
	Zahlungsverkehr, der sich aus der Heranziehung örtlicher Träger ergibt, und Erstattungen des Bundes	
415	Tbc-Hilfe ohne Bundesbeteiligung	
	Heilbehandlung – Hilfe zum Lebensunterhalt ohne Ernährungszulagen; Zahlungsverkehr, der sich aus der Heranziehung örtlicher Träger ergibt	Der Hinweis bei Untergruppe 414 gilt auch hier
416	Sozialhilfe für Deutsche im Ausland – überörtlicher Träger –	
	Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen und sonstige Sozialhilfe nach § 119 BSHG zu Lasten des überörtlichen Trägers	
417	Sozialhilfe für Deutsche im Ausland – Bund –	
	Alle Zahlungsvorgänge wie beim Unterabschnitt 416, jedoch zu Lasten des Bundes einschließlich des entsprechenden Zahlungsverkehrs mit dem Bund in den Fällen, in denen der nach Abs. 2	

E	A	UA	Aufgabenbereiche	Hinweise
			Buchstabe a des RdSchr. des BMI vom 24. 7. 1962 (GMBI. S. 329) maßgebende Geburtsort außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin, aber innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. 12. 1937 liegt. Hierher gehören auch die Leistungen an Zugewanderte nach § 7 des 1. Überleitungsgesetzes (Abs. 2 Buchstabe b des genannten Rundschreibens)	
	418		Sozialhilfe für Deutsche im Ausland – Aufstockung Bund – Alle Zahlungsvorgänge wie beim Unterabschnitt 416 für Deutsche in der Schweiz – nur Landeswohlfahrtsverband Baden, Zweigstelle Freiburg i. Br. –	
	42		Sozialhilfe nach dem BSHG für Zugewanderte und Ungarn Die allgemeinen Ausführungen bei Abschnitt 41 gelten auch hier mit dem Zusatz, daß hier die Kriegsfolgenhilfe nachzuweisen ist, die mit dem Bund oder gegebenenfalls mit dem Land abgerechnet wird. Die Abrechnung mit dem Bund nimmt jeweils nur der sachlich zuständige Träger vor	
	420		Sozialhilfe für Zugewanderte – örtlicher Träger – Wie beim Unterabschnitt 410, jedoch Leistungen an Zugewanderte nach § 7 des 1. Überleitungsgesetzes; Erstattungen hierfür (Kriegsfolgenhilfe) durch den Bund	
	422		Sozialhilfe für Zugewanderte – überörtlicher Träger – Wie beim Unterabschnitt 412, jedoch Leistungen an Zugewanderte nach § 7 des 1. Überleitungsgesetzes; Erstattungen hierfür (Kriegsfolgenhilfe) durch den Bund	
	424		Tbc-Hilfe für Zugewanderte Wie bei den Unterabschnitten 414 und 415, jedoch Leistungen an Zugewanderte nach § 7 des 1. Überleitungsgesetzes; Erstattungen hierfür (Kriegsfolgenhilfe) durch den Bund	
	428		Sozialhilfe für Flüchtlinge aus Ungarn – örtlicher Träger – Sämtliche Leistungen nach dem BSHG sowie die lagermäßige Unterbringung für Flüchtlinge aus Ungarn mit Ausnahme der Aussiedler, soweit nach § 99 BSHG ein örtlicher Träger sachlich zuständig ist	
	429		Sozialhilfe für Flüchtlinge aus Ungarn – überörtlicher Träger – Wie beim Unterabschnitt 428 – soweit für die zugrundeliegenden Leistungen nach § 100 BSHG oder nach Landesrecht ein überörtlicher Träger sachlich zuständig ist	
	43		Einrichtungen der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge Eigene Einrichtungen wie z. B. Einrichtungen der Altenhilfe, Altenpflegeheime, Erziehungs- und Bewahrungshäuser für Erwachsene, Heime für entlassene Strafgefangene, Behindertenheime, Obdachlosenheime, Wärmestuben, Durchgangswohnheime Erholungsheime, Einrichtungen der Kriegsopferfürsorge	
	44		Kriegsopferfürsorge und ähnliche Maßnahmen	
	440		KOF nach dem BVG – örtlicher Träger – Laufende und einmalige Erziehungsbeihilfen (§ 27 BVG) an Beschädigte für Kinder und an Krieger-	

E	A	UA	Aufgabenbereiche	Hinweise
			waisen für Schul- und Berufsausbildung (ohne Hochschulstudium) – Beihilfen und Darlehen – Laufende und einmalige Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 a Abs. 1 BVG) für Beschädigte und Hinterbliebene nach Abschn. 2 BSHG – Beihilfen und Darlehen – soweit nicht nach Landesrecht der überörtliche Träger zuständig ist (z. B. in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) Erholungsfürsorge (§ 27 a Abs. 2 BVG) für Beschädigte und Hinterbliebene Laufende und einmalige Leistungen der sonstigen Hilfen (§ 27 b BVG) nach Abschn. 3 BSHG – Beihilfen und Darlehen – soweit ein örtlicher Träger zuständig ist Allgemeiner Zusatz zu allen Leistungen: Einschließlich der entsprechenden Leistungen nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen und nach dem Häftlingshilfegesetz In Niedersachsen außerdem: Beihilfen nach § 26 der KfürsV.	
441			KOF nach dem BVG ohne Sonderfürsorge – überörtlicher Träger – Laufende und einmalige Leistungen der Berufsfürsorge (§ 26 BVG), soweit nicht auf den örtlichen Träger delegiert – Beihilfen und Darlehen – Laufende und einmalige Erziehungsbeihilfen (§ 27 BVG) an Beschädigte für Kinder und an Kriegerwaisen zum Besuch einer Hochschule – Beihilfen und Darlehen – Beihilfen und Darlehen der Wohnungsfürsorge (§ 27 a Abs. 3 BVG). Darlehen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 a Abs. 1 BVG), soweit ein überörtlicher Träger zuständig ist Erholungsfürsorge (§ 27 a Abs. 2 BVG) für Beschädigte und Hinterbliebene für Erwachsene nach Abschn. 3 BSHG – Beihilfen und Darlehen – soweit ein überörtlicher Träger zuständig ist Laufende und einmalige Leistungen der sonstigen Hilfen (§ 27 a BVG) soweit ein überörtlicher Träger zuständig ist Beihilfen (außer Niedersachsen) und Darlehen nach § 26 KfürsV Allgemeiner Zusatz zu allen Leistungen: Einschließlich der entsprechenden Leistungen nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen und nach dem Häftlingshilfegesetz	
442			Sonderfürsorge nach dem BVG Leistungen an Sonderfürsorgeberechtigte nach § 27 c BVG nach den Unterabschnitten 440 und 441	
443			KOF nach dem SVG – örtlicher Träger – Leistungen an Berechtigte nach dem SVG und dem ZED nach Unterabschnitt 440, einschließlich der entsprechenden Leistungen nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst	
444			KOF an Berechtigte nach dem SVG ohne Sonderfürsorge – überörtlicher Träger – Leistungen an Berechtigte nach dem SVG und dem ZED nach Unterabschnitt 441, einschließlich der entsprechenden Leistungen nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst	

E	A	UA	Aufgabenbereiche	Hinweise
		445	Sonderfürsorge an Berechtigte nach dem SVG Leistungen nach Unterabschnitt 442, einschließlich der entsprechenden Leistungen nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst	
		446	KOF an Berechtigte im Ausland Leistungen nach den Unterabschnitten 440 und 441	
		448	Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbeschädigten-gesetz Die Ausgleichsabgabe darf nur für Zwecke der Arbeits- und Berufsförderung für Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 SchwBG und für Witwen und Ehefrauen im Sinne des § 8 Abs. 1 aaO sowie für die Wiederherstellung und Erhaltung ihrer Arbeitskraft oder sonst für die Schwerbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge verwendet werden. Aus dem Aufkommen an Ausgleichsabgaben dürfen persönliche und sächliche Kosten der Verwaltung und Kosten des Verfahrens nicht bestritten werden (§ 9 Abs. 5 SchwBG).	
45			Jugendhilfe nach dem JWG Maßnahmen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem JWG für individuelle Hilfen. Hierher gehören auch Maßnahmen anderer Gebietskörperschaften, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind. Zuschüsse für personenbezogene Einzelmaßnahmen an andere Träger sind auch in diesem Abschnitt (bei der betreffenden Leistungsart) nachzuweisen	Zuschüsse nach dem JWG an andere Träger ohne nähere Zweckbestimmung (zentrale Forderung u. a.) gehören zum Unterabschnitt 475. Die Aufwendungen für eigenes Personal sind bei Unterabschnitt 407 oder bei den Einrichtungen in Abschnitt 46 nachzuweisen. Leistungen für Flüchtlinge aus Ungarn bei Bedarf entsprechend der Hilfeart in einem eigenen, gegebenenfalls vierstelligen Unterabschnitt, nachweisen.
		450	Freiwillige Erziehungshilfe (ohne Zugewanderte) Freiwillige Erziehungshilfe nach § 62 JWG in Verbindung mit § 85 JWG für Minderjährige	
		451	Fürsorgeerziehung (ohne Zugewanderte) Fürsorgeerziehung nach §§ 64 und 67 JWG in Verbindung mit § 85 JWG für Minderjährige; auch Kosten einer Unterbringung nach § 66 Abs. 2 JWG, wenn die vorläufige oder endgültige Fürsorgeerziehung angeordnet worden ist	
		452	Freiwillige Erziehungshilfe für Zugewanderte Wie bei Unterabschnitt 450, jedoch für Zugewanderte nach § 7 des 1. Überleitungsgesetzes einschließlich der Erstattung hierfür (Kriegsfolgenhilfe) durch den Bund	
		453	Fürsorgeerziehung für Zugewanderte Wie bei Unterabschnitt 451, jedoch für Zugewanderte nach § 7 des 1. Überleitungsgesetzes, einschließlich der Erstattungen hierfür (Kriegsfolgenhilfe) durch den Bund	
		454	Sonstige Jugendfürsorge Individuelle Hilfen an Minderjährige nach §§ 5 und 6 JWG in Verbindung mit § 81 JWG und allgemeine Hilfen der individuellen Jugendfürsorge für Maßnahmen und Veranstaltungen nach § 5 JWG: Hilfen für Mutter und Kind vor und nach der Geburt Hilfen durch Unterbringung in Familienpflege Hilfen durch Unterbringung in Heimpflege Hilfen durch Unterbringung in Kindertagesstätten	

E	A	UA	Aufgabenbereiche	Hinweise
			Erzieherische Betreuung von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Gesundheitshilfe Jugendberufshilfen Vormundschaftswesen Erziehungsbeistandschaft Jugendgerichtshilfe Beratung in Fragen der Ehe, Familie und Jugend Adoptionswesen Erzieherische Maßnahmen des Jugendschutzes und für gefährdete Minderjährige Fortbildung auf dem Gebiet der Jugendfürsorge Sonstige Leistungen der Jugendfürsorge Hier sind auch Leistungen an Zugewanderte nachzuweisen, die nicht verrechnungsfähig sind Sonstige Jugendfürsorge für Zugewanderte Wie bei Unterabschnitt 454, jedoch für Zugewanderte nach § 7 des 1. Überleitungsgesetzes einschließlich der Erstattungen hierfür (Kriegsfolgenhilfe) durch den Bund	
456			Jugendpflege Allgemeine Maßnahmen und Veranstaltungen der individuellen Jugendpflege: Erholungspflege Freizeithilfen Internationale Jugendbegegnung Außerschulische Bildung Fortbildung auf dem Gebiet der Jugendpflege Sonstige Leistungen der Jugendpflege	Soweit im Rahmen vorstehender Hilfen Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe geleistet werden (institutionelle Förderung, sind diese bei Unterabschnitt 475 nachzuweisen.
46			Einrichtungen der Jugendhilfe Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen der Jugendfürsorge und der Jugendpflege Dazu zählen insbesondere: Heime für werdende Mütter, Wohnheime für Mutter und Kind, Säuglingsheime, Kinderheime, Erziehungsheime, Sonderheime, Beobachtungsheime, Kinderkrippen, Sonder-Kindergärten, Kinderhorte, Kur-, Heil-, Genesungs- und Erholungsheime für Minderjährige, Tages-Erholungsstätten für Minderjährige, Jugendherbergen, Ferienkolonien, feste Zeltlagerplätze, Jugendfreizeitstätten, Heime der offenen Tür, Häuser der Jugend u. ä., Jugendverbandsheime, Jugendgruppenheime, Jugendbildungsstätten, Jugendbüchereien, Jugendwohnheime, Schülerwohnheime, Jugendschutzstellen, Obhut-, Auffangheime, Fortbildungsstätten für Fachkräfte der Jugendhilfe, Erziehungsberatungsstellen, Jugendberatungsstellen, Mütter- und Elternschulen	
		469	Kindergärten	
47			Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe	Begriffsbestimmungen s. Nr. 8 der Verwaltungsvorschriften
		470	Förderung der Wohlfahrtspflege Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und für Investitionen, Erstattungen, Schuldendiensthilfen und Darlehen an Träger der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege	
		475	Förderung der Jugendhilfe Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und Investitionen, Erstattungen, Schuldendiensthilfen und Darlehen an Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Hierher gehören auch Maßnahmen	Zuschüsse für personenbezogene Einzelmaßnahmen sind bei Abschnitt 45 nachzuweisen

E	A	UA	Aufgabenbereiche	Hinweise
			men anderer Gebietskörperschaften, die nicht Träger der Jugendhilfe sind	
48			Weitere soziale Bereiche	
	480		Lastenausgleich Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes (ohne § 276 LAG)	
	481		Allgemeine Kriegsfolgenlasten Durchführung des IV. Teils des allgemeinen Kriegsfolgengesetzes, des Reparationsschädengesetzes und des § 10 des 14. Änderungsgesetzes zum LAG	
	482		Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der DDR und aus Ostberlin Durchführung des Flüchtlingshilfegesetzes	
	483		Unterhaltssicherung Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes für Wehrpflichtige und ihre Angehörigen Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes für Dienstleistende im Bundesgrenzschutz und ihre Angehörigen Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes im Rahmen des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst für Ersatzdienstpflichtige und ihre Angehörigen	
	486		Kriegsgefangenenentschädigung Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes	
	487		Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge Durchführung des Heimkehrergesetzes und des Häftlingshilfegesetzes	
	488		Wohngeld Durchführung des Wohngeldgesetzes	
49			Sonstige soziale Angelegenheiten	
	(490)		Krankenversorgung nach § 276 LAG (ohne Zugewanderte) - örtlicher Träger -	
	(491)		Krankenversorgung nach § 276 LAG (ohne Zugewanderte) - überörtlicher Träger -	
	(492)		Krankenversorgung nach § 276 LAG für Zugewanderte - örtlicher Träger -	
	(493)		Krankenversorgung nach § 276 LAG für Zugewanderte - überörtlicher Träger -	
	(494)		Krankenversorgung nach § 276 LAG für Deutsche im Ausland	
	495		Sonstige soziale Angelegenheiten - überörtlicher Träger - Gewährung von Weihnachtsbeihilfen, von Spenden und Stiftungsmitteln, Durchführung der Geschlechtskrankenfürsorge, Beihilfe für Krebskranke (auch für den Personenkreis der Zugewanderten aus der DDR und der Stadt Berlin). Durchführung der freiwilligen Hilfen (z. B. für Spätaussiedler, für ausländische Arbeitskräfte, Ferienaufenthalt für Lagerkinder)	
	496		Sonstige soziale Angelegenheiten - Bund - Durchführung der Her- und Rückreisehilfe, der Zusatzreisehilfe, der Krankenhilfe an Besucher aus	

E	A	UA	Aufgabenbereiche	Hinweise
			der DDR, Ostberlin und den ost- und südosteuropäischen Vertreibungsgebieten. Gewährung von Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer aus Mitteln des Bundesjugendplanes, Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und von Evakuierten außerhalb des Bundesgebietes	
	497		Sonstige Angelegenheiten – andere Kostenträger – Gewährung von Tbc-Hilfe nach § 127 BSHG (öffentlicher Dienst) im Auftrag eines Dienstherrn (§ 62 i.V.m. § 100 Abs. 1 Nr. 3 BSHG), von Leistungen (Übergangsgeld) für Rechnung der LVA/BfA, von Hilfen nach Landesrecht (z. B. Landesblindenhilfe, Landeshilfe an hochgradig Sehschwache, Landeshilfe an Vertriebene, Evakuierte oder Zugewanderte aus der DDR, Weihnachtsbeihilfe für Lagerinsassen, Zuschuß für kulturelle Betreuung von heimatlosen Ausländern). Übernahme von Kosten der Rückführung von Evakuierten innerhalb des Bundesgebietes, von Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland innerhalb des Bundesgebietes, von Kosten der Umsiedlung von Vertriebenen und von Kosten der Auswanderung von KFH-Empfängern	
	498		Sonstige soziale Angelegenheiten – örtlicher Träger – Gewährung von Weihnachtsbeihilfen, von Spenden und Stiftungsmitteln, von Barbeihilfen an Besucher aus der DDR, Ostberlin und den ost- und südosteuropäischen Vertreibungsgebieten, von Arbeitgeberbeiträgen von unständig Beschäftigten nach § 453 RVO, von freiwilligen Hilfen (z. B. für Spätaussiedler, für ausländische Arbeitskräfte, für Erholungsverschickungen außerhalb entsprechender Leistungen nach dem BSHG, Freiplatzspenden Berlin, Fahrtkostenzuschüsse an minderbemittelte Schüler), Maßnahmen bei Naturkatastrophen	
5			Gesundheit, Sport, Erholung	
	50		Gesundheitsverwaltung Gesundheitsamt, Medizinalaufsicht Verwaltungsaufgaben des Gesundheitsschutzes, z. B. Seuchenvorsorge, Desinfektionen, Seuchenabwehr der Gesundheitspflege (z. B. schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst) der Gesundheitserziehung und der Gesundheitsberatung	Sofern nicht einzelne Einrichtungen bei Abschnitt 54 nachgewiesen werden
	51		Krankenhäuser Krankenhäuser, Kliniken, Entbindungs- und Wöchnerinnenheime, Anstalten für Nerven- und Geistesranke, Dazugehörige Wirtschaftseinrichtungen und Hilfsbetriebe wie Wäscherei, Schwesternwohnheime Ausbildung und Fortbildung von Krankenpflegepersonal u. a. Kostenbeteiligung an Krankenhäusern anderer Träger	Wegen der Hilfsbetriebe der Verwaltung siehe auch bei Abschnitt 77
	54		Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege Ambulatorien, Ärztliche Beratungsstellen, Bakteriologische und Chemische Untersuchungsanstalten als Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, Desinfektionsanstalten, Entseuchungsanstalten, Gemeindepflegestationen, Gemeindeschwesternstationen, Hebammenfortbildungskurse,	

E	A	UA	Aufgabenbereiche	Hinweise
			Krankenpflegestationen, Krankentransport, Ärztliche Beratungsstellen, Mütterberatungsstellen, Mütterschulungskurse, Sanitäts(Kranken-)autos, Sanitätskolonnen, Sanitätsdienst, -hunde Ärztliche Auskunft, Bergwacht, Rettungsstationen, Rettungsstellen, Unfallmeldestellen, Unfallstationen Fleischbeschau	Sofern nicht bei Abschnitt 74
55			Förderung des Sports Allg. Verwaltung der Angelegenheiten des Sports Allg. Sportpflege, -förderung und -werbung z. B. Sportlehrgänge, Versehrtensport, Mitwirkung bei Veranstaltungen der Sportorganisationen, städtische Sportveranstaltungen, Maßnahmen zur Förderung des Sports der nicht vereinsgebundenen Bevölkerung (Volkssport), Förderung des Baues von vereinseigenen Sportanlagen, Sportberatungsstellen, Sportfortbildungskurse	
56			Eigene Sportstätten Sportplätze, Stadien, Turn- und Sporthallen, Rollschuhbahnen, Tennisplätze, Eisbahnen, Sportschulen, Bobbahnen, Rodelbahnen, Sprungschanzen, Berg- und Schutzhütten	Sporteinrichtungen im Zusammenhang mit Schulen sind im Einzelplan 2 zu veranschlagen
57			Badeanstalten Hallenbäder, Freibäder, Luft-, Licht- und Sonnenbäder, Flußbadeanstalten, Sauna, Volksbäder, Wannenbäder und dgl.	Teile eines Kurbetriebes bei Abschnitt 86
58			Park- und Gartenanlagen Gärtnereien, Baumschulen, Anpflanzungen und dgl. Parkanlagen und öffentliche Grünfläche	Friedhofsgärtnereien in Abschnitt 75 Soweit nicht bei Abschnitt 62
59			Sonstige Erholungseinrichtungen Sonstige Maßnahmen und Einrichtungen, die der Erholung und Freizeitgestaltung dienen, Kleingartenwesen, Schrebergärten, Campingplätze, Naherholungsgebiete, Naturparks, Freiwildgehege	
6			Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
	60		Bauverwaltung Allgemeine Verwaltung der eigenen Hoch- und Tiefbauten und der Bauten im Auftrag Dritter	1. Verwaltungsaufgaben im Vollzug der Bauordnung usw. bei Abschnitt 61 2. Nicht mit der Verwaltung zusammenhängende Personal- u. Sachausgaben sind den betr. UAn. zuzuordnen
	(600)		Allgemeine Bauverwaltung Bauamt Allgemeine Bauverwaltungsangelegenheiten Leitungs- und Koordinierungsaufgaben	
	(601)		Hochbauverwaltung Planung, Entwurf und Bauleitung von Hochbauten durch eigene Dienstkräfte	Ausgaben für fremde Kräfte sind als Baunebenkosten den betreffenden Bauausgaben zuzuordnen (siehe die Hinweise bei Hauptgruppe 4 und bei Gruppe 41)

E	A	UA	Aufgabenbereiche	Hinweise
			Organisatorische und technische Mitwirkung bei der Unterhaltung von Gebäuden	
	(602)		Tiefbauverwaltung Planung, Entwurf und Bauleitung von allen Anlagen, die in den Abschnitten 63–67 nachgewiesen werden Widmung und Entwidmung der Straßen, Wege und Plätze; Führung des Straßenkatasters und von Straßenbestandsverzeichnissen	
	(603)		Brückenbauverwaltung Planung, Entwurf und Bauleitung von Brückenbauwerken und dgl.	
	(604)		Wasserbauverwaltung Planung, Entwurf und Bauleitung von Ausbaumaßnahmen an Gewässern, Kanälen, Häfen, Deichen, Dämmen, Talsperren, Wehr- und Schleusenanlagen, Bachregulierungen und dgl. Widmung und Entwidmung von öffentlichen Wasserläufen Angelegenheiten der Wasser-, Boden- und Deichverbände (Deichgenossenschaften und dgl.)	
61			Städteplanung, Vermessung, Bauordnung	
	(610)		Orts- und Regionalplanung Allgemeine Aufgaben der Ortsplanung Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne)	
	(611)		Katasterverwaltung Allgemeine Katasterangelegenheiten	
	(612)		Vermessung Herstellung und Fortführung der Stadtpläne und -karten Vermessungsaufgaben auf dem Gebiet der städtebaulichen Planung und der Bauordnung nach Landesrecht Fertigung und Fortführung von Vermessungsunterlagen Mitwirkung bei Enteignungen Gutachterausschüsse	
	(613)		Bauordnung Aufgaben der Bauordnung und Bauaufsicht, wie Genehmigung, Überwachung und Abnahme von Neu-, Erweiterungs- und Umbauten einschließlich der Anlagen sowie Genehmigung von Abbrüchen, Prüfung anzeigepflichtiger Bauvorhaben Wohnungsaufsicht nach Landesrecht Bautechnische Ordnungsaufgaben wie: Überwachung der Feuer- und Betriebssicherheit in Lichtspieltheatern, Waren- und Geschäftshäusern, öffentlichen Versammlungsräumen, der Lagerung von leicht brennbaren Flüssigkeiten, Überwachung von Aufzügen	
	(614)		Umlegung von Grundstücken Umlegungs- und Zusammenlegungsverfahren einschließlich der notwendigen Maßnahmen	
	(615)		Stadtsanierung, Dorferneuerung Durchführung der Stadtsanierung und der Dorferneuerung. Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Stadt und Land	

E	A	UA	Aufgabenbereiche	Hinweise
62			Wohnungsbauförderung (Wohnungsfürsorge) Aufstellung und Durchführung von Wohnungsba- und Siedlungsprogrammen Förderung des Wohnungsbaues, der Instandsetzung und Modernisierung Aufgaben der Kleinsiedlung nach Landesrecht Aufgaben nach dem Reichsheimstättengesetz Restaufgaben bei der Verwaltung von Landeswohnungsbaudarlehen Restaufgaben nach dem Wohnraumbewirtschaftungsgesetz Wohnraumüberwachung nach dem Wohnungsbindungsgesetz	Eigener Wohnungsbau bei Abschnitt 88
63/66			Straßen, Wege, Brücken Aufgaben der Baulastträger nach den Straßengesetzen	
63			Gemeindestraßen Straßen, Wege, Plätze und Brücken Straßenkörper und Zubehör wie Fahrradwege, Über- und Unterführungen, Gehwege und dgl. alle Verkehrssicherungsanlagen und dgl. Nebenbetriebe, Hilfsbetriebe: z. B. Basaltwerke, Schotterwerke, die überwiegend dem Straßenbau dienen Winterdienst	Hilfsbetriebe, vorwiegend für andere Verwaltungszweige bei Abschnitt 77; wenn überwiegend Verkauf an Dritte, als wirtschaftliches Unternehmen bei Abschnitt 87 Soweit nicht bei Unterabschnitt 675
65			Kreisstraßen Kreisstraßen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen und Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen Bei Landkreisen: Alle Maßnahmen Bei Gemeinden: Nur Ortsdurchfahrten und Ortsumgehungen bei entsprechender gesetzlicher oder vertraglicher Regelung	
66			Bundes- und Landesstraßen Ortsdurchfahrten und Ortsumgehungen im Zuge von	
	(660)		Bundesstraßen und von	
	(665)		Landesstraßen	
67			Straßenbeleuchtung und -reinigung	
	670		Straßenbeleuchtung Bau, Unterhaltung und Betrieb	
	675		Straßenreinigung Straßenkehrwagen, Sprengwagen, Reinigung der Fußgängersteige bzw. -wege im Auftrag Dritter, Aufstellung von Papierkörben und dgl. Winterdienst	Soweit nicht bei Abschnitten 63-66
68			Parkeinrichtungen Bau, Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Parkplätze und Parkbauten, Aufstellung und Verwaltung von Parkuhren	Parkeinrichtungen als wirtschaftliche Unternehmen bei Abschnitt 87

E	A	UA	Aufgabenbereiche	Hinweise
		69	Wasserläufe, Wasserbau Ausbau und Unterhaltung von Gewässern, Dämmen, Deichen, Schleusen, Rückhaltebecken, Talsperren, Häfen und dgl. Hochwasserschutz, Zuschüsse und Darlehen an Wasser-, Boden- und Deichverbände	Wirtschaftliche Unternehmen bei Abschnitt 82
7			Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
		70	Abwasserbeseitigung Bau, Unterhaltung und Betrieb von Kläranlagen, Abwasserkanälen, Bedürfnisanstalten und dgl.	
		72	Abfallbeseitigung Müllabfuhr, Fäkalienabfuhr, Müllverbrennungsanlagen, Müllzerkleinerungsanlagen, Mülldeponien, Tierkörperbeseitigung	
		73	Märkte Lebensmittelmärkte, Krammärkte, Jahrmärkte, Wochenmärkte, Weihnachtsmärkte, Tiermärkte, Markteinrichtungen, Markthallen	
		74	Schlacht- und Viehhöfe Schlachthof, Fleischmarkt, Viehhof Schlachthoftierärzte, Schlacht tier- und Fleischbeschau Freibank	Soweit nicht bei Abschnitt 54
		75	Bestattungswesen Friedhöfe, Krematorien, Leichenhäuser und dgl. Aufgaben nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, Ehrenfriedhöfe, Ehrenhaine, Soldatenfriedhöfe, Soldatengräber, Friedhofsgärtnereien	Stadtgärtnereien in Abschnitt 58
		76	Sonstige öffentliche Einrichtungen Pfandleihanstalten, Anschlagsäulen, Plakattafeln und sonstige Werbeeinrichtungen Glocken, Uhrenanlagen Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhäuser, Bürgerhäuser, Stadthallen, Trinkbrunnen Öffentliche Waagen Sonstige öffentliche Gemeinschaftseinrichtungen	Soweit wirtschaftliche Unternehmen, bei Abschnitt 87
		77	Hilfsbetriebe der Verwaltung	Hilfsbetriebe, die überwiegend einem Verwaltungszweig dienen, sind dort nachzuweisen, z. B. Wäscherei des Krankenhauses Friedhofsgärtnerei
		(770)	Fuhrpark Wagenpark, Kraftwagenhallen, (Garagen), Reparaturwerkstätten, Tankstellen für die eigene Verwaltung	
		(771)	Bauhof Bauhof für Hoch- und Tiefbau, Baumateriallager, Wirtschaftshof, Holzhof, Baumagazine	
		78	Förderung der Land- und Forstwirtschaft Kultur(bau)ämter, Landwirtschaftsamt, Feldwege, Landwirtschaftswege, Wirtschaftswege, Flurbereinigung Förderung des landwirtschaftlichen Siedlungswesens	

E	A	UA	Aufgabenbereiche	Hinweise
			Meliorationen, Bach- und Flußregulierungen zur Förderung der Landwirtschaft	
			Maßnahmen zur Bodenkultur, Förderung der Viehzucht, Zuchttierhaltung, Jungviehweiden, instrumentelle Besamung, Viehversicherung	
			Bienenzucht, Fischzucht, Seidenraupenzucht u. ä.	
			Förderung von Acker-, Obst-, Wein- und Pflanzenbau	
			Schädlingsbekämpfung	
			Gemeinsame Maschinenhaltung	
	79		Fremdenverkehr, Sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr	
		(790)	Fremdenverkehr	
			Auskunftsstellen für Fremdenverkehr, Fremdenverkehrsbüros	
			Reisebüros	
			Förderung des Fremdenverkehrs, Werbedruckschriften, Reiseprospekte und dgl.	
		(791)	Sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr	
			Förderung der Niederlassung von Industrie- und Gewerbebetrieben und dgl.	
			Ausstellungs- und Messewesen	
			Förderung des Nahverkehrs, der Schifffahrt und des Luftverkehrs	
8			Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen	
	80		Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen	
			Allgemeine Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten der wirtschaftlichen Unternehmen	
	81		Versorgungsunternehmen	
		810	Elektrizitätsversorgung	
		813	Gasversorgung	
		815	Wasserversorgung	
		816	Fernwärmeversorgung	
		817	Kombinierte Versorgungsunternehmen	
			Unternehmen, die mehrere Versorgungszweige umfassen	
	82		Verkehrsunternehmen	
			Straßenbahnen, Autobusse, Hoch- und Untergrundbahnen – Stadtschnellbahnen, Bergbahnen, Kleinbahnen, Sesselbahnen, Skilifte	
			Hafenanlagen	
			Luftverkehrsunternehmen und Flughafen	
			Schiffs- und Fährbetriebe	
	83		Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	
			Unternehmen, die mehrere Versorgungs- und Verkehrszweige umfassen	
	84		Unternehmen der Wirtschaftsförderung	
			Messehallen	
			Mehrzweckhallen	
			Stadthallen	
			Hotels	
			Gaststätten (Ratskeller, Theatergaststätten, Weinkeller und dgl.)	

E	A	UA	Aufgabenbereiche	Hinweise
85			Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	
	850		Landwirtschaftliche Unternehmen Guthöfe, Gestüte, Molkereien, Mostereien, Wein-, Obst- und Gartenbaubetriebe, Brennereien, Fischereibetriebe	Landwirtschaftliche Nebenbetriebe von Einrichtungen sind dem betr. Verwaltungszweig (Abschnitt) zuzuordnen
	855		Forstwirtschaftliche Unternehmen Planmäßig bewirtschaftete Wälder	
86			Kur- und Badebetriebe Badeverwaltung, Kurverwaltung, Anlagen und Einrichtungen des Kur- und Badebetriebes	
87			Sonstige wirtschaftliche Unternehmen Kreditinstitute Sparkassen und Kreditinstitute, Zahlungen der Sparkassen aus dem Bilanzgewinn sind hier nachzuweisen, auch wenn diese Beträge für andere Zwecke verwendet werden	Die Erstattungen von Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Gruppe 16 des Gruppierungsplanes) z. B. durch Sparkassen sind bei dem betreffenden Verwaltungszweig z. B. Abschnitte 00, 02, 60 nachzuweisen
			Steinbrüche, Kies- und Sandgruben, Torfstiche, Ziegeleien, Parkhäuser, Tankstellen Waschanstalten Lagerhäuser	Soweit nicht als Hilfs- oder Nebenbetriebe bei anderen Verwaltungszweigen, vgl. auch Abschnitt 68
88			Allgemeines Grundvermögen Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, soweit sie nicht anderen Aufgabenbereichen zuzuordnen sind Eigener Wohnungsbau Grundstücksgleiche Rechte: Erbbaurechte, Erbpachtrechte, Jagd- und Fischereirechte sowie sonstige, den Grundstücken gleichzusetzende Rechte	Liegenschaftsverwaltung bei Abschnitt 03 (035)
89			Allgemeines Sondervermögen Rechtlich unselbständige Stiftungen, soweit sie nicht anderen Aufgabenbereichen zuzuordnen sind Gemeindegliedervermögen Ortschaftsvermögen (Bayern)	Verwaltungsausgaben bei Abschnitt 03 (035)
9			Allgemeine Finanzwirtschaft	
90			Steuern, allg. Zuweisungen und allg. Umlagen Gemeindesteuern, Steueranteile, Steuerbeteiligungen und steuerähnliche Einnahmen sowie damit im Zusammenhang stehende Ausgaben Allgemeine Zuweisungen Allgemeine Umlagen	
91			Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft Allgemeine Rücklage Sonderrücklagen, soweit nicht einzelnen Aufgabenbereichen zuzuordnen Kredite (einschließlich Schuldendienst) Innere Darlehen Deckungsreserve Kalkulatorische Einnahmen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 GemHVO) Zuführungen zwischen Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt Zinsen aus Geldanlagen	
92			Abwicklung der Vorjahre	

*) E = Einzelplan, A = Abschnitt, UA = Unterabschnitt

**Zuordnungsvorschriften
zum Gruppierungsplan
der Haushalte
der Gemeinden und Gemeindeverbände**

HGr	Gr	UGr	Einnahmearten	Hinweise
0			Steuern, allgemeine Zuweisungen	
	00		Realsteuern	Säumniszuschläge, Verzugszinsen und dgl. zu den in der Hauptgruppe 0 genannten Abgaben sind bei Untergruppe 261 nachzuweisen
		000	Grundsteuer A land- und forstwirtschaftliche Betriebe	
		001	Grundsteuer B sonstige Grundstücke	
		002	Grundsteuerbeteiligung Grundsteuerbeteiligungsbeträge von Sitzgemeinden an Belegenheitsgemeinden Grundsteuerbeihilfen des Bundes für Arbeiterwohnstätten zur Erzielung tragbarer Lasten oder Mieten Grundsteuerersatzbetrag für den von der Grundsteuer befreiten Grundbesitz	
		003	Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital, Mindeststeuer	
		004	Lohnsummensteuer	
	01		Gemeindeanteil an der Einkommensteuer Gemeindeanteil an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer nach dem Gemeindefinanzreformgesetz	
	02		Andere Steuern	
		020	Vergnügungssteuer für die Vorführung von Bildstreifen	
		021	sonstige Vergnügungssteuer	
		022	Hundesteuer	
		023	Getränkesteuer und Speiseeissteuer	
		024	Grunderwerbsteuer, Zuschlag zur Grunderwerbsteuer	Soweit das Land die Grunderwerbsteuer vereinnahmt und den Gemeinden (GV) zuweist, ist sie der Gruppe 06 (061) zuzuordnen
		025	Schankerlaubnissteuer	
		026	Jagd- und Fischereisteuer Jagd- und Fischereiabgabe – Jagdkartenabgabe als eigene Steuer –	
		027	Sonstige Steuern z. B. Einfuhrsteuer Helgoland (Schleswig-Holstein) – Einwohnersteuer (Baden-Württemberg) – Notgroschen (Bayern), soweit nicht zweckgebunden –	
	03		Steuerähnliche Einnahmen (soweit nicht zweckgebunden)	
		030	Fremdenverkehrsabgaben von Personen und Unternehmen, denen aus dem Fremdenverkehr oder aus dem Kurbetrieb Vorteile erwachsen	Kurtaxe und dgl. bei Gruppe 12

HGr	Gr	UGr	Einnahmearten	Hinweise
		031	Abgaben von Spielbanken	In Bayern Zuweisung des Gemeindeanteils bei Untergruppe 061
		032	Sonstige steuerähnliche Einnahmen Feuerwehrabgabe (Bayern) Geldwerte der von den Steuerpflichtigen geleisteten Naturaldienste (Hand- und Spanndienste) – Ablösung der Naturaldienste durch Bezahlung – Einnahmen aus der Befreiung vom Feuerlöschdienst (z. B. Feuerwehrablösungsbeiträge in Hessen) bei allgemeiner Befreiung von Hand- und Spanndiensten Nicht verteilte Jagdpachteinnahmen, Pferchgelder, Weidegelder, Fischereipacht usw.	zweckgebundene Einnahmen bei Gruppe 17
	04		Schlüsselzuweisungen	
		041	Land	
		042	Gemeinden und Gemeindeverbände Schlüsselzuweisungen vom Landkreis (Niedersachsen)	
	05		Bedarfszuweisungen	
		051	Land Bedarfszuweisungen zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts oder von besonderen Härten	Zuweisungen für laufende Zwecke eines bestimmten Aufgabenbereichs sind der Untergruppe 171, Zuweisungen für Investitionen der Untergruppe 351 zuzuordnen
		052	von Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuweisungen aus dem Kreisausgleichsstock	
	06		Sonstige allgemeine Zuweisungen Zuweisungen ohne Zweckbindung, insbesondere Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs	
		060	Bund Zuweisungen (Ausgleichsleistungen gem. Art. 106 Abs. 8 GG)	
		061	Land Zuweisungen als pauschalisierte Entgelte für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis Zuweisungen zu den Auftrags- und Pflichtaufgaben (Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein) Finanzzuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden und Landkreise sowie für die Aufwendungen der Landkreise für das staatliche Landratsamt; Zuweisungen (Überlassung) der Verwaltungseinnahmen nach Kosten- und Gebührengesetzen; Überlassung des Kostenaufkommens des staatlichen Landratsamtes an den Landkreis Zusätzliche Finanzhilfen für Gemeinden der Zonenrandkreise (Hessen) – aus dem Grenzlandfonds (Nordrhein-Westfalen) Zuweisung des Aufkommens aus Grunderwerbsteuer (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen) Zuweisung des Anteils an der Spielbankabgabe (Bayern)	soweit die Grunderwerbsteuer von den Gemeinden (GV) unmittelbar vereinnahmt wird, ist sie der Untergruppe 024 zuzuordnen

HGr	Gr	UGr	Einnahmearten	Hinweise
			Zuweisung aus der Konzessionsabgabe des Fußballtotos und Zahlenlottos (Niedersachsen) Zuweisung für den Landeswohlfahrtsverband (Hessen) Finanzieller Ausgleichsbetrag (Bezirksordnung Rheinland-Pfalz) Zuweisungen für kommunale Zusammenschlüsse soweit nicht Schlüsselzuweisungen, Straßenunterhaltungszuschüsse (Niedersachsen) Amtsdotation (Schleswig-Holstein) Zuweisung des kommunalen Anteils an der Kraftfahrzeugsteuer (Schleswig-Holstein)	
	062		Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen aus dem Kreisausgleichsstock (Hessen) Zuweisungen vom Landkreis an Samtgemeinden und an kreisangehörige Gemeinden (Niedersachsen) Zuweisungen der Straßenunterhaltungszuschüsse vom Landkreis (Niedersachsen) Zuweisungen vom Landkreis aus der Konzessionsabgabe des Fußballtotos und Zahlenlottos (Niedersachsen) Zuweisungen (Zuschüsse) für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (vom Landkreis an kreisangehörige Gemeinden weitergegebene Anteile - Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz)	
	07		Allgemeine Umlagen	Auf die Vorbemerkungen bei Gruppe 83 wird hingewiesen
	072		Gemeinden und Gemeindeverbände Kreisumlage Zuschlag zur Kreisumlage für den Schullastenausgleich (Hessen) Amtsumlage (Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen) Verbandsgemeindeumlage (Rheinland-Pfalz) Bezirksverbandsumlage (Rheinland-Pfalz) Bezirksumlage (Bayern) Landschaftsverbandsumlage (Nordrhein-Westfalen) Umlage des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (Nordrhein-Westfalen) Umlage der Landeswohlfahrtsverbände (Hessen, Baden-Württemberg) Samtgemeindeumlage (Niedersachsen)	
1			Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	
	10		Verwaltungsgebühren Öffentlich-rechtliche Entgelte für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen im engeren Sinne (Amtshandlungen), z. B. Paßgebühren, Genehmigungsgebühren, Gebühren für die Bauüberwachung, Gebühren für Beglaubigungen, für Erlaubnisscheine usw. Vermessungs- (Abmarkungs-)gebühren Der Ersatz von besonderen Auslagen kann mit den Verwaltungsgebühren zusammen ausgewiesen werden.	Entschädigungen für die Erhebung von Beiträgen u. ä. für andere, oft Gebühren genannt, bei Gruppe 16. Wegen Säumniszuschlägen, Stundungszinsen u. dgl. siehe bei Untergruppe 261

HGr	Gr	UGr	Einnahmearten	Hinweise
11			Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen, z. B. Entgelte für die Lieferung von Strom, Gas, Fernwärme, Wasser, einschl. Grundgebühren, Zählermiete; Entgelte der Verkehrsunternehmen Entgelte für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, Müllabfuhr, Straßenreinigung, des Bestattungswesens, für die Sondernutzung von Straßen; Parkgebühren, Pflegesätze der Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime (auch Einkaufsgelder), Eintrittsgelder zu kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen Entgelte für Veranstaltungsprogramme und dgl. können zusammen mit den Benutzungsgebühren oder ähnlichen Entgelten ausgewiesen werden Entgelte für Arbeiten zur Unterhaltung von Straßen, Anlagen und dgl. Pflege von Gräbern Entgelte für die Unterhaltung der Hausanschlüsse für Gas, Wasser, Abwasser und Elektrizität	1. Die hier nachzuweisenden Entgelte umfassen die Nettoentgelte zuzüglich Mehrwertsteuer; dabei sind allerdings Nettoentgelte und Mehrwertsteuer entsprechend den mit RdErl. v. 12. 12. 1967 (SMBL. 6300) gegebenen Hinweisen getrennt zu buchen (s. UGr. 119) 2. Wegen der Umsatzsteuer-Zahllast siehe Gr. 64 3. Wegen Säumniszuschlägen, Stundungszinsen und dgl. siehe bei Untergruppe 261
119			Mehrwertsteuer	vgl. auch Gruppe 35
12			Zweckgebundene Abgaben Kurtaxe, Kurbeiträge oder ähnliche Entgelte zur Finanzierung öffentlicher Anlagen u. a. Fremdenverkehrsabgabe (soweit zweckgebunden) , z. B. in Bayern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein Feuerwehrabgabe (Baden-Württemberg) Notgroschen, soweit zweckgebunden (Bayern)	1. Fremdenverkehrsabgabe ohne Zweckbindung bei Untergruppe 030 2. Wegen Säumniszuschlägen, Stundungszinsen und dgl. siehe bei Untergruppe 261
13			Einnahmen aus Verkauf Verkaufserlöse, z. B. Einnahmen aus dem Verkauf beweglicher Sachen, die nicht als Vermögen erfasst waren Einnahmen aus dem Verkauf von Drucksachen aller Art Erlös für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Erzeugnisse, für Erzeugnisse und Leistungen von Werkstätten, für Abgabe von Gegenständen von Materialbeschaffungsstellen (Bauhof, Zentralapotheke in Krankenhäusern), auch Altmaterial u. ä. Abgabe von Verpflegung an Bedienstete und Gäste	Entgelte für die Lieferung von Strom, Gas, Fernwärme, Wasser einschl. Grundgebühren, Zählermieten sowie die Entgelte der Verkehrsunternehmen bei Gruppe 11 Einnahmen aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen bei Untergruppe 345 Entgelte für Veranstaltungsprogramme u. dgl. können auch zusammen mit den anderen Entgelten für die Veranstaltung bei Gruppe 11 nachgewiesen werden
14			Mieten und Pachten Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Wohn- und Geschäftsräumen (auch Dienst- und Werkwohnungen, Altenwohnungen), von Betriebsanlagen, Garagen, Standplätzen an Märkten und Messen, Reklameflächen Entgelte für die Überlassung von Inventar in vermieteten Räumen, ebenso besondere Ersätze für Nebenleistungen im Rahmen von Miet- und Pachtverträgen Einnahmen aus Erbbaurecht und Erbpacht sowie Jagd- und Fischereipacht aus eigenen Grundstücken	

HGr	Gr	UGr	Einnahmearten	Hinweise
15			Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen Zahlungen für Schadensfälle Einnahmen für Beratungen und sonstige Einnahmen aus Werkverträgen, Einnahmen aus Regreßansprüchen, Ablieferungen aus Nebentätigkeiten, Tantiemen aus der Ausübung einer Aufsichtsrats-tätigkeit, Ersätze für die private Benutzung öffentlicher Fernsprecheinrichtungen, Anteile der Gemeinden an den Liquidationseinnahmen der Krankenhausärzte und -belegärzte, Rückzahlungen, z. B. auf Grund von Prüfungsfeststellungen Vermischte Einnahmen (vgl. UGr 661)	Zahlungen für Vermögensschäden bei Gruppe 34 Rückzahlungen bei sozialen Leistungen bei den Gruppen 24 und 25
16			Erstattungen von Verwaltungs- und Betriebsausgaben Erstattungen sind Ersatz für Aufwendungen (Verwaltungs- und Betriebsausgaben), die eine Stelle für eine andere Stelle erbracht hat	1. Begriffsbestimmungen s. Nr. 8.13 der Verwaltungsvorschriften 2. Ausgaben bei Gruppe 67 Einnahmen aus Verkauf siehe bei Gruppen 13 und 34 3. Zuweisungen für laufende Zwecke bei Gruppe 17 4. Wegen Erstattungen innerhalb des Haushalts (einschl. Verrechnungen) siehe § 14 Abs. 3 GemHVO
160			Bund, LAF, ERP-Sondervermögen z. B. Erstattung von Ausgaben der Ämter für Verteidigungslasten und Lastenausgleichsämter Leistungen in der Sozial- und Jugendhilfe für Zugewanderte, der Kriegsopferfürsorge, der Unterhaltssicherung (wie Anteil des Bundes an den Kosten der Sozial- und Jugendhilfe, der KV nach § 276 LAG und anderer abrechnungsfähiger Leistungen der Sozialhilfeträger für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin, der Kriegsopferfürsorge (Kriegsfolgenhilfe), der Tuberkulosehilfe nach dem BSHG, der Sozialhilfe für Deutsche im Ausland Kosten der Krankenversorgung nach § 276 LAG Ausgaben im Rahmen des Katastrophenschutzes Ausgaben für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes	
161			Land z. B. Erstattung von Wahlkosten, Dienst- und Versorgungslasten, Schülerbeförderungskosten von sozialen Leistungen, wie Erstattungen nach §§ 103 ff. BSHG, der von dem örtlichen Träger der Sozialhilfe auftragsweise erbrachten Leistungen nach § 100 BSHG, der von den Fürsorgestellten im Auftrage der Hauptfürsorgestellten erbrachten Leistungen Ausgaben für Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen in der Baulast des Landes	
162			Gemeinden und Gemeindeverbände z. B. Erstattung von Kosten für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen (z. B. EDV), Schulkosten bei öffentlich-rechtlicher Vereinbarung Kosten des Feuerwehreinsatzes Aufwendungen für die Straßenunterhaltung	

HGr	Gr	UGr	Einnahmearten	Hinweise
			Erstattungen zwischen den Trägern sozialer Leistungen – BSHG, BVG, JWG und andere einschlägige Gesetze – wie Erstattungen nach §§ 98 Abs. 2 und 103 ff. BSHG, Erstattungen nach § 28 Abs. 3 VO zur Kriegsopferfürsorge, Erstattungen nach §§ 83 und 85 JWG.	
			Erstattung von Kosten von Jugendämtern kreisangehöriger Gemeinden	
163			Zweckverbände und dgl., z. B. Erstattung von Verwaltungskosten, Schulkosten bei öffentlich-rechtlicher Vereinbarung Gastschulbeiträge	
164			Sonstiger öffentlicher Bereich Verwaltungskostenentschädigungen von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung und der öffentlichen Zusatzversorgung Erstattung sozialer Leistungen wie Zahlungen von Sozialversicherungsträgern in Fällen von vorläufiger Hilfe und von Überbrückungshilfe im Zeitraum des Rentenverfahrens bis zum Beginn der laufenden Rentenzahlung	Renten von Hilfeempfängern als Kosten- oder Aufwendersatz bei Gruppe 25, Kostenersatz zu Erholungsmaßnahmen bei Gruppen 24 und 25.
165			Öffentliche wirtschaftliche Unternehmen z. B. Erstattung von Verwaltungskosten durch Eigenbetriebe	
166			Private Unternehmen	
167			Übrige Bereiche z. B. Erstattungen von Brandversicherungsanstalten Berufsvertretungen, Innungen, Handels- und Handwerkskammern, Genossenschaften, Versicherungen und dgl. für die Einziehung von Beiträgen Erstattung der Meßgehilfen- und Steinsetzerkosten	
169			Innere Verrechnungen	(s. § 14 Abs. 3 GemHVO)
17			Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	1. Begriffsbestimmung s. Nr. 8.13 b) der Verwaltungsvorschriften 2. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen bei Gruppe 36
170			Bund, LAF, ERP-Sondervermögen Zuweisungen zur Förderung des Verkehrs für Aufgaben der Jugendhilfe vom Lastenausgleichsfond vom ERP-Sondervermögen	
171			Land Zuweisungen für Schulen kommunale Polizei Krankenanstalten, Gesundheitsämter kulturelle und andere Bildungseinrichtungen soziale Leistungen, z. B. für Maßnahmen der Erholungsfürsorge für Mütter, Kinder und Jugendliche – für Erholungskuren für minderbemittelte alte Menschen – für Maßnahmen des Jugendschutzes – zu den Fahrtkosten zu Mittelpunktsschulen	

HGr	Gr	UGr	Einnahmearten	Hinweise
		172	Gemeinden/Gemeindeverbände Zuweisungen für kulturelle und andere Bildungseinrichtungen, für soziale Leistungen	
		173	Zweckverbände und dgl.	
		174	Sonstiger öffentlicher Bereich	
		175	Öffentliche wirtschaftliche Unternehmen	
		176	Private Unternehmen Spenden	
		177	Übrige Bereiche Zuschüsse von Kirchen für Kindergärten von Jagdgenossenschaften für den Unterhalt von Feldwegen von rechtsfähigen Vereinen oder Berufsorganisa- tionen für Schulen Spenden, Schenkungen, Erbschaften, Erträge rechtlich selbständiger Stiftungen	
2			Sonstige Finanzeinnahmen	
	20		Zinseinnahmen aus Darlehen (auch aus Darlehen, die im sozialen Bereich gegeben wurden) und inneren Darlehen Aus Geldanlagen, z. B. Einlagen bei Kreditinstituten, festverzinsliche Wertpapiere, Bausparverträge Aus dem Giro- und Kontokorrentverkehr Aus Restkaufgeldern/Kaufpreisresten, Forderun- gen aus Umlegungsgeschäften (Mehrwertausglei- che, z. B. bei Stadtsanierungsmaßnahmen), verren- teten Erschließungsbeiträgen	1. Untergruppen nach Bereichen (s. Nr. 5.3 u. Nr. 6.1 der Verwaltungs- vorschriften) 2. Wegen der Stundungs-, Verzugs-, Prozeßzinsen u. dgl. siehe bei Un- tergruppe 261
	21		Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen und aus Beteiligungen Gewinnablieferungen der eigenen wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform Dividende Ausschüttungen aus Beteiligungen (Gesellschafts- und Genossenschaftsanteile) an wirtschaftlichen Unternehmen mit Gemeinnützigkeitscharakter, z. B. Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften Einkaufszentrale für öffentliche Büchereien in Reutlingen Entwicklungsgesellschaften übrige Ausschüttungen Gewinnanteile des Gesellschafters Anteile am Bilanzgewinn der Sparkassen	
	22		Konzessionsabgaben	
	23		Schuldendiensthilfen	1. Begriffsbestimmung s. Nr. 8.13 c) der Verwaltungsvorschriften 2. Untergruppen nach Bereichen (s. Nr. 5.3 und Nr. 6.1 der Verwal- tungsvorschriften) 3. Beihilfen zur Schuldentilgung so- weit abgrenzbar, bei Gruppe 36

HGr	Gr	UGr	Einnahmearten	Hinweise
		710	Bund, LAF, ERP-Sondervermögen z. B. Zuweisungen zur Förderung von Gemeinschaftsaufgaben Rückzahlung von Bundesmitteln, sofern nicht im laufenden Jahr von der Einnahme abgesetzt	
		711	Land z. B. Polizeikostenbeiträge Anteil an den Personal- und Sachkosten der staatlichen Schulen (Rheinland-Pfalz, Hessen, Bayern) Schulumlage (Baden-Württemberg), Schulbeitrag und Zuschlag zum Schulbeitrag (Schleswig-Holstein) Zuweisungen zur Förderung von Landesmuseen und sonstigen staatlichen Einrichtungen Zuweisungen des überörtlichen Trägers von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SchwbG Rückzahlung nicht verbrauchter Landeszuweisungen, sofern nicht im laufenden Jahr von der Einnahme abgesetzt	
		712	Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen für Schulen Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäuser, Krankenpflegestationen usw. Abfindungen im Zusammenhang mit Gebietsänderungen, z. B. für Steuerverluste	1. Bei den allgemeinen Zuweisungen (Untergruppe 832) sind zu veranschlagen: Bedarfszuweisungen der Kreise an finanzschwache Gemeinden 2. Soweit im Vermögenshaushalt (für die Abtretung von Grundstücken): Untergruppe 932
		713	Zweckverbände und dgl. Umlagen an Zweckverbände, z. B. Schulverbände Abwasserbeseitigungsverbände Forstbetriebsverbände Friedhofsverbände Tierzuchtverbände Wegebauverbände (Wirtschaftswege) Entwässerungsverbände Krankenhausverbände Müllbeseitigungsverbände Wasserversorgungsverbände Gas- und Elektrizitätsversorgungsverbände	Begriffsbestimmung siehe Nr. 8.13b) der Verwaltungsvorschriften
		714	Sonstiger öffentlicher Bereich Förderung von Einrichtungen der Sozialversicherungsträger	
		715	Öffentliche wirtschaftliche Unternehmen Zuschüsse an Eigenbetriebe und an Eigengesellschaften (z. B. Verkehrs- und Versorgungsbetriebe) für Einrichtungen der Bundespost, Bundesbahn (z. B. für Haltestellen, soweit nicht im Vermögenshaushalt)	
		716	Private Unternehmen z. B. Zuschüsse zur Förderung des Wohnungsbaues an Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaften sowie Heimstätten und Siedlungsgesellschaften	

HGr	Gr	UGr	Einnahmearten	Hinweise
			zum Betriebsdefizit der von privaten Unternehmen betriebenen Tierkörperbeseitigungsanstalten an landwirtschaftliche Betriebe zum Ankauf von Zucht- und Nutzvieh, zur Durchführung von Bodenuntersuchungen, Prämien bei Körungen und Wettbewerben, zum Milchkontrolldienst zur Förderung von Handwerk, Handel, Industrie und Verkehr an Jagd- und Fischereigenossenschaften und -verbände, Waldgenossenschaften	
717		Übrige Bereiche	Geldleistungen an natürliche Personen, soweit sie nicht soziale Leistungen sind Leistungen der Ausbildungs- und Begabtenförderung weiter: Zuschüsse für Dorf- und Stadtchroniken zur Gemeinschaftspflege an Büchereien für Heimatfeste, an historische Vereine, Altertums-, Heimatvereine für Denkmalpflege für Ortsverschönerungswettbewerbe Förderungsbeiträge	Der Untergruppe 717 sind nicht zuzuordnen a) Soziale Leistungen an natürliche Personen (siehe Gruppen 73 bis 78) b) Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen und Organisationen (siehe Gruppe 70) Mitgliedsbeiträge bei Gruppe 66 (661)
72		Schuldendiensthilfen		1. Begriffsbestimmung s. Nr. 8.13 c) der Verwaltungsvorschriften 2. Beihilfen zur Schuldentilgung soweit abgrenzbar bei Gruppe 98
720		Bund, LAF, ERP-Sondervermögen		
721		Land		
722		Gemeinden und Gemeindeverbände	z. B. für Schul-, Straßen- oder Wohnungsbau, zum Bau und zur Einrichtung von Jugendheimen, Krankenhäusern, Badeanstalten, Bau von Abwasserbeseitigungsanlagen sowie Erwerb und Erschließung von Industriegelände	
723		Zweckverbände und dgl.	z. B. für den Bau von Verbandsschulen	
724		Sonstiger öffentlicher Bereich	z. B. für Einrichtungen des Gesundheitswesens an Sozialversicherungsträger	
725		Öffentliche Wirtschaftsunternehmen	z. B. für Wasserwerke (Eigenbetriebe) zur Erschließung von Siedlungsgelände	
726		Private Unternehmen	z. B. zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben oder Industriebetrieben für Krankenhäuser	

HGr	Gr	UGr	Einnahmearten	Hinweise
			zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft zur Förderung von Wirtschaft und Verkehr für Wohnungsbaudarlehen	
	727		Übrige Bereiche z. B. für Jugendheime für Wohnungsbaudarlehen an Sportvereine zum Bau von Sportstätten an Bedienstete anstelle eines Arbeitgeberdarlehens	
73			Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen Alle Leistungen außerhalb von Einrichtungen, die natürlichen Personen in Form von individuellen Hilfen nach dem BSHG gewährt werden, unabhängig davon, ob es sich um laufende oder einmalige Barleistungen oder um Sachleistungen (z. B. Verpflegung, ärztliche Betreuung) handelt	
74			Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen Sozialhilfeleistungen wie bei der Gruppe 73, soweit sie für die Unterbringung, Betreuung oder Behandlung von Hilfeempfängern in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen entstehen, in denen Vollpflege für Tag und Nacht oder teilstationäre Betreuung gewährt wird	
75			Leistungen an Kriegsoffer und ähnliche Anspruchsberechtigte Leistungen nach den §§ 26-27c BVG in Verbindung mit den Abschn. 2 und 3 BSHG sowie Leistungen aus der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbeschädigtengesetz, die in Form von Beihilfen gewährt werden	Gewährung von Darlehen bei Untergruppe 927
76			Leistungen der Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen Unterbringung von Minderjährigen im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung Leistungen der sonstigen Jugendfürsorge Dazu zählen Hilfen für Mutter und Kind vor und nach der Geburt Hilfen durch Unterbringung in Familienpflege Erzieherische Betreuung von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Gesundheitshilfe Jugendberufshilfen Vormundschaftswesen Erziehungsbeistandschaft Jugendgerichtshilfe Beratung in Fragen der Ehe, Familie und Jugend Adoptionswesen Erzieherische Maßnahmen des Jugendschutzes und für gefährdete Minderjährige Fortbildung auf dem Gebiet der Jugendfürsorge Sonstige Leistungen der Jugendfürsorge Erholungspflege Freizeithilfen	Ausgaben für eigenes Personal sind der Hauptgruppe 4 zuzuordnen

